Das bayerische Gesetz über die Wahl der Landtags-Abgeordneten

vom 4. Juni 1848 / 21. März 1881.

Mit den zum Vollzuge ergangenen Anordnungen unter Anfügung kurzer Erläuterungen

herausgegeben von

Dr. Ludwig August von Müller,
weil. kgl. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In dritter Auflage
neu bearbeitet
von

Karl Krazeisen,
Oberregierungsrath im kgl. Staatsministerium des Innern.

München 1899
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

Preis kart. 1 ℳ 80 ₰.

Gesetz

Das bayerische Gesetz

über die

Wahl der Landtags-Abgeordneten

vom 4. Juni 1848 / 21. März 1881.

Mit den zum Vollzuge ergangenen Anordnungen unter Anfügung kurzer Erläuterungen

herausgegeben von

Dr. Ludwig August von Müller,

weil. kgl. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In dritter Auflage

neu bearbeitet

von

Karl Krazeisen,

Oberregierungsrath im kgl. Staatsministerium des Innern.

M·DCC·LXIII

München 1899

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung

Oskar Beck.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Inhaltsverzeichniß.

Verzeichniß der Abkürzungen.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
Bl. f. adm. Pr. = Blätter für administrative Praxis.
GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
MABl. = Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern.
ME. = Ministerialentschließung.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
Vollz.Anw. = Vollzugsanweisung (Ministerialentschließung vom 2. April 1881, den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr., MABl. S. 77 ff.).
von Seydel = Max von Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl., Freiburg, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1896.
Weber = Karl Weber, Neue Ges.- u. VOSammlung, München, C. H. Beck, 1880 ff.

Vorwort.

In der vorliegenden neuen Bearbeitung wurden nicht nur die durch die Ministerialentschließung vom 14. April 1899 getroffenen Aenderungen der Vollzugsanweisung vom 2. April 1881, sondern auch die in Max von Seydel's großem staatsrechtlichen Werke niedergelegten Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung wie nicht minder die zahlreichen seit dem Jahre 1881 zum Vollzuge des Landtagswahlgesetzes ergangenen Ministerialentschließungen und die neueren Landtagsverhandlungen in thunlichster Vollständigkeit berücksichtigt. Diejenigen Ministerialentschließungen, welche den Charakter einer Vollzugsanweisung tragen, sind den einschlägigen Paragraphen der Instruktion vom 2. April 1881 in ihrem authentischen Wortlaute unter Angabe des Datums und der Nummer beigefügt. Hiedurch, sowie durch die den Anmerkungen zum Gesetzestexte beigegebenen Citate wird der Leser in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, inwieweit es sich bei dem Inhalte des Buches nicht um persönliche wissenschaftliche Ansichten der Verfasser, sondern um Anschauungen und Anordnungen der Staatsregierung handelt.

Ehrerbietigsten Dank schulde ich an dieser Stelle Seiner Excellenz dem k. Staatsminister des Innern Freiherrn von Feilitzsch für mannigfache gütige Förderung bei meiner Arbeit, insbesondere durch uneingeschränkte Gestattung der Benützung der Ministerialakten.

München, im Mai 1899.

Krazeisen.

Einleitung.[1]

§ 1.

Gewiß mit Recht sagt Gustav Freiherr v. Lerchenfeld in dem Vorworte seiner Ausgabe der „altbayerischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen" (München 1853), daß in Bayern das altdeutschständische Verfassungswesen wohl seine höchste Entwicklung erreicht hatte. Zum Belege dieser Anschauung bietet Jedem, welcher sich für die bezüglichen Verhältnisse interessirt, das genannte Werk und zumal seine, aus der Feder Dr. Ludwig von Rockinger's stammende umfassende geschichtliche Einleitung willkommene Orientirung und erschöpfende Hinweisung auf das zu Gebote stehende Material.

§ 2.

Die alten Rechte verschwanden auch in Bayern unter den allgemein-kontinentalen Einwirkungen der französischen Revolution. Aber das Land, welches in jenen Zeiten die jetzige Gestalt erhielt, hatte der segensreichen Regierung seines ersten Königs früher, denn andere benachbarte Staaten, den Beginn einer Neuordnung zu danken.

Am 1. Mai 1808 erschien eine „Konstitution für das

[1] Vgl. hiezu von Seydel Bd. I S. 10—17, 97—107, 409 bis 414 und die Literaturangaben daselbst.

Königreich Bayern;[1]) sie bezeichnet in den einleitenden Worten als ihre Absicht, „durch entsprechende Anordnungen und Bestimmungen den gerechten, im allgemeinen Staatszwecke gegründeten Forderungen des Staats an seine einzelnen Glieder, so wie der einzelnen Glieder an den Staat, die Gewährleistung ihrer Erfüllung, dem Ganzen feste Haltung und Verbindung, und jedem Theile der Staatsgewalt die ihm angemessene Wirkungskraft nach den Bedürfnissen des Gesammtwohls zu verschaffen.“ In Bezug auf die Berufung einer Volksvertretung ist bestimmt: Das ganze Königreich wird durch eine National-Repräsentation vertreten (Tit. 1 § II). Der Adel bildet keinen besonderen Theil der National-Repräsentation, sondern nimmt mit den übrigen Landeigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran (Tit. 1 § V). In einem jeden Kreise werden aus denjenigen zweihundert Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichs-Versammlung bilden (Tit. 4 § I). Die Dauer der Funktionen der Deputirten wird auf sechs Jahre bestimmt; jedoch sind sie nach Verlauf dieser sechs Jahre erwählbar (Tit. 4 § III). Die National-Repräsentation versammelt sich wenigstens einmal im Jahre auf die vom König erhaltene Zusammenberufung (Tit. 4 § IV).

Das Schicksal der Konstitution vom 1. Mai 1808 ist bekannt;[2]) das konstitutionelle Leben in Bayern wurde zu voller

---

[1]) Reg.Bl. 1808 S. 985 ff. — Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung 2c. Bd. I S. 160 ff.

[2]) Uebrigens blieb der Gedanke der Schaffung einer National-Repräsentation in der Gesetzgebung aufrechterhalten; vgl. die Art. 36, 72 und 90 des erst Ende September veröffentlichten Königlichen Familien-Gesetzes vom 28. Juli 1808 (Reg.Bl. 1810 S. 777 ff.).

Wirklichkeit erst durch die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818.[1]) Unter den Grundzügen der Verfassung ist in den Einleitungsworten aufgeführt: „Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beyrathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen." Diese Standschaft wurde aus zwei Kammern, der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, gebildet. Die Kammer der Reichsräthe besteht aus: 1) den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, 2) den Kron-Beamten des Reichs, 3) den beiden Erzbischöfen, 4) den Häuptern der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen, im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben, 5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General- (jetzt Ober-) Konsistoriums, 6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt (Tit. VI § 2).[2]) In die Kammer der

[1]) Ges.Bl. 1818 S. 101 ff. Ausgaben der Verf.Urk. mit den Zusätzen und Aenderungen von: Pözl (1869), Brater-Pfeil (1872), Frhr. v. Stengel (1893), Piloty (1895), Binding (1896).

[2]) S. des Weiteren Tit. VI §§ 3 und 4 der Verfassungs-Urkunde; dann § 2 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edikts über die Familien-Fideikommisse betr. (Ges.Bl. 1825 S. 31 ff.) und das Gesetz vom 9. März

Abgeordneten wurden berufen: 1) Gutsbesitzer, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, 2) Abgeordnete der Universitäten, 3) Geistliche der katholischen und protestantischen Kirche, 4) Abgeordnete der Städte und Märkte, 5) nicht zu 1. gehörige Landeigenthümer. Die Gesammtzahl der Abgeordneten berechnete sich im Verhältnisse von 1 Abgeordneten auf 7000 Familien nach dem Ergebnisse der jeweilig vorliegenden Volkszählung; diese Gesammtzahl, in welche die drei Vertreter der drei Landesuniversitäten nicht eingerechnet wurden, vertheilte sich mit je einem Achttheile auf die Klasse der adeligen Gutsbesitzer und auf die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, dann mit einem Viertheile auf die Klasse der Städte und Märkte und mit zwei Viertheilen auf die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausübten. Bei der Klasse der adeligen Gutsbesitzer, bei den Universitäten und bei den Städten, welchen eigene Stellen angewiesen sind, nämlich München, Nürnberg und Augsburg, erfolgte die Wahl des oder der Abgeordneten unmittelbar; bei den übrigen Kategorien hatten mittelbare Wahlen statt und zwar bei der Klasse der Geistlichen und bei den Städten und Märkten, welche gemeinschaftliche Abgeordnete wählten, in zwei, bei den Landeigenthümern ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit in drei Wahlhandlungen. Bei den adeligen Gutsbesitzern war die aktive und passive Wahlfähigkeit an die Begüterung in dem betreffenden Regierungsbezirke geknüpft. Bei den Universitäten waren wahlfähig: aktiv alle ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, passiv die ordentlichen dekretirten Lehrer. Bei den Geistlichen besaß jeder wirkliche selb-

---

1828, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr. (Ges.Bl. 1828 S. 9 ff.).

ständige Pfarrer, welcher seine Pfarrei selbst versah, die aktive und passive Wahlfähigkeit. In den Städten, welche eigene Abgeordnete hatten, übten die Magistrate und Gemeindebevollmächtigten unter Vorsitz eines eigens hiezu ernannten Königlichen Kommissärs das Wahlrecht aus; in den Städten und Märkten, welche gemeinschaftliche Abgeordnete wählten, ernannten die Gemeindekollegien die Wahlmänner und bei der Klasse der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit wurden von den Gemeindeausschüssen die Bevollmächtigten und von diesen die Wahlmänner aufgestellt. Die passive Wahlfähigkeit bei der Klasse der Städte und Märkte hatte zu Voraussetzungen: Ansässigkeit mit einem freieigenen Grundvermögen oder mit einem bürgerlichen Gewerbe in jenen Städten und Märkten, von welchen die Betreffenden entweder als Wahlmänner oder als Abgeordnete ernannt werden wollten, — dann Inbesitzhaben dieses Vermögens seit wenigstens drei Jahren, — fernerhin Entrichtung einer Häuser- und Rustikalsteuer hievon im Simplum von 10 fl. oder des für die dritte Hauptklasse der Gewerbesteuer festgesetzten Betrages dieser Steuer von 30 bis 40 fl. oder einer aus der Verbindung von Häuser- und Rustikalsteuer und Gewerbesteuer sich ergebenden, dem letztgenannten Betrage der dritten Hauptklasse der Gewerbesteuer entsprechenden Gesammtsumme. Ebenso wurde für die passive Wahlfähigkeit bei der Klasse der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit erfordert: der seit vollen drei Jahren währende Besitz eines freieigenen oder erblich nutzbaren Eigenthumes in dem einschlägigen Regierungsbezirke und die Entrichtung einer Steuer hieraus von in simplo wenigstens 10 fl.

Die Abgeordneten, deren Auswahl überdieß bei den zusammengelegten Städten und Märkten, bei den Landeigenthümern ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit und bei den Geist-

lichen beider Konfessionen von den Wahlmännern je aus ihrer Mitte zu bethätigen war, mußten endlich selbständige Staatsbürger sein, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen und durften niemals einer Spezialuntersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens unterlegen haben, wovon sie nicht gänzlich freigesprochen worden sind (Tit. VI §§ 7—12 der Verfassungs-Urkunde und Beilage X zu derselben, Tit. I).[1]) Die Mandatsdauer ist eine sechsjährige (Tit. VI § 13); die Stände werden wenigstens alle drei Jahre berufen (Tit. VII § 22).

§ 3.

Die Bestimmungen, welche die Verfassungs-Urkunde und die Beilage X hiezu über die Zusammensetzung der Kammer der Abgeordneten gab,[2]) blieben bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend,[3]) in Kraft.

Dieses Gesetz setzte an die Stelle einer ständischen Versammlung eine nach dem Repräsentativsysteme gebildete zweite Kammer. Die Gesammtzahl der Abgeordneten berechnet sich im Verhältnisse von 1 Abgeordneten auf 31,500 Seelen der

[1]) Näheres s. in Dr. L. A. von Müller's Aufsatze „Wahlgesetze Deutscher Bundesstaaten" in Hirth und Seydel, Annalen des Deutschen Reiches 1881 S. 3 ff.

[2]) Vgl. auch die Gesetze vom 18. Januar 1843, die Zwischen-Wahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr. (Ges.Bl. 1843 S. 5 ff.), — vom 23. Mai 1846, den § 44 lit. c im I. Titel der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr. (Ges.Bl. 1846 S. 37 ff.), — vom 15. April 1848, die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betr. (Ges.Bl. 1848 S. 9 ff.).

[3]) Ges.Bl. 1848 S. 77 ff. — Vgl. Luthardt's Artikel „Theorie und Praxis des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr." in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 249 ff.

jeweilig maßgebenden Volkszählung. Die aktive Wahlfähigkeit wurde jedem volljährigen Staatsangehörigen zuerkannt, welcher die Verfassung beschworen hat, dem Staate irgend eine (wenn auch die minimalste) direkte Steuer entrichtet und nicht wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden ist. Wahlfähig zum Wahlmanne wurde jeder Staatsbürger (im Sinne des Tit. IV § 3 der Verfassungs-Urkunde), welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und die übrigen voraufgeführten Eigenschaften der aktiven Wahlfähigkeit besaß. Wählbar als Abgeordneter wurde — ohne Rücksicht auf den Wohnsitz — jeder Staatsangehörige, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und die sonstigen Eigenschaften der aktiven Wahlfähigkeit an sich trägt. Weder die Wahlfähigkeit noch die Wählbarkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

§ 4.

Nachdem in Uebereinstimmung mit Art. 20 der Verfassung des Norddeutschen Bundes das Gesetz vom 16. November 1867, die Wahl der Bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlament betreffend,[1]) hiefür den direkten Wahlmodus eingeführt hatte, wurde der Wunsch, das indirekte Wahlsystem auch bei den Landtagswahlen zu beseitigen, immer lebhafter.

Die Königliche Thronrede vom 17. Januar 1870 verhieß denn auch die Vorlage des Entwurfes eines auf der Grundlage des direkten Wahlrechtes ruhenden Wahlgesetzes.[2]) Diese Vorlage erfolgte am 21. April 1870;[3]) parlamentarische Verhandlungen sind über dieselbe nicht erwachsen.

---

[1]) Ges.Bl. $18^{66}/_{69}$ S. 237 ff.

[2]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten $18^{70}/_{71}$ Prot.-Bd. S. 9.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. $18^{70}/_{71}$, Sten. Ber. Bd. II S. 113 ff., Beil.Bd. II S. 425 ff.

Die Königliche Staatsregierung legte am 9. Juni 1874 einen neuen gleichartigen Entwurf vor,[1]) zog denselben jedoch späterhin kurz vor Schluß des Landtages zurück,[2]) nachdem die Verhandlungen im Ausschusse eine Verständigung der Parteien nicht erwarten ließen.[3])

Bei dem nächstfolgenden Landtage $18^{75}/_{76}$ stellte der Abgeordnete Jörg zunächst in der Sitzung vom 3. März 1876 an das kgl. Staatsministerium des Innern die Anfrage, ob dasselbe gewillt sei, entweder den Entwurf vom 9. Juni 1874 in Wiedervorlage oder einen andern Entwurf zu diesem Zwecke in Vorlage zu bringen. Diese Frage wurde unter Hinweis auf die unveränderte Fortdauer der früher einer Verständigung entgegengetretenen Hindernisse verneint.[4]) Daraufhin brachte der Abgeordnete Jörg unterm 8. März 1876 im Wege des Initiativantrages zwei Gesetze über die Wahl der Landtags-Abgeordneten, dann über die Eintheilung der Landtags-Wahlkreise und über die Zahl der zu wählenden Landtags-Abgeordneten ein.[5]) Dieser Initiativantrag gelangte im Ausschusse zur Durchberathung.[6]) Bei den Verhandlungen im Plenum zeigte die Abstimmung über Art. 1, daß das ganze Gesetz nicht Aussicht habe, die erforderliche Zweidrittelmehrheit zu finden; die Spezialdiskussion wurde daher nicht fortgesetzt.[7])

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. $18^{73}/_{75}$, Sten. Ber. Bd. I S. 1—2, Beil.-Bd. II S. 319 ff.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. $18^{73}/_{75}$, Sten. Ber. Bd. III S. 289.

[3]) S. den Auszug aus den 13 Protokollen des Ausschusses, Verh. d. K. d. Abg. $18^{73}/_{75}$, Beil.Bd. IV S. 368 ff.

[4]) Verh. d. K. d. Abg. $18^{75}/_{76}$, Sten. Ber. Bd. I S. 125 ff.

[5]) Verh. d. K. d. Abg. $18^{75}/_{76}$, Beil.Bd. II S. 319 ff.

[6]) Verh. d. K. d. Abg. $18^{75}/_{76}$, Sten. Ber. Bd. I S. 187 ff., Beil.Bd. II S. 465 ff., 521 ff.

[7]) Verh. d. K. d. Abg. $18^{75}/_{76}$, Sten. Ber. Bd. II S. 413 ff.

§ 5.

Am 10. Oktober 1877 wurde das k. Staatsministerium des Innern erneut und zwar dieses Mal durch den Abgeordneten Schels interpellirt, ob dasselbe gesonnen sei, dem versammelten Landtage einen Entwurf über die Reform des Landtagswahl-Gesetzes in möglichster Bälde vorzulegen.[1]) Diese Anfrage wurde unter Hinweis auf die Fortdauer der einschlägigen hindernden Verhältnisse verneint.[2]) Am 25. Januar 1878 wurde anläßlich der Generaldiskussion über den Etat des k. Staatsministeriums des Innern die Frage der Vereinbarung eines neuen Wahlgesetzes von dem Abgeordneten Jörg wiederholt besprochen; die k. Staatsregierung verwies unter Betonung ihres guten Willens auf die Macht der gegebenen Verhältnisse.[3])

Demnächst reichte der Abgeordnete Schels unterm 7. Januar 1879 als Initiativantrag den Entwurf eines Gesetzes, die Landtagswahlen betreffend, ein.[4]) Dieser Entwurf, welcher sich von den seitherigen Wahlreformbestrebungen dadurch unterschied, daß er weder auf eine gesetzliche Feststellung der Wahlkreise, noch auf Einführung direkter Wahlen gerichtet wurde, gelangte, wie seine Vorgänger, an einen besonderen Ausschuß.[5]) Der Ausschuß unterzog sich anfänglich einem erneuten Versuche gesetzlicher Eintheilung der Wahlkreise; auch die Statuirung des direkten Wahlsystems wurde in den Kreis der Erwägung gezogen. Die gesetzliche Eintheilung der Wahlkreise scheiterte an

---

1) Verh. d. K. d. Abg. $18^{77}/_{78}$, Sten. Ber. Bd. I S. 56/57.

2) Verh. d. K. d. Abg. $18^{77}/_{78}$, Sten. Ber. Bd. I S. 74.

3) Verh. d. K. d. Abg. $18^{77}/_{78}$, Sten. Ber. Bd. II S. 133 ff.

4) Verh. d. K. d. Abg. $18^{78}/_{79}$, Beil.Bd. IV S. 269 ff.

5) Verh. d. K. d. Abg. $18^{78}/_{79}$, Sten. Ber. Bd. III S. 179 ff.

dem Parteienverhältnisse; gegen das direkte Wahlrecht aber nahm die k. Staatsregierung eine ablehnende Haltung ein.

Und so schloß der Ausschuß am 28. Juli 1880 mit einem Antrage auf motivirte Tagesordnung zum Initiativantrage des Abgeordneten Schels seine Thätigkeit. Die Versammlung des Landtages wurde vertagt, bevor der Ausschuß an das Plenum Bericht erstattet hatte.

§ 6.

Als der Landtag auf den 19. Januar 1881 wieder einberufen war und die Kammer der Abgeordneten am 20. Januar 1881 zum ersten Male wieder zusammentrat, brachte der k. Staatsminister des Innern v. Pfeufer den Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848 betreffend, ein.[1]) Die einleitenden Worte der Motive faßten die Tendenz und den Inhalt der Vorlage in folgende Sätze zusammen:

„Zu wiederholten Malen ist Seitens der Königlichen Staatsregierung anerkannt worden, daß die Anwendung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, im Laufe der Jahre mehrfache Mängel und Lücken zu Tage treten ließ. Wie sehr Dieses der Anlaß zu Anfechtungen einzelner Wahlergebnisse werden könne, hat sich in der gegenwärtigen Wahlperiode gezeigt.

Die Königliche Staatsregierung hat während der letzten zehn Jahre zweimal die Initiative zur Aenderung des Wahlrechtes ergriffen und hat auch den aus dem Schooße der Kammer der Abgeordneten hervorgegangenen gleichartigen Be-

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1881, Sten. Ber. Bd. V S. 93/94, Beil.-Bd. XI S. 323 ff.

strebungen ihre vollste Theilnahme zugewendet. Das Schicksal dieser Versuche ist bekannt; und es verbietet sich daher, auch abgesehen von prinzipiellen Gesichtspunkten, von selbst, noch einmal die gleichen, wenigstens zur Zeit völlig aussichtslosen Wege zu betreten.

Erreichbar möchte dagegen schon zur Zeit ein Gesetzeswerk sein, welches sich auf die Beseitigung der hauptsächlichen Gebrechen richtet und hiedurch geeigenschaftet ist, künftigen Wahlen einen ruhigen Verlauf zu sichern und das Geschäft der Wahlprüfungen auf die naturgemäßen einfachen Bahnen zurückzuführen.

In der Ueberzeugung, daß dadurch dem Lande, und vor Allem dem parlamentarischen Leben selbst, der ersprießlichste Dienst geleistet wird, möchte die Königliche Staatsregierung den Schluß der gegenwärtigen Landtagsversammlung nicht herannahen sehen, ohne ihrerseits die Hand zu einer solchen Revision des Gesetzes geboten zu haben.

Die Königliche Staatsregierung hat hiebei lediglich die Klagen und Wünsche in Betracht gezogen, welche ihr in dieser Beziehung entgegengetreten sind. Im Einzelnen werden deßfalls insbesondere folgende Punkte hervorgehoben:

1. Die Art. 1 und 2 des Gesetzes gaben zu Erörterungen darüber Anlaß, ob die Gesammtzahl der Landtags-Abgeordneten aus der Bevölkerungsziffer des Königreiches oder aus den Bevölkerungsziffern der einzelnen Regierungsbezirke zu berechnen sei.

2. Die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit und der Wählbarkeit zum Wahlmanne sind mehrfach als einer Neuregelung bedürftig bezeichnet worden; namentlich traten Zweifel in Bezug auf die Wählbarkeit zum Wahlmanne hinsichtlich des Erfordernisses der „Ansässigkeit im Königreiche" zu Tage.

3. Die Bestimmungen über die Bildung der Urwahlbezirke beantworten die Fragen nach der Größe solcher Bezirke, nach der Bedachtnahme auf den örtlichen Zusammenhang, nach der Beachtung der Gemeindegrenzen, sowie nach der Berücksichtigung bestehender Unterabtheilungen in größeren Gemeinden nicht in vollkommen klarer und unzweideutiger Weise.

4. Die Vorschrift des Art. 13, wonach jeder Regierungsbezirk in mindestens 4 und in höchstens 6 Wahlbezirke einzutheilen ist, wurde mitunter als zu eng und zu weit in Bezug auf eine zweckmäßige Gestaltung der Wahlbezirke betrachtet.

5. Das Institut der Ersatzmänner hat neuestens manche Bekämpfung gefunden.

Wenn es nun auch zweifellos richtig ist, daß sich die angeführten Punkte, insoweit sie Kontroversen sind, namentlich durch Einhaltung einer konstanten Praxis unschwer auf ein sehr geringes Maß zurückführen lassen, so ist doch nicht minder gewiß, daß es als wünschenswerth erscheint, wenn die angeregten Zweifelsfragen im Wege der Gesetzgebung die entsprechende Regelung finden; eine Erledigung der unter 2, 4 und 5 berührten Punkte vermag ohnedieß nur auf legislativem Wege zu erfolgen.

Diese Erwägungen liegen der gegenwärtigen Gesetzesvorlage zu Grunde."

Der besondere Ausschuß der Kammer der Abgeordneten, in welchem der Gesetzentwurf vorberathen wurde, unterzog sich dieser Aufgabe in einer Reihe von Sitzungen; am Schlusse derselben gelangte ein mehrfach erweiterter Entwurf im Ausschusse einstimmig zur Annahme. Es wurde die Zahl der Abgeordneten mittelbar fixirt, indem für die einschlägigen Berechnungen die Volkszählung vom 1. Dezember 1875 bis zu

anderweitiger gesetzlicher Regelung als maßgebend erklärt ward. Zu den Beschränkungen, welche die kgl. Staatsregierung hinsichtlich der Eintheilung der Wahlkreise im Entwurfe ohnedieß schon vorgesehen hatte, kamen noch weitere hinzu. In Bezug auf die Voraussetzungen der Wahlberechtigung im Zusammenhange mit der Einführung permanenter Wählerlisten sind ergänzende und verbessernde Bestimmungen eingefügt worden. Das Gebot rechtzeitiger Publizirung der Urwahlbezirksbildungen u. s. w. fand eine präzise Aussprache. An Stelle der öffentlichen Stimmabgabe mit von den Wählern unterzeichneten Wahlzetteln trat die geheime Wahl; zugleich wurden die Gründe einzeln aufgezählt, welche die Ungiltigkeit von Stimmzetteln nach sich ziehen. Der Austritt aus der Kammer soll nicht mehr an die Genehmigung der Kammer gebunden sein. Die Diäten und Reisekostenentschädigung wurden gleichfalls in den Kreis des Revisionswerkes einbezogen. Endlich wurde die Ausdrucksweise des alten Gesetzes an mehreren Stellen verbessert und mit der Terminologie des neuen Gesetzes in Einklang gebracht, sowie Ueberflüssiges abgestrichen.

Der in solcher Gestaltung aus den Ausschußverhandlungen hervorgegangene Entwurf wurde am 8. März 1881 in der Kammer der Abgeordneten mit 147 gegen 1 Stimme angenommen;[1]) die Kammer der Reichsräthe trat demselben sodann am 14. März 1881 einstimmig bei.[2]) Die Königliche Sanktion erfolgte am 21. März 1881,[3]) die Bekanntmachung

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg., Sten. Ber. Bd. V S. 368 ff., Beil.Bd. XII S. 281 ff.

[2]) Verh. d. K. d. RR. 18⁷⁷/₈₁, Prot.Bd. III S. 1936 ff., Beil.-Bd. III S. 1751 ff.

[3]) GVBl. Nr. 10 S. 103 ff.

des neuen Gesetzestextes auf Grund der in Art. 18 Abs. III der Novelle enthaltenen Ermächtigung am 22. März 1881.[1])

Zum Vollzuge des Gesetzes ergingen zunächst die Ministerialbekanntmachung vom 22. März 1881, den Termin für die erstmalige Herstellung der Wählerlisten und die Frist für deren demnächstige Auslegung betreffend,[2]) die Ministerialentschließung vom 24. März 1881, die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten betreffend,[3]) und die Ministerialentschließung vom 2. April 1881, den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend,[4]) sodann die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 1. September 1881 gleichen Betreffs.[5])

Die zahlreichen späteren Vollzugserlasse sind in den Anmerkungen zum Gesetze und zu der ME. vom 2. April 1881 erwähnt und größtentheils wörtlich wiedergegeben.[6])

§ 7.

Seit dem Jahre 1881 sind mehrmals Anträge auf Abänderung des Landtagswahlgesetzes gestellt worden.[7]) Da diese

---

[1]) GVBl. S. 113 ff., s. unten Nr. II S. 33.

[2]) GVBl. S. 122, s. unten Nr. III S. 73.

[3]) MABl. S. 61 ff., s. unten Nr. IV S. 74.

[4]) MABl. S. 77 ff., s. unten Nr. V S. 89.

[5]) GVBl. S. 1235, s. unten Nr. VI S. 138.

[6]) Bezüglich der Wahlgesetzgebungen anderer Deutscher Bundesstaaten s. Dr. L. A. von Müller's vergleichende Studie hierüber in Hirth und Seydel, Annalen des Deutschen Reiches, 1881 S. 3 ff.

[7]) Verh. d. K. d. Abg. $18^{81}/_{82}$, Beil.Bd. II S. 611, Sten. Ber. Bd. II S. 360 ff., Beil.Bd. III S. 167, Sten. Ber. Bd. III S. 397.

Verh. d. K. d. Abg. $18^{83}/_{86}$, Beil.Bd. I S. 425, Sten. Ber. Bd. I S. 237 ff., Beil.Bd. X S. 145, 193, 214, Sten. Ber. Bd. VI S. 393 ff., 398 ff., 485 ff.

Verh. d. K. d. Abg. $18^{91}/_{92}$, Beil.Bd. XIV S. 653, Sten. Ber. Bd. IX S. 433.

Anträge von Erfolg nicht begleitet waren, genügt hier der kurze Hinweis darauf; eine eingehende Darstellung liegt außerhalb des Rahmens dieses Werkes, welches nicht eine Kritik des Gesetzes und Vorschläge zu seiner Verbesserung, sondern seine Erläuterung und die Erleichterung seines Vollzugs sich zur Aufgabe gesetzt hat.

§ 8.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. April 1899 Nr. 18235[1]) erhielten die §§ 13, 24, 26, 27, 33, 43 und 45 der Vollzugsanweisung vom 2. April 1881 theils eine gänzlich veränderte Fassung, theils Zusätze, und auch das Formular für das Protokoll bei der Urwahl (Anlage I der Vollz.Anw.) wurde an zwei Stellen geändert.

Die sämmtlichen vorgenommenen Aenderungen haben den Zweck, soweit dieß innerhalb des Rahmens des Gesetzes möglich ist, die Schwierigkeiten zu beseitigen oder doch zu verringern, welche sich an Orten, wo seit dem Jahre 1875 eine starke Bevölkerungsmehrung eingetreten ist, durch die Bestimmung in Art. 1 Abs. II des Gesetzes ergeben, wonach für

---

Verh. d. K. d. Abg. 18⁹³/₉₄, Beil.Bd. I S. 734, Sten. Ber. Bd. I S. 94 ff.

Verh. d. K. d. Abg. 18⁹⁵/₉₆, Beil.Bd. VII S. 391, 406, 410, Sten. Ber. Bd. V S. 261 ff.

Verh. d. K. d. Abg. 18⁹⁷/₉₈, Beil.Bd. XIV S. 593, 594, 603, 604, Sten. Ber. Bd. IX S. 214 ff.

Verh. d. K. d. RR. 18⁹⁷/₉₈, Beil.Bd. VII S. 17, 119, 343, Prot.Bd. VI S. 279 ff.

Vgl. hiezu Max von Seydel in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XLVIII S. 209 ff. und in der Kritischen Vierteljahresschrift, 3. Folge, Bd. IV S. 283, ferner Christian Petzet, Bayerische Wahlreform (München, C. H. Beck, 1897).

[1]) MABl. S. 127, s. unten Nr. VII S. 140.

sämmtliche Berechnungen bei der Eintheilung der Wahlkreise und Urwahlbezirke die Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend ist.[1])

Die durch die Ministerialentschließung vom 14. April 1899 getroffenen Aenderungen sind im Einzelnen folgende:

1. Dem § 13 wurde ein weiterer Absatz angefügt, wonach in den Wahlkreisen oder Bestandtheilen von Wahlkreisen, welche seit dem Jahre 1875 eine starke Bevölkerungsmehrung erfahren haben, behufs Erleichterung der Abwickelung des Wahlgeschäftes thunlichst auf die Bildung solcher Urwahlbezirke Bedacht zu nehmen ist, in welchen nur drei Wahlmänner zu wählen sind, — selbstverständlich unter steter Beachtung des auch für die Urwahlbezirkseintheilung maßgebenden Art. 1 Abs. II des Gesetzes.

2. In den § 26 wurde ein Zusatz aufgenommen, durch welchen darauf hingewiesen wird, daß die Dauer der ersten Wahlhandlung bei der Urwahl namentlich auch für solche Urwahlbezirke, deren Bevölkerung seit dem Jahre 1875 eine erhebliche Vermehrung erfahren hat, entsprechend länger als vier Stunden bemessen werden kann.

3. Der § 27 erhielt einen Zusatz, wonach bei der gemäß Art. 26 des Gesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachung außer dem Zeitpunkte des Beginnes der ersten Urwahlhandlung und außer den Namen des Wahlkommissärs und seines Stellvertreters auch die Stunde des Schlusses der Stimmabgabe und jene der Verkündung des Wahlergebnisses bekannt zu geben ist; um diese Bekanntgabe zu ermöglichen, wurde durch einen dem § 24 beigefügten Zusatz ein vorgängiges Benehmen der

---

[1]) Vgl. die Ausführungen des Abg. von Langhans, Verh. d. K. d. Abg. $18^{97}/_{98}$, Sten. Ber. Bd. XI S. 75 ff.

Distriktsverwaltungsbehörde mit den Wahlkommissären vorgeschrieben.

4. Bisher mußte eine etwa erforderliche zweite Urwahlhandlung ausnahmslos noch am gleichen Tage wie die erste stattfinden; durch die vorgenommene Aenderung der §§ 33 und 43 wird im Gegensatze hiezu die Verlegung der zweiten Wahlhandlung auf den folgenden Tag ausnahmsweise und zwar in solchen Urwahlbezirken für statthaft erklärt, wo ein absolutes Bedürfniß hiefür vorliegt; hiebei wird bemerkt, daß dieß hauptsächlich vereinzelt in größeren Städten der Fall sein wird und daß dabei immer vorausgesetzt wird, daß die Wähler am Orte der Wahlhandlung selbst oder in nicht zu weiter Entfernung von demselben ihren Wohnsitz haben.

5. Die Aenderung des § 45 ist gleich jener des Urwahlprotokollformulares nur eine Folge der neuen Fassung der §§ 33 und 43.

I.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848 betr.

(GVBl. S. 103.)

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 — die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend — beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

An die Stelle der Art. 1 und 2 treten nachstehende Bestimmungen:

Art. 1.

Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtags-Abgeordneten berechnet sich nach den Bevölkerungsziffern der einzelnen Regierungsbezirke in der Art, daß in jedem Regierungsbezirke so viele Abgeordnete zu wählen sind, als auf seine Bevölkerung im Verhältnisse von Einem Abgeordneten zu 31,500 Seelen entfallen; ein Bruchtheil über die Hälfte gilt als voll.

Für diese Berechnung und ebenso für die Berechnungen nach Art. 2 und 10 ist bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung die amtlich festgestellte Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend.

Art. 2.

Die k. Staatsregierung hat hienach jeden Regierungsbezirk in Wahlkreise nach der vorbezeichneten Verhältnißzahl von 31,500 Seelen einzutheilen.

Bei dieser Eintheilung sind die Grenzen der Amtsgerichte oder der Distriktsgemeinden einzuhalten, darf kein Wahlkreis für mehr als vier Abgeordnete und dürfen in jedem Regierungsbezirke höchstens zwei Wahlkreise für Einen Abgeordneten gebildet werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 2 finden keine Anwendung auf die Haupt- und Residenzstadt München, welche in zwei, lediglich aus Bestandtheilen der Stadt bestehende Wahlkreise zerlegt werden kann.

Kein Wahlkreis darf weniger als 28,000 Seelen zählen.

Jeder Wahlkreis muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden.

§ 2.

Art. 5, 6 und 7 werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Art. 5.

Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet.

Ausgeschlossen sind:

1) Personen, welche unter Kuratel stehen oder welchen nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches ein Beistand gerichtlich beigegeben ist,
2) Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren gerichtlich erklärt ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens,
3) Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1) bezogen haben,
4) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, so lange dieser Verlust dauert.

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste beziehungsweise den betreffenden Auszug derselben.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in Einem Urwahlbezirke wählen.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Wahlberechtigung (Abs. 1) beurtheilen sich nach dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1).

Art. 6.

Für jede Gemeinde ist von der Gemeindebehörde eine Wählerliste anzulegen. In diese Liste sind alle Wahlberechtigten, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnung nebst Vermerken über Ableistung des Verfassungseides, über Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe einzutragen.

Die k. Behörden, die Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse jederzeit sofort und unentgeltlich zu ertheilen.

Art. 7.

Die Wählerlisten sind alljährlich in den Monaten März und September zu revidiren und zu berichtigen, sodann vom 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. Oktober einschließlich öffentlich auszulegen.

Gegen die Listen steht innerhalb der Frist, während welcher die Auslegung stattfindet, jedem Betheiligten das Recht der Einsprache zu, und ist dieses, sowie die Zeit und der Ort der Auslegung vor Beginn der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Einsprachen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der vorbezeichneten Frist bei der Gemeindebehörde anzubringen und, falls von dieser nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb vierzehn Tagen nach Beendigung der Auslegung von der betreffenden Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, endgiltig zu bescheiden.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Gemeindevorstand mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden.

Art. 7a.

Wahlberechtigte, welche nach Ablauf der gesetzlichen Auslegungsfristen den Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, müssen in die Wählerliste des neuen Wohnsitzes übertragen werden, soferne sie es mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl ausdrücklich verlangen und hiebei durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes nachweisen, daß sie in die dortige Wählerliste eingetragen sind. Wahlberechtigte, welche ihre Wohnung innerhalb derselben Gemeinde nach Ablauf der erwähnten Fristen verändern, dürfen nur in demjenigen Urwahlbezirke wählen, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt.

Art. 7b.

Vor jeder Urwahl sind beglaubigte Abschriften beziehungsweise Auszüge der Wählerlisten für die einzelnen Urwahlbezirke zu fertigen und den Urwahlkommissären rechtzeitig vor der Wahlhandlung zuzustellen.

Art. 7c.

Wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsangehörige, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

Die Wählbarkeit ist ferner bedingt durch den Wohnsitz im Urwahlbezirke oder in der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört, und durch den Eintrag in die Wählerliste.

Art. 7d.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsangehörige, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Artikel 5 Absatz 2 unterliegt.

§ 3.

Art. 8 soll lauten:

Weder die Wahlberechtigung (Art. 5) noch die Wählbarkeit (Art. 7c und 7d) ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

§ 4.

Nach Art. 8 wird eingeschaltet:

Art. 8a.

Die Eigenschaft als Wahlmann beziehungsweise als Abgeordneter endet, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist oder ein Ausschließungsgrund des Art. 5 Abs. 2 eintritt.

§ 5.

Art. 9 wird aufgehoben.

§ 6.

Art. 10 soll lauten:

In der ersten Wahlhandlung (Urwahl) wird auf 500 Seelen ein Wahlmann gewählt; ein Bruchtheil über die Hälfte wird als voll gerechnet.

Die Wahlmänner eines Wahlkreises wählen die gemäß Art. 2 festgesetzte Zahl von Abgeordneten.

§ 7.

An die Stelle des Art. 11 treten folgende Bestimmungen:

Art. 11.

Kein Urwahlbezirk darf für weniger als drei und für mehr als sieben Wahlmänner gebildet werden.

Art. 11a.

Die Bildung der Urwahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach politischen Gemeinden.

Bei größeren Gemeinden ist die bestehende Eintheilung in Bezirke oder Distrikte zu Grunde zu legen; mit Theilen größerer Gemeinden können anstoßende kleinere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden.

Art. 11b.

Jeder Urwahlbezirk muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden. Der räumliche Zusammenhang wird durch in Mitte liegende Freiforste (Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins) nicht unterbrochen und gilt nicht als verletzt, wenn politische Gemeinden und Theile solcher selbst keine in sich geschlossene Markung haben.

§ 8.

Die Art. 12, 13 und 14 werden aufgehoben.

§ 9.

Art. 15 soll lauten:

Die allgemeinen Urwahlen und Abgeordneten-Wahlen sind von der k. Staatsregierung im ganzen Königreiche je auf einen und denselben Tag anzuberaumen.

§ 10.

Nach Art. 16 wird eingeschaltet:

Art. 16a.

Die in Art. 11a Abs. 1 bezeichneten Behörden haben die Abgrenzung der Urwahlbezirke, den Tag der Wahl sowie das Wahllokal mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl sowohl in einem zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte zu veröffentlichen, als auch in jeder Gemeinde durch Anschlag bekannt zu machen.

Eine spätere Abänderung ist nur in Nothfällen zuläßig.

§ 11.

An die Stelle des Art. 20 treten nachstehende Bestimmungen:

Art. 20.

Die Wahl (Art. 3) ist eine geheime; sie wird durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Art. 20a.

Ungiltig sind Stimmzettel:

1) welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2) welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
3) insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4) welche mehr Namen als zu Wählende enthalten, oder insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
5) welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Art. 20b.

Die für die erste Wahlhandlung bei der Urwahl bestimmte Zeit muß mindestens vier Stunden umfassen. Der Beginn dieser Wahlhandlung ist wenigstens drei Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 12.

Art. 21 soll lauten:

Der zum Abgeordneten Gewählte hat sich spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären.

§ 13.

Abs. 2 des Art. 22 hat zu lauten:

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlkreis hat die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, sofort einen neuen Zusammentritt der Wahlmänner zu veranlassen.

§ 14.

Art. 26 soll lauten:

Die Bestechung der Wähler hat, vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche getroffenen einschlägigen Bestimmungen, die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und die Bestochenen betrifft, zur Folge.

§ 15.

Art. 28 hat zu lauten:

Bei jeder Wahlhandlung ist während der ganzen Dauer derselben den betreffenden Wahlberechtigten die Anwesenheit, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist, gestattet.

Ueber jede Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlkommissär und dem Wahlausschusse zu unterzeichnen ist.

§ 16.

I. Abs. 1 und 2 des Art. 29 sollen lauten:

Die Abgeordneten sind jederzeit zum Austritte aus der Kammer berechtigt. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung an die Kammer der Abgeordneten, außerdem an das k. Staatsministerium des Innern abzugeben.

Ein Abgeordneter, welcher ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, verliert seinen Sitz in der Kammer und kann denselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

II. An die Stelle des Abs. 3 in Art. 29 treten nachstehende Bestimmungen:

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Abgeordnetensitze werden durch Nachwahlen wieder besetzt.

Zu den Neu- und Nachwahlen sind die noch vorhandenen Wahlmänner des Wahlkreises einzuberufen. Für jeden in Abgang gekommenen Wahlmann ist vor Vornahme von Neu- oder Nachwahlen ein Wahlmann nachzuwählen, wenn innerhalb der hiefür jeweilig von der Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmenden, nicht unter acht Tagen zu bemessenden Präklusivfrist mindestens zwanzig Urwähler des Wahlkreises Solches beantragen.

§ 17.

Art. 30 soll lauten:

Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung, sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach verordnungsmäßigen Bestimmungen zu beanspruchen und erhalten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen

dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf obengenannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reisekosten-Entschädigung fünfzig Pfennig für den Kilometer.

Jeder nicht am Orte der Versammlung wohnende Abgeordnete erhält für deren Dauer unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine tägliche Entschädigung im Betrage von zehn Mark.

§ 18.

Die Absätze 1 und 3 des Art. 31 finden auf vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung.

Der Termin, bis zu welchem die erstmalige Herstellung der Wählerlisten zu erfolgen hat, und die Frist, während welcher sie unmittelbar nach der Vollendung zur Erhebung von Einsprachen öffentlich auszulegen sind, wird von dem k. Staatsministerium des Innern bestimmt.[1])

Die k. Staatsregierung ist ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 4. Juni 1848 — die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend —, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und hiebei eine fortlaufende Nummerirung der Artikel und die Richtigstellung der Citate vorzunehmen.[2])

Gegeben zu München, den 21. März 1881.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.
Frhr. v. Crailsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern:
Neumayr.

---

[1]) Diese Bestimmung erfolgte mit Bekanntmachung vom 22. März 1881 (GVBl. S. 122), s. unten Nr. III; am 24. März 1881 erging eine Ministerialentschließung über die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten (MABl. S. 61), s. unten Nr. IV.

[2]) Vgl. die folgende Nummer II.

II.

Bekanntmachung,

das Gesetz über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848 betr.

(GVBl. S. 113.)

Königl. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der in § 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. März ds. Jrs. — die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes[1]) über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848 betreffend — enthaltenen Ermächtigung wird nachstehend der Text des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, hiemit unter fortlaufender Nummerirung der Artikel und unter Richtigstellung der Citate bekannt gemacht.

München, den 22. März 1881.

v. Pfeufer.

Der General-Sekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath v. Kopp.

---

[1]) Im GVBl. fehlen — offensichtlich in Folge eines Druckversehens — die Worte „des Gesetzes".

Text des Gesetzes,

die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend,

vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$

in der geltenden Fassung.

(GVBl. 1881 S. 113 ff.)

Art. 1.

Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtags-Abgeordneten berechnet sich nach den Bevölkerungsziffern der einzelnen Regierungsbezirke in der Art, daß in jedem Regierungsbezirke so viele Abgeordnete zu wählen sind, als auf seine Bevölkerung im Verhältnisse von Einem Abgeordneten zu 31,500 Seelen entfallen; ein Bruchtheil über die Hälfte gilt als voll.

Für diese Berechnung und ebenso für die Berechnungen nach Art. 2 und 14 ist bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung die amtlich festgestellte Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend.

Art. 2.

Die k. Staatsregierung hat hienach jeden Regierungsbezirk in Wahlkreise nach der vorbezeichneten Verhältnißzahl von 31,500 Seelen einzutheilen.

Bei dieser Eintheilung sind die Grenzen der Amtsgerichte oder der Distriktsgemeinden einzuhalten, darf kein Wahlkreis für mehr als vier Abgeordnete und dürfen in jedem Regierungsbezirke höchstens zwei Wahlkreise für Einen Abgeordneten gebildet werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 2 finden keine Anwendung auf die Haupt- und Residenzstadt München, welche in zwei, lediglich aus Bestandtheilen der Stadt bestehende Wahlkreise zerlegt werden kann.

Kein Wahlkreis darf weniger als 28,000 Seelen zählen.

Jeder Wahlkreis muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden.

Art. 3.

Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),

b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Art. 4.

Zu jeder giltigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich.

Stellvertretung findet nicht Statt.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 23 vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.

Der Eid nach Tit. VII § 25 und Tit. X § 3 der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Konfessionen mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden.

Art. 5.

Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet.

Ausgeschlossen sind:

1) Personen, welche unter Kuratel stehen oder welchen nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches ein Beistand gerichtlich beigegeben ist[1]),
2) Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren gerichtlich erklärt ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens,
3) Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1) bezogen haben,
4) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, solange dieser Verlust dauert.

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste beziehungsweise den betreffenden Auszug derselben.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in Einem Urwahlbezirke wählen.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Wahlberechtigung (Abs. 1) beurtheilen sich nach dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1).

Art. 6.

Für jede Gemeinde ist von der Gemeindebehörde eine Wählerliste anzulegen. In diese Liste sind alle Wahlberechtigten, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnung nebst Vermerken über Ableistung des Verfassungseides, über Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe einzutragen.

Die k. Behörden, die Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse jederzeit sofort und unentgeltlich zu ertheilen.

Art. 7.

Die Wählerlisten sind alljährlich in den Monaten März und September zu revidiren und zu berichtigen, sodann vom 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. Oktober einschließlich öffentlich auszulegen.

---

[1]) Vgl. Anm. 2 zu § 4 der Vollz.Anw.

Gegen die Listen steht innerhalb der Frist, während welcher die Auslegung stattfindet, jedem Betheiligten das Recht der Einsprache zu, und ist dieses sowie die Zeit und der Ort der Auslegung vor Beginn der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Einsprachen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der vorbezeichneten Frist bei der Gemeindebehörde anzubringen und, falls von dieser nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb vierzehn Tagen nach Beendigung der Auslegung von der betreffenden Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, endgiltig zu bescheiden.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Gemeindevorstand mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden.

Art. 8.

Wahlberechtigte, welche nach Ablauf der gesetzlichen Auslegungsfristen den Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, müssen in die Wählerliste des neuen Wohnsitzes übertragen werden, soferne sie es mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl ausdrücklich verlangen und hiebei durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes nachweisen, daß sie in die dortige Wählerliste eingetragen sind. Wahlberechtigte, welche ihre Wohnung innerhalb derselben Gemeinde nach Ablauf der erwähnten Fristen verändern, dürfen nur in demjenigen Urwahlbezirke wählen, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt.

Art. 9.

Vor jeder Urwahl sind beglaubigte Abschriften beziehungsweise Auszüge der Wählerlisten für die einzelnen Urwahlbezirke zu fertigen und den Urwahlkommissären rechtzeitig vor der Wahlhandlung zuzustellen.

Art. 10.

Wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsangehörige, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

Die Wählbarkeit ist ferner bedingt durch den Wohnsitz im Urwahlbezirke oder in der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört, und durch den Eintrag in die Wählerliste.

Art. 11.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsangehörige, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

Art. 12.

Weder die Wahlberechtigung (Art. 5) noch die Wählbarkeit (Art. 10 und 11) ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Art. 13.

Die Eigenschaft als Wahlmann beziehungsweise als Abgeordneter endet, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist oder ein Ausschließungsgrund des Art. 5 Abs. 2 eintritt.

Art. 14.

In der ersten Wahlhandlung (Urwahl) wird auf 500 Seelen ein Wahlmann gewählt; ein Bruchtheil über die Hälfte wird als voll gerechnet.

Die Wahlmänner eines Wahlkreises wählen die gemäß Art. 2 festgesetzte Zahl von Abgeordneten.

Art. 15.

Kein Urwahlbezirk darf für weniger als drei und für mehr als sieben Wahlmänner gebildet werden.

Art. 16.

Die Bildung der Urwahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach politischen Gemeinden.

Bei größeren Gemeinden ist die bestehende Eintheilung in Bezirke oder Distrikte zu Grunde zu legen; mit Theilen größerer Gemeinden können anstoßende kleinere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden.

Art. 17.

Jeder Urwahlbezirk muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden. Der räumliche Zusammenhang wird durch in Mitte liegende Freiforste (Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins) nicht unterbrochen und gilt nicht als verletzt, wenn politische Gemeinden und Theile solcher selbst keine in sich geschlossene Markung haben.

Art. 18.

Die allgemeinen Urwahlen und Abgeordneten-Wahlen sind von der k. Staatsregierung im ganzen Königreiche je auf einen und denselben Tag anzuberaumen.

Art. 19.

Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

Art. 20.

Die in Art. 16 Abs. 1 bezeichneten Behörden haben die Abgrenzung der Urwahlbezirke, den Tag der Wahl sowie das Wahllokal mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl sowohl in einem zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte zu veröffentlichen, als auch in jeder Gemeinde durch Anschlag bekannt zu machen.

Eine spätere Abänderung ist nur in Nothfällen zuläßig.

Art. 21.

Zur giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner nöthig.

Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage

nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

Art. 22.

Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Art. 23.

Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Versprechens oder eines Befehls, abgeben werde, und dießfalls von Niemand unter was immer für einem Namen, weder mittel- noch unmittelbar, irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde."

Art. 24.

Die Wahl (Art. 3) ist eine geheime; sie wird durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokales handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Art. 25.

Ungiltig sind Stimmzettel:

1) welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2) welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
3) insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4) welche mehr Namen als zu Wählende enthalten, oder insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
5) welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Art. 26.

Die für die erste Wahlhandlung bei der Urwahl bestimmte Zeit muß mindestens vier Stunden umfassen. Der Beginn dieser Wahlhandlung ist wenigstens drei Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Art. 27.

Der zum Abgeordneten Gewählte hat sich spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären.

Art. 28.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlkreis hat die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, sofort einen neuen Zusammentritt der Wahlmänner zu veranlassen.

Art. 29.

Die Wahlausschüsse bescheiden alle Wahlreklamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzuläßig.

Art. 30.

Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden, ebensowenig den Offizieren und Militärbeamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Art. 31.

Die Wahlhandlungen müssen von den Kommissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft.

Art. 32.

Die Bestechung der Wähler hat, vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche getroffenen einschlägigen Bestimmungen, die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, zur Folge.

Art. 33.

Die Wahlverhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahlkommission ohne weiteres zurückzuweisen.

Art. 34.

Bei jeder Wahlhandlung ist während der ganzen Dauer derselben den betreffenden Wahlberechtigten die Anwesenheit, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist, gestattet.

Ueber jede Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlkommissär und dem Wahlausschusse zu unterzeichnen ist.

Art. 35.

Die Abgeordneten sind jederzeit zum Austritte aus der Kammer berechtigt. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung an die Kammer der Abgeordneten, außerdem an das k. Staatsministerium des Innern abzugeben.

Ein Abgeordneter, welcher ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, verliert seinen Sitz in der Kammer und kann denselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Abgeordnetensitze werden durch Nachwahlen wieder besetzt.

Zu den Neu- und Nachwahlen sind die noch vorhandenen Wahlmänner des Wahlkreises einzuberufen. Für jeden in Abgang gekommenen Wahlmann ist vor Vornahme von Neu- oder Nachwahlen ein Wahlmann nachzuwählen, wenn innerhalb der hiefür jeweilig von der Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmenden, nicht unter acht Tagen zu bemessenden Präklusivfrist mindestens zwanzig Urwähler des Wahlkreises Solches beantragen.

Art. 36.

Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung, sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach verordnungsmäßigen Bestimmungen zu beanspruchen und erhalten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf obengenannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reisekosten-Entschädigung fünfzig Pfennig für den Kilometer.

Jeder nicht am Orte der Versammlung wohnende Abgeordnete erhält für deren Dauer unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine tägliche Entschädigung im Betrage von zehn Mark.

Art. 37.

Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tit. VI der Verfassungs-Urkunde, dann der Abschnitt I und II des Tit. I der Beilage X zur Verfassungs-Urkunde werden hiedurch aufgehoben; ebenso

1) Gesetz vom 18. Jänner 1843, die Zwischen-Wahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend;
2) Gesetz vom 23. Mai 1846, den § 44 lit. c Tit. I der X. Beilage betreffend;
3) Gesetz vom 15. April 1848, die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Erläuterungen

zu dem

Gesetze, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.

Art. 1.

Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtags-Abgeordneten berechnet sich nach den Bevölkerungsziffern der einzelnen Regierungsbezirke in der Art, daß in jedem Regierungsbezirke so viele Abgeordnete zu wählen sind, als auf seine Bevölkerung im Verhältnisse von Einem Abgeordneten zu 31,500 Seelen entfallen; ein Bruchtheil über die Hälfte gilt als voll.

Für diese Berechnung und ebenso für die Berechnungen nach Art. 2 und 14 ist bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung die amtlich festgestellte Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend.

1. Abs. I entscheidet die aus der Fassung der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 entstandene Kontroverse, ob die Gesammtzahl der Abgeordneten aus der Bevölkerungsziffer des ganzen Königreiches oder aus den Bevölkerungsziffern der einzelnen Regierungsbezirke zu berechnen sei, in letzterem Sinne; es ist hiemit die zur Geltung gelangte Praxis für die Folge zur ausdrücklich ausgesprochenen gesetzlichen Vorschrift geworden.

2. Die Bestimmung des Abs. II entstammte dem im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten hervorgetretenen Bestreben, die bei Zugrundelegung der jeweiligen Volkszählung unvermeidliche fortgesetzte Mehrung der Abgeordnetensitze auszuschließen. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 sind für alle Berechnungen maßgebend, welche der Gesetzesvollzug erfordert; vgl. die §§ 1 und 2 der Vollz.Anw. unten Ziff. V.

In Bezug auf § 2 dieser Anweisung werden folgende Beispiele und Bemerkungen sachdienlich sein: a) Das Amtsgericht Landsberg hatte nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 27,386 Seelen, das Amtsgericht Weilheim 22,272; später ist die Gemeinde Raisting vom Amtsgerichte Landsberg losgetrennt und dem Amtsgerichte Weilheim zugetheilt worden; da nun die Gemeinde Raisting am 1. Dezember 1875 in ihrem seither unveränderten Bestande 643 Seelen zählte, so berechnen sich nunmehr für das Amtsgericht Landsberg 27,386 — 643 = 26,743 und für das Amtsgericht Weilheim 22,272 + 643 = 22,915 Seelen. b) Ebenso ist zu verfahren, wenn eine Landgemeinde dem Gebiete einer unmittelbaren Stadt einverleibt wird. c) Wird von der Gemeinde A eine Ortschaft a abgetrennt und der Gemeinde B zugetheilt, und hatte nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 die Gemeinde A 486, die Ortschaft a 87, die Gemeinde B 321 Seelen, so kömmt künftighin die Gemeinde A mit 486 — 87 = 399 und die Gemeinde B mit 321 + 87 = 408 Seelen in Ansatz.

3. Allen Berechnungen, welche im Vollzuge des Gesetzes stattzufinden haben, ist, wie dies auch früher stets der Fall war, die ortsanwesende Bevölkerung zu Grunde zu legen (Motive, Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. XI S. 325; von Seydel Bd. I S. 423; Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 145).

Art. 2.

Die k. Staatsregierung hat hienach jeden Regierungsbezirk in Wahlkreise nach der vorbezeichneten Verhältnißzahl von 31,500 Seelen einzutheilen.

Bei dieser Eintheilung sind die Grenzen der Amtsgerichte oder der Distriktsgemeinden einzuhalten, darf kein Wahlkreis für mehr als vier Abgeordnete und dürfen in jedem Regierungsbezirke höchstens zwei Wahlkreise für Einen Abgeordneten gebildet werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 2 finden keine Anwendung auf die Haupt- und Residenzstadt München, welche in zwei, lediglich aus Bestandtheilen der Stadt bestehende Wahlkreise zerlegt werden kann.

Kein Wahlkreis darf weniger als 28,000 Seelen zählen.

Jeder Wahlkreis muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden.

1. Das Gesetz vom 4. Juni 1848 enthielt hinsichtlich der Wahlkreiseintheilung als *einzige* Norm (in Art. 13) die Vorschrift, daß „4—6 Wahlbezirke in jedem Regierungsbezirke“ zu bestimmen

ſeien. Im Gegenhalte hiezu erſcheinen nunmehr folgende geſetzliche Regeln:

a) Bei der Eintheilung ſind die Grenzen der Amtsgerichte oder der Diſtriktsgemeinden einzuhalten,

b) abgeſehen von der Haupt- und Reſidenzſtadt München, welche für ſich in zwei Theile zerlegt werden kann, darf kein Wahlkreis für mehr als vier Abgeordnete und dürfen in jedem Regierungsbezirke höchſtens zwei Wahlkreiſe für Einen Abgeordneten gebildet werden,

c) kein Wahlkreis darf weniger als 28,000 Seelen zählen,

d) jeder Wahlkreis muß ein räumlich zuſammenhängendes Ganze bilden. — Zu Abſ. II und III vgl. von Seydel Bd. I S. 423 Anm. 26, 27 und 28.

2. Da die Bildung der Wahlkreiſe zu der Zahl von Abgeordneten führen muß, welche ſich aus der Diviſion nach Art. 1 für den Regierungsbezirk berechnet, ſo hat dieſe Bildung nach dem gleichen rechneriſchen Verfahren d. h. nach derſelben Verhältnißzahl mit Vollrechnung des Bruchtheiles über die Hälfte zu geſchehen; vgl. die Motive zu Art. 2.

3. „Die Grenzen der Amtsgerichte oder der Diſtriktsgemeinden.“ Die Geſetzgebung beabſichtigte hiemit, den Bezirk des Land- bezw. Stadtgerichtes früherer Ordnung als Beſtandtheil der Wahlkreiſe zu wahren.

4. Der Ausdruck „Wahlkreis“ iſt durchweg an die Stelle der früheren Bezeichnung „Wahlbezirk“ getreten.

5. Die Beſtimmung in Abſ. IV erſcheint unzweifelhaft als eine ausnahmsweiſe nur für Wahlkreiſe mit Einem Abgeordneten getroffene; der Grundſatz der Vollzählung des Bruchtheiles über die Hälfte gilt auch für die Anwendung des Art. 2 (Verh. d. K. d. Abg. 1881/82, Sten. Ber. Bd. II S. 319 f., Beil. Bd. II S. 617 ff.; Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 146; von Seydel Bd. I S. 423, Anm. 24 und 25).

6. Die Eintheilung der Wahlkreiſe für die ſeit 1881 vorgenommenen allgemeinen Wahlen iſt durch die Bekanntmachungen vom 16. Juni 1881 (GVBl. S. 630), 16. Mai 1887 (GVBl. S. 292) und 31. Mai 1893 (GVBl. S. 198) erfolgt.

Art. 3.

Die Wahl findet in zwei geſonderten Handlungen ſtatt:

a) mittelſt Wahl der Wahlmänner (Urwahl),

b) mittelſt Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Art. 4.

Zu jeder giltigen Wahl iſt die perſönliche Anweſenheit des Wählenden erforderlich.

Stellvertretung findet nicht statt.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 23 vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.

Der Eid nach Tit. VII § 25 und Tit. X § 3 der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Konfessionen mit Hinweglassung des Beisatzes „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden.

Abs. III macht die Zulassung „zur Wahl" von der erfolgten Ableistung des Verfassungseides abhängig. Daß unter „Wahl" sowohl die Urwahl als die Wahl der Abgeordneten zu verstehen ist, folgt schon aus der Bestimmung des Art. 3, ergibt sich des Weitern aber ganz unzweideutig noch aus dem Worte „außerdem" im zweiten Satze des Absatzes. Es ist daher nicht bloß bei der Urwahl die Frage zu würdigen, ob der Wahlberechtigte den Verfassungseid geleistet hat, sondern es ist gleichmäßig diese Ableistung Seitens des zum Wahlmanne Gewählten für die Abgeordnetenwahl außer Zweifel zu stellen. Vgl. Schlußsatz der Ziff. V Nr. 4 der Ministerialentschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835 und Ziff. III der Ministerialentschließung vom 27. Januar 1883 (MABl. S. 60, 61), sowie §§ 3 und 51 der Vollz.Anw. Der Eintrag in die Wählerliste ist nicht durch die vorgängige Ableistung des Verfassungseides bedingt; vgl. Art. 6 des Gesetzes, Ziff. V Nr. 4 der ME. vom 24. März 1881 und v. Seydel Bd. I S. 419 Anm. 31. Ueber den Wählereid ebendaselbst S. 420 Anm. 46. Ueber den Eid nach Tit. X § 3 der Verf.Urk. S. 449 Anm. 3.

Art. 5.

Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet.

Ausgeschlossen sind:

1) Personen, welche unter Kuratel stehen oder welchen nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches ein Beistand gerichtlich beigegeben ist,
2) Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren gerichtlich erklärt ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens,
3) Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung be-

ziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1) bezogen haben,

4) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, solange dieser Verlust dauert.

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste beziehungsweise den betreffenden Auszug derselben.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in Einem Urwahlbezirke wählen.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Wahlberechtigung (Abs. 1) beurtheilen sich nach dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1).

1. Die Wahlberechtigung ist an drei positive Voraussetzungen geknüpft: Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit, Volljährigkeit und Entrichtung einer direkten Staatssteuer in Bayern seit mindestens sechs Monaten; von Seydel Bd. I S. 415 fügt diesen drei im Gesetze genannten Voraussetzungen mit Recht die nach dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes selbstverständliche weitere Voraussetzung des männlichen Geschlechts bei. Bezüglich der Volljährigkeit bemerkt er a. a. O. Anm. 9: „Volljährigerklärung genügt nicht." Dies dürfte gerechtfertigt sein, da, wie in Riedel-Proebst's Kommentar zum Heimatgesetze (7. Aufl. S. 114 Anm. 7) zutreffend bemerkt wird, „die Ertheilung der venia aetatis den Minderjährigen keineswegs in allen Beziehungen den großjährigen Personen gleichstellt und überhaupt ein rein civilrechtliches Institut ist, dessen Wirkungen sich nicht auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes erstrecken; vgl. Cod. Just. II Tit. 45 Const. 2 u. 4, Cod. civ. bav. Max. Th. I cap. VII § 36 und Kreittmayr's Anmerkungen hiezu § 36 Ziff. 7, Arndts Pandektenlehrbuch § 36, Dr. Pözl's Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechtes § 25."

Einen entgegenstehenden Standpunkt bezüglich des in Tit. VI § 5 der Verf.Urk. für den Zutritt in die Kammer der Reichsräthe aufgestellten Erfordernisses der „erreichten Volljährigkeit" nahm diese Kammer in ihrer Sitzung vom 20. Juni 1861 ein, indem sie einen am 16. September 1840 geborenen, durch Allerhöchstes Dekret vom 20. Juni 1860 für großjährig erklärten Standesherrn ohne weitere Diskussion dem Antrage ihres Legitimationsausschusses entsprechend

als zum Eintritte in die Kammer legitimirt erachtete. (Verh. d. K. d. RR. 1859/61, Beil. Bd. II S. 99, Prot. Bd. I S. 79, 508.)

Außerdem bestehen vier Ausschließungsgründe, welche sich auf Kuratel oder gerichtliche Verbeistandung (künftig: Entmündigung oder Stellung unter vorläufige Vormundschaft, vgl. Anmerkung 2 zu § 4 der Vollz.Anw.), auf Befangensein in einem gerichtlich erklärten Konkursverfahren, auf Bezug einer Armenunterstützung zur Zeit der Urwahl oder während eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten und auf die Dauer des Verlustes der Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung beziehen.

Weiterhin ruht das Wahlrecht nach § 49 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten (vgl. Ministerialentschließung vom 27. Januar 1883 Ziff. II lit. A — MABl. S. 56 ff., abgedruckt bei § 4 der Vollz.Anw.). Vgl. hiezu von Seydel Bd. I S. 417 Anm. 15—18.

Sodann ist die Ausübung des Wahlrechts bedingt durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste bezw. den betreffenden Auszug derselben (vgl. hiezu auch Verh. d. K. d. Abg. 1885/86 Beil.Bd. IX S. 333, Sten. Ber. Bd. VI S. 3 ff.). Der Eintrag in die gemeindliche Wählerliste ist die formelle Voraussetzung der Ausübung des Wahlrechts. Das Wahlrecht nützt nicht, wenn der Eintrag in die Liste fehlt; aber auch der Eintrag in die Liste nützt nicht, wenn das Wahlrecht fehlt (vgl. von Seydel Bd. I S. 419; Verh. d. K. d. Abg. 1880/81, Beil. Bd. XI S. 327); und

endlich wird zur Wahl nur zugelassen, wer erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat (Art. 4 des Gesetzes). Ueber die Zuständigkeit zur Abnahme des Verfassungseides vgl. die Anmerkung zu § 3 der Vollz.Anw.

2. Direkte Steuern im Sinne des Gesetzes sind die Grundsteuer, die Haussteuer, die Gewerbesteuer einschließlich jener für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer. (ME. v. 24. März 1881 Ziff. IV Nr. 2.)

Die Erbschaftssteuer kommt hier nicht in Betracht; vergl. von Seydel Bd. I S. 415 Anm. 11.

Die Ausdrucksweise „seit mindestens sechs Monaten . . . entrichtet" schließt (nach den Mot. S. 327) in sich, daß die Anlegung vor mindestens sechs Monaten geschah und daß die Entrichtung schon statt hatte. Die sechs Monate berechnen sich im Hinblicke auf Abs. V des Art. 5 vom Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerliste rückwärts, also bei der erstmaligen Herstellung vom 9. Mai 1881, seitdem je vom 1. April bezw. 1. Oktober rückwärts. Bei erfolgter Anmeldung ist der Tag der Anmeldung als Endtermin bei der Zurückrechnung zu erachten. Vgl. Motive S. 327, Bl. f. adm. Pr.

Bd. XXXII S. 149 ff. und die bei § 4 der Vollz.Anw. angeführte ME. vom 9. März 1899 Nr. 4963. Die dort erwähnte Beantwortung der Interpellation des Abg. Freiherrn von Hafenbrädl (Verh. d. K. d. Abg. 1877/81, Sten. Ber. Bd. V S. 788) ſagt u. A.: „Es ſteht außer Zweifel, daß zur Begründung des im Geſetze geforderten Steuerverhältniſſes die rechtzeitige, d. h. mindeſtens ſechs Monate vor dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerliſten geſchehene Veranlagung beziehungsweiſe Anmeldung zur Steuer für ſich nicht genügt, ſondern weiterhin die Steuerentrichtung, und zwar in der Zeit bis zum Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerliſten erfolgt ſein muß."

Ueber den Einfluß von Steuerrückſtänden auf die Wahlberechtigung vgl. Anm. 1 zu § 6 der Vollz.Anw., ferner Verh. d. K. d. Abg. 1877/81, Sten. Ber. Bd. V S. 788, Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 149 ff., von Seydel Bd. I S. 416 Anm. 3. Die Steuerentrichtung muß eine perſönliche ſein. Mitglieder einer Geſellſchaft, Genoſſenſchaft, Korporation ꝛc. können die Beſteuerung der Geſellſchaft ꝛc., welcher ſie angehören, nicht für ſich geltend machen. Vgl. von Seydel Bd. I S. 415 Anm. 10; Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 169.

3. Unter öffentlicher Armenunterſtützung iſt die geſetzlich gewährte Armenhilfe (vergl. Geſetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869) zu verſtehen. Bloße Gewährung von Schulgeld- und Lehrmittelfreiheit iſt nicht hiezu zu rechnen. (ME. vom 17. Mai 1895 Nr. 8747, von Seydel Bd. I S. 418 Anm. 21). Erfolgloſe Inanſpruchnahme von Armenunterſtützung ſchadet dem Wahlrechte nicht. Als „Bezug" einer Unterſtützung gilt auch ſchon der einmalige Empfang einer ſolchen. Das Jahr, während deſſen der Empfang einer Armenunterſtützung nicht erfolgt ſein darf, berechnet ſich als Kalenderjahr vom Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerliſte rückwärts (ſ. die vorausgehende Note 2). Bei bezogener Armenunterſtützung iſt als Tag des Bezuges nicht jener der Empfangnahme, ſondern jener der beſchlußmäßigen Gewährung maßgebend (Mot. S. 327). Vgl. hieher auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 161 ff., 169, 170 und von Seydel Bd. I S. 418. Bezüge auf Grund der Arbeiterverſicherungsgeſetze ſind keine Armenunterſtützungen.

4. Hieher einſchlägig die §§ 32 ff. des Strafgeſetzbuches für das Deutſche Reich und Art. 46 des Geſetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgeſetzbuches für das Deutſche Reich in Bayern betr. Vgl. die Bekanntmachungen des k. St.M. der Juſtiz vom 20. November 1882 Nr. 15270, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte betr. (Juſt.Min.Bl. S. 281) und vom 11. April 1883 Nr. 5063 gl. Betr. (Juſt.Min.Bl. S. 61).

5. Ueber den Eintrag in die gemeindliche Wählerliſte vgl. die Anm. zu Art. 6. Die Worte „beziehungsweiſe den betreffenden Auszug derſelben" ſtehen im Zuſammenhang mit dem zweiten Satze des

Art. 8 und mit Art. 9. Die Wählerliste wird für jede Gemeinde hergestellt. Bei größeren Gemeinden ist aber eine Zerlegung in mehrere Urwahlbezirke und ebenso eine Zusammenlegung von anstoßenden kleineren Gemeinden mit Theilen der größeren Gemeinde möglich. Hier erhält der Urwahlkommissär nicht die ganze gemeindliche Wählerliste in Abschrift zugestellt, sondern nur einen Auszug für den ihn treffenden Theil der größeren Gemeinde. Der Wechsel der Wohnung in einer solchen größeren Gemeinde soll aber die Ausübung des Wahlrechtes nicht alteriren; wer einen Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde vollzieht, soll vielmehr nur in demjenigen Urwahlbezirke wählen können, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt. Es ist also die Möglichkeit ausgeschlossen, daß der innerhalb derselben Gemeinde in einen anderen Urwahlbezirk Verzogene in dem letzteren Urwahlbezirke an die Wahlurne tritt und sich darauf beruft, daß er, wenn auch nicht im Auszuge, der dem Urwahlkommissär vorliegt, so doch im Original der gemeindlichen Wählerliste stehe. Der Urwahlkommissär hat einen solchen Urwähler in jenen Urwahlbezirk der Gemeinde zu verweisen, in welchem seine frühere in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt.

6. Früher konnte bekanntlich die aktive Wahlfähigkeit elektiv entweder in dem Bezirke, in welchem Jemand sein Domizil hatte, oder in jenem Bezirke ausgeübt werden, in welchem Jemand mit Grundbesitz ansässig war. Nachdem aber jetzt die Ausübung des Wahlrechtes an den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste gebunden ist und dieser Eintrag nach Art. 6 des Ges. den Wohnsitz in der Gemeinde zur ausnahmelosen Voraussetzung hat, kömmt der hievon abgetrennten bloßen Ansässigkeit mit Grundbesitz keinerlei Bedeutung mehr zu.

7. „Jeder Wahlberechtigte darf nur in Einem Urwahlbezirke wählen." Dieser Satz ist im Hinblicke auf die Möglichkeit eines doppelten Wohnsitzes eingesetzt.

8. Die Regierungsvorlage ging von dem Gedanken aus, daß sich alle Voraussetzungen der aktiven Wahlfähigkeit sowie sämmtliche Ausschließungsgründe nach dem Tage der Urwahl bemessen. Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten entschied sich aus Zweckmäßigkeitsgründen für das jetzt auch im Gesetze zur Geltung gelangte gemischte System. Nach diesem muß die bayerische Staatsangehörigkeit, die Volljährigkeit und die sechsmonatliche Entrichtung einer direkten Staatssteuer in Bayern schon am Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten gegeben sein; ebenso ist dieser Tag bei dem in Abs. II Ziff. 3 erwähnten Ausschließungsgrunde für die Berechnung des dort vorgesehenen einjährigen Zeitraumes maßgebend.

9. Vergl. zu diesem Artikel Ziff. IV der Ministerialentschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835 und §§ 4, 5 der Vollz.Anw.

Art. 6.

Für jede Gemeinde ist von der Gemeindebehörde eine Wählerliste anzulegen. In diese Liste sind alle Wahlberechtigten, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnung nebst Vermerken über Ableistung des Verfassungseides, über Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe einzutragen.

Die k. Behörden, die Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse jederzeit sofort und unentgeltlich zu ertheilen.

1. In der Regierungsvorlage hatte Abs. III des Art. 5 gelautet: „Die Ausübung der Wahlfähigkeit in dem einzelnen Urwahlbezirke hat den Wohnsitz in diesem Bezirke und den erfolgten Eintrag in die betreffende Wahlliste zur Voraussetzung;" und Abs. I des Art. 6 hatte dort die Fassung: „Für jeden Gemeindebezirk ist durch die Gemeindebehörde zum Zwecke der Wahlen eine Liste anzulegen, in welche . . . eingetragen werden." Wenn nun nach der zum Gesetze gewordenen Formulirung das Erfordernis des Wohnsitzes nicht mehr in Art. 5 Abs. III, sondern in Art 6 Abs. I Erwähnung findet, so wollte damit keinesfalls der Gedanke des Entwurfes verlassen werden, daß die Ausübung des Wahlrechtes an den Wohnsitz im Urwahlbezirke geknüpft sein soll; es wollte vielmehr dieser Gedanke lediglich redaktionell richtiger behandelt und so ausgedrückt werden, daß nicht die in größeren Gemeinden nach dem jeweiligen periodischen Abschlusse der Wählerlisten erfolgenden Wohnungsveränderungen entweder nachträgliche Richtigstellungen in den Wählerlisten erfordern oder die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes in Frage ziehen. Die Herübernahme des Erfordernisses des Wohnsitzes aus dem Art. 5 in den Art. 6 hängt also enge mit der Gestaltung zusammen, welche Art. 8 durch die Kammerbeschlüsse erhielt. Ueber den Begriff des Wohnsitzes im Sinne des Gesetzes vgl. von Seydel Bd. I S. 419.

2. Ueber die Herstellung der Wählerlisten, insbesondere über die Art der einzelnen Einträge vgl. die Ministerialentschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835.

3. Ueber die Mitwirkung der Rentämter bei der Herstellung und Revision der Wählerlisten vgl. Anmerkung 1 zu § 6 der Vollz.Anw.

Art. 7.

Die Wählerlisten sind alljährlich in den Monaten März

und September zu revidiren und zu berichtigen, sodann vom 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. Oktober einschließlich öffentlich auszulegen.

Gegen die Listen steht innerhalb der Frist, während welcher die Auslegung stattfindet, jedem Betheiligten das Recht der Einsprache zu, und ist dieses sowie die Zeit und der Ort der Auslegung vor Beginn der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Einsprachen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der vorbezeichneten Frist bei der Gemeindebehörde anzubringen und, falls von dieser nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb vierzehn Tagen nach Beendigung der Auslegung von der betreffenden Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, endgiltig zu bescheiden.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Gemeindevorstand mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden.

1. Die jährlich zweimalige Revision und Berichtigung der Wählerlisten einschließlich des Reklamationsverfahrens nimmt fast volle vier Monate in Anspruch, nämlich erstlich die Zeit vom 1. März bis 29. April einschließlich und dann die Zeit vom 1. September bis 29. Oktober einschließlich; sie ist Offizialthätigkeit s. § 6 der Vollz.Anw. Wenn die Wählerlisten durch Nachträge und Streichungen unübersichtlich geworden sind, hat eine Neuherstellung derselben stattzufinden; vgl. Anmerkung 2 zu § 6 der Vollzugsanweisung. Die Auslegung hat selbstverständlich nur während der üblichen Geschäftsstunden zu erfolgen. Vgl. von Seydel Bd. I S. 421 Anm. 7 und in den Annalen des Deutschen Reichs 1880 S. 372.

2. Ueber die Tragweite des Wortes „Betheiligten" (Abs. II) äußern sich die Motive folgendermaßen: „Wenn »jedem Betheiligten« die Befugniß zur Einsprache eingeräumt wird, so will hiemit diese Befugniß im weitesten Sinne eröffnet werden. Als »Betheiligter« erscheint einerseits derjenige, welcher seinen Namen in der Liste nicht findet und die nachträgliche Einsetzung anstrebt, andererseits jeder Eingetragene, welcher in der Liste Namen findet, von deren Trägern ihm Verhältnisse bekannt sind, deren Vorliegen die Wahlfähigkeit

überhaupt oder zeitweise auszuschließen geeignet ist.“ Vgl. von Seydel Bd. I S. 421.

3. Die ortsübliche Bekanntmachung des Abs. II hat natürlich von der Gemeindebehörde auszugehen; bekannt zu machen sind drei Dinge: a) die Zeit der Auslegung, b) der Ort (d. h. das Lokal) der Auslegung und c) daß gegen die Listen innerhalb der Frist, während welcher die Auslegung stattfindet, jedem Betheiligten das Recht der Einsprache zusteht. Von diesen drei Punkten sind zwei (a und c) gesetzlich geregelt; die Bestimmung des Ortes der Auslegung ist dagegen der Gemeindebehörde anheimgestellt; vgl. unten Note 5.

4. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben darüber, daß und wie diese ortsübliche Bekanntmachung erfolgt ist, Nachweis zu den Akten zu nehmen; vgl. Ministerialentschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835 Ziffer VI Nr. 3 und die hiezu ergangene, bei § 7 der Vollz.Anw. abgedruckte ME. vom 18. Mai 1881 Nr. 7728.

5. Daß die Bestimmung eines passenden Lokales und die Sorge für Anwesenheit eines Gemeindebeamten oder eines Gemeindebediensteten in diesem Lokale Verpflichtungen sind, zu welchen die Gemeinden nöthigen Falles angehalten werden können, versteht sich von selbst.

6. Die fünfzehntägige Auslegung ist zugleich ausschließliche Frist zur Anbringung von Einsprachen; an die Versäumung der Frist knüpft das Gesetz den Ausschluß der Einsprachen.

7. Die Einsprachen sind bei der Gemeindebehörde anzubringen. Hilft diese ab, so ist die Angelegenheit bereinigt; anderenfalls erwachsen die Streit- und Zweifelsfragen zur administrativen Aufsichtsstelle der betreffenden Gemeindebehörde; ein weiterer administrativer Instanzenzug findet nicht statt. Ueber die rechtliche Natur der Berichtigung durch die Gemeindebehörde und des Bescheides der Aufsichtsbehörde vgl. von Seydel Bd. I S. 421. Wegen der möglichen Verzögerung des Abschlusses der Wählerlisten in Folge erhobener Einsprachen vgl. die bei § 7 der Vollz.Anw. abgedruckte ME. vom 18. Mai 1881 Nr. 7728.

Der Abschluß der Wählerliste darf auch dann, wenn keine Einsprache erhoben ist oder wenn sämmtliche erhobenen Einsprachen früher beschieden sind, erst nach Ablauf der vierzehntägigen Frist erfolgen. Vgl. von Seydel Bd. I S. 422 Anm. 13.

8. Wegen der Form des Abschlusses der Wählerlisten s. Ziff. VIII der Ministerialentschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835.

9. Die Wählerlisten sind jeweilig von ihrer Abschließung (Abs. IV) bis zu dem völligen Abschlusse der nächstfolgenden Revision und Berichtigung giltig; abgesehen von diesem hiemit richtig gestellten Punkte vgl. die Ausführungen in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 170 f. Ein Zurückgreifen auf frühere Listen ist in keinem Falle zulässig; bei Neu- und Nachwahlen sind ausnahms-

los die jeweils zuletzt revidierten, berichtigten und abgeſchloſſenen Wählerliſten zu Grunde zu legen. Vgl. die Anmerkung 1 zu § 60 der Vollz.Anw., ferner von Seydel Bd. I S. 422, Anm. 18 u. 19, Bl. f. adm. Pr. Bd. XLVIII S. 145 und Verh. d. K. d. Abg. 1897/98 Sten. Ber. Bd. XII S. 248 ff.

Art. 8.

Wahlberechtigte, welche nach Ablauf der geſetzlichen Auslegungsfriſten den Wohnſitz in der Gemeinde aufgeben, müſſen in die Wählerliſte des neuen Wohnſitzes übertragen werden, ſoferne ſie es mindeſtens acht Tage vor dem Tage der Urwahl ausdrücklich verlangen und hiebei durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde des früheren Wohnſitzes nachweiſen, daß ſie in die dortige Wählerliſte eingetragen ſind. Wahlberechtigte, welche ihre Wohnung innerhalb derſelben Gemeinde nach Ablauf der erwähnten Friſten verändern, dürfen nur in demjenigen Urwahlbezirke wählen, in welchem die in die Wählerliſte eingetragene Wohnung liegt.

1. Das Geſetz geht, wie ſchon in Note 1 zu Art. 6 erwähnt iſt, davon aus, daß das Wahlrecht an den Wohnſitz in der Gemeinde geknüpft ſein ſoll; dieſer iſt daher auch Vorausſetzung des Eintrages in die gemeindliche Wählerliſte. Gibt Jemand den Wohnſitz in derjenigen Gemeinde auf, in welcher er in die Wählerliſte eingetragen iſt, ſo fällt die primärſte Vorausſetzung dieſes Eintrages aus; der Betreffende iſt zweifellos nicht mehr ein Wahlberechtigter der bezüglichen Gemeinde. Wenn ein ſolcher Wahlberechtigter nicht der Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes verluſtig gehen ſollte, ſtanden zwei Wege geſetzlicher Regelung offen: Entweder der Eintrag in die Wählerliſte wird als fortwirkend bis zur nächſten Reviſion erklärt, ohne Rückſicht auf die eingetretene Wohnſitzänderung oder es wird dem Wahlberechtigten die Befugniß eröffnet, die Uebertragung aus der Wählerliſte des früheren Wohnſitzes in diejenige des neuen zu beanſpruchen. Der letztere Weg iſt der für die Betheiligten günſtigere; er iſt im neuen Geſetze auch zur Geltung gelangt. Einen ſofortigen Abſtrich Wegziehender aus der Wählerliſte des ſeitherigen Wohnortes in der Zwiſchenzeit zwiſchen den Reviſionen kennt das Geſetz nicht; die Delierung darf erſt bei der nächſten Reviſion geſchehen. (Vgl. die ME. v. 18. Mai 1881 Nr. 7728 bei § 8 der Vollz.Anw.; Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 171; von Seydel Bd. I S. 422 Anm. 16.)

2. Die Uebertragung bei Veränderung des Wohnſitzes aus der einen gemeindlichen Wählerliſte in die andere erfolgt lediglich auf

ausdrückliches Verlangen der Betreffenden, und zwar kann dieses ausdrückliche Verlangen nur berücksichtigt werden, wenn zugleich ein Zeugniß der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes darüber vorgelegt wird, daß der Gesuchsteller in die Wählerliste der Gemeinde des früheren Wohnsitzes eingetragen ist.

3. Von der Verlegung des Wohnsitzes aus einer Gemeinde in eine andere ist verschieden die Veränderung der Wohnung innerhalb einer und derselben Gemeinde. Hier fällt die für den Eintrag erforderliche Voraussetzung des Wohnsitzes in der Gemeinde nicht aus; der Betreffende ist nach wie vor Wahlberechtigter in der Gemeinde. Es ist eine Veränderung des Eintrages in der Wählerliste nicht nöthig; erforderlich war aber, um jedes Mißverständniß auszuschließen, eine gesetzliche Bestimmung dahin, daß bei Veränderung der Wohnung in einer und derselben Gemeinde das Wahlrecht nur in demjenigen Urwahlbezirk ausgeübt werden darf, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt. Der Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde während der Zeit, für welche die Wählerliste abgeschlossen ist, ist daher für die Ausübung des Wahlrechts ganz gleichgiltig; es wird mit einem Worte so gehalten, als ob dieser Wechsel nicht erfolgt wäre, also als ob der Wahlberechtigte sich noch in der früheren Wohnung befände, mit welcher er in der Wählerliste vorgetragen ist.

4. Vgl. § 8 der Vollz.Anw.

Art. 9.

Vor jeder Urwahl sind beglaubigte Abschriften beziehungsweise Auszüge der Wählerlisten für die einzelnen Urwahlbezirke zu fertigen und den Urwahlkommissären rechtzeitig vor der Wahlhandlung zuzustellen.

1. Vgl. die Ministerialentschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835 und § 9 der Vollz.Anw., sowie die daselbst angeführten ME. vom 28. Mai und 6. Juni 1887.

2. Die Abschriften und Auszüge sind beglaubigt; ein Zweifel über ihre Richtigkeit und Vollständigkeit wird während der Wahlhandlung niemals diskutabel sein. Das Korrektiv gegen nachlässige und fehlerhafte Anfertigung der Abschriften oder Auszüge — insoweit hiebei nicht die disciplinäre Seite der Sache, sondern der Schutz der Betheiligten in Frage steht — liegt in der Prüfung der Wahlen durch die Kammer. Berichtigungen der Abschriften und Auszüge auf Grund der Urschrift sind jederzeit zulässig; vgl. von Seydel Bd. I S. 427 Anm. 56 und in den Annalen des Deutschen Reichs 1880 S. 373 Anm. 1.

3. Die Abschriften oder Auszüge sind den Urwahlkommissären „rechtzeitig vor der Wahlhandlung" zuzustellen. Diese Worte

fordern die „Zustellung" der Abschriften oder Auszüge zeitlich in der Art, daß der Beginn der Wahlhandlung nicht aufgehalten oder in Frage gestellt wird; dies wird dadurch erreicht, sei es nun daß der Wahlkommissär schon vor dem Tage der Wahl in den Besitz gesetzt wird, oder daß die Aufzeichnungen dem Wahlkommissär am Tage der Wahl im Wahllokale vor Beginn der Wahlhandlung übergeben werden. Im letzteren Falle wird jedoch der Wahlkommissär vorher davon zu verständigen sein, damit er nicht etwa unter der Annahme einer Irrung ꝛc. unnöthige Gänge macht und selbst den Anfang der Wahlhandlung verzögert.

Art. 10.

Wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsangehörige, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

Die Wählbarkeit ist ferner bedingt durch den Wohnsitz im Urwahlbezirke oder in der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört, und durch den Eintrag in die Wählerliste.

1. Nach dem früheren Gesetze (Art. 6) war für die Wählbarkeit zum Wahlmanne der Besitz des Staatsbürgerrechtes, die Erfüllung des 25. Lebensjahres und der Mangel einer Behinderung der Wahlfähigkeit durch strafrechtliche Gründe gefordert. Unverändert blieb von diesen Voraussetzungen jene der Erfüllung des 25. Lebensjahres; dagegen ist einerseits an Stelle des Staatsbürgerrechtes bloß mehr die Staatsangehörigkeit benöthigt, aber zugleich Steuerentrichtung seit sechs Monaten gefordert und sind andererseits zu dem durch die Strafgesetze geschaffenen Ausschließungsgrunde noch die drei weiteren Gründe getreten, welche das jetzige Gesetz in Art. 5 Abs. II unter den Ziffern 1, 2 und 3 aufzählt. Vgl. § 10 der Vollz.Anw.

Das frühere Gesetz sprach fernerhin (Art. 14 Abs. II) aus, daß Jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirke seines Wohnsitzes oder wo er mit Grundbesitz ansässig ist, gewählt werden könne. Die Alternative der Ansässigkeit mit Grundbesitz ist auch hier, wie bei der Wahlberechtigung als Urwähler, beseitigt (s. oben Note 6 zu Art. 5). In Bezug auf den Wohnsitz sind die früheren Grundsätze beibehalten; nur ist der Unterschied, welcher zwischen dem Urwahlbezirke und dem Gemeindebezirke besteht, durch die Fassung „im Urwahlbezirke oder in der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört", klarer gestellt und ist zugleich (was nach Einführung von Wählerlisten doch wohl selbstverständlich war) der Eintrag in die Wählerliste gefordert.

2. Das frühere Erfordernis des Beſitzes des Staatsbürgerrechts hat bekanntermaßen eine Reihe von Zweifelsfragen hinſichtlich der „Anſäſſigkeit im Königreiche“ hervorgerufen. Alle dieſe Fragen ſind dadurch beſeitigt, daß fortan der Beſitz der Staatsangehörigkeit genügt; in Folge deſſen kömmt auch die Beſtimmung des § 8 lit. c der I. Verfaſſungsbeilage (Zeitablauf von ſechs Jahren bei Neueinwandernden) künftighin für Beurtheilung der Wählbarkeit als Wahlmann nicht mehr in Betracht. Es genügt einfach der Beſitz der Staatsangehörigkeit, und zwar muß dieſer Beſitz, da die Wählbarkeit auch durch den Eintrag in die Wählerliſte bedingt iſt, gemäß Art. 5 Abſ. V ſchon am Anfangstage der bezüglichen öffentlichen Auslegung der Wählerliſten gegeben geweſen ſein; ein ſpäterer Erwerb der Staatsangehörigkeit wäre bedeutungslos, da in dieſem Falle eben das weitere Erfordernis des Eintrages in die Wählerliſte nicht erfüllt ſein könnte.

Was im Uebrigen die Erweiterung des Kreiſes der Wählbaren anlangt, ſo liegt dieß, kurz ausgedrückt, darin, daß künftighin auch diejenigen, welche lediglich Einkommenſteuer entrichten, zum Wahlmann wählbar ſind. Die Entrichtung dieſer Steuer, oder einer der fünf andern direkten Staatsſteuern iſt aber nur dann von Belang, wenn die Steuer ſchon ſeit ſechs Monaten entrichtet wird. Ueber die Bedeutung der Worte „ſeit ſechs Monaten“ und „entrichtet“ ſ. oben Note 2 zu Art. 5.

3. Einem Ausſchließungsgrunde des Art. 5 Abſ. II unterliegt derjenige,

a) welcher unter Kuratel ſteht oder welchem nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgeſetzbuches ein Beiſtand gerichtlich beigegeben iſt, — ſolange die Kuratel oder die gerichtliche Verbeiſtandung dauert (wegen der bevorſtehenden Aenderung dieſer Beſtimmung vgl. Anmerkung 2 zu § 4 der Vollz.Anw.),
b) über deſſen Vermögen der Konkurs gerichtlich erklärt iſt, — während der Dauer dieſes Verfahrens,
c) welcher eine öffentliche Armenunterſtützung bezieht oder in dem Zeitraume eines Jahres von dem Anfangstage der jeweiligen öffentlichen Auslegung der Wählerliſten bezogen hat,
d) welcher die Befähigung in Folge ſtrafgerichtlicher Verurtheilung verloren hat, — ſolange dieſer Verluſt dauert.

In zwei Fällen, nämlich dem, wenn Jemand in dem Zeitraume eines Jahres vor dem Anfangstage der jeweiligen öffentlichen Auslegung der Wählerliſten Armenunterſtützung bezogen hat, und dann, wenn der in Folge ſtrafgerichtlicher Verurtheilung eingetretene Verluſt der Befähigung über die Zeit hinausreicht, für welche jeweils die Wählerliſte abgeſchloſſen wird, findet ohnedieß vorläufig kein Eintrag in die Wählerliſte ſtatt; der Betreffende würde daher in dieſen Fällen ſchon aus dem formellen Grunde des mangelnden Ein=

trages in die Wählerliste nicht zum Wahlmanne wählbar sein. Bezüglich der Militärpersonen bemerkt von Seydel Bd. I S. 419 Anm. 41, daß der § 49 des Reichsmilitärgesetzes auch hier zutrifft, da Jemand, der nicht in der Lage ist, wählen zu dürfen, auch nicht zum Wahlmanne wählbar sein kann.

4. Die Wählbarkeit zum Wahlmanne setzt „den Wohnsitz im Urwahlbezirke oder in der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört", voraus. Zur Erläuterung dieser Worte diene Folgendes: In Bezug auf das Verhältniß zwischen Urwahlbezirk und Gemeinde ist ein dreifaches möglich: a) der Urwahlbezirk besteht aus einer Gemeinde, hier fällt der Urwahlbezirk mit dem Bezirke der Gemeinde zusammen; b) der Urwahlbezirk besteht aus mehreren Gemeinden, hier deckt der Urwahlbezirk die Bezirke der zusammengelegten Gemeinden; c) eine Gemeinde ist in mehrere Urwahlbezirke getheilt, hier umfaßt der Urwahlbezirk nur einen Theil der Gemeinde; eine Unterart des letzteren Falles besteht darin, daß bei Abtheilung größerer Gemeinden nach Art. 16 Abs. II des Gesetzes mit Theilen größerer Gemeinden anstoßende kleinere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden können, so daß der Urwahlbezirk sich dann über einen Theil der größeren Gemeinde und über die betreffenden anstoßenden Gemeindegebiete erstreckt. Im Falle zu a) fällt nun der Wohnsitz im Urwahlbezirke und in der Gemeinde zusammen; im Falle zu b) genügt der Wohnsitz innerhalb des Urwahlbezirkes, also in einer der zu diesem Bezirke zusammengelegten mehreren Gemeinden; im Falle zu c) ist nicht der Wohnsitz im einzelnen Urwahlbezirke, sondern nur der Wohnsitz in der Gesammtgemeinde, bezw. dann, wenn mit einem Theile der größeren Gemeinde anstoßende kleinere Gemeinden verbunden sind, der Wohnsitz in der größeren Gemeinde oder in einer der zugetheilten kleineren Gemeinden erforderlich.

5. Bei mehrfachem Wohnsitze ist der Betreffende natürlich überall da wählbar, wo er Wohnsitz hat und in die Wählerliste eingetragen ist.

6. Unter der Wählerliste, in welcher der Eintrag erfolgt sein muß, wird natürlich die Wählerliste derjenigen Gemeinde verstanden, welche oder von welcher ein Theil im Urwahlbezirke enthalten ist.

7. Ueber die Verpflichtung zur Annahme der Wahl zum Wahlmanne vgl. Anm. 1 zu Art. 21.

Art. 11.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsangehörige, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

1. Die Wählbarkeit zum Abgeordneten hat auch künftighin die gleichen Voraussetzungen, wie die Wahlberechtigung als Urwähler

(Art. 5 Abs. I und II); nur genügt für die letztere schon die Volljährigkeit, während die Wählbarkeit zum Abgeordneten die Zurücklegung des 30. Lebensjahres erfordert, und ist dagegen zu dieser Wählbarkeit lediglich die Entrichtung einer direkten Staatssteuer in Bayern, nicht auch die Entrichtung seit sechs Monaten benöthigt. Vgl. von Seydel Bd. I S. 420.

Zum aktiven Heere gehörige Militärpersonen können zum Abgeordneten gewählt werden, da § 49 des RMil.Ges. nur bestimmt, daß ihre Berechtigung zum Wählen ruht. Vgl. von Seydel a. a. O. und in den Annalen des Deutschen Reichs 1880 S. 366 Anm. 3, ferner Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Aufl. Bd. I S. 277, Rasp, Reichstagswahlgesetz Anm. 1 zu § 2 S. 3 und Anm. 2 zu § 4 S 12, endlich Art. 30 des Landtagswahlgesetzes, welcher von Offizieren spricht, die zu Abgeordneten gewählt sind.

2. Neben den Voraussetzungen der Wahlberechtigung bestehen noch Bedingungen für die Ausübung des Wahlrechtes (Art. 4 Abs. III, Art. 5 Abs. III); diese Bedingungen finden bei der Wählbarkeit zum Abgeordneten kein Analogon. Es ist weder die Ableistung des Verfassungseides noch ein bestimmter Wohnsitz mit Eintrag in die gemeindliche Wählerliste vorgeschrieben. Das Gesetz vom 4. Juni 1848 hatte deßfalls in Art. 14 Abs. III die ausdrückliche Bestimmung: „Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden". Dieser Satz wurde abgestrichen, da das, was er in redaktionell sehr fragwürdiger Weise besagen will, ohnedieß klar und unzweideutig in den Worten „jeder Staatsangehörige, welcher ꝛc." ausgedrückt ist.

3. Hinsichtlich der Ausschließungsgründe vgl. Abs. I der Note 3 zu Art. 10.

Art. 12.

Weder die Wahlberechtigung (Art. 5) noch die Wählbarkeit (Art. 10 und 11) ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Art. 13.

Die Eigenschaft als Wahlmann beziehungsweise als Abgeordneter endet, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist oder ein Ausschließungsgrund des Art. 5 Abs. 2 eintritt.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848 entbehrte einer Bestimmung darüber, in welchen Fällen die Eigenschaft eines Wahlmannes endet; ebenso fehlte eine Bestimmung bezüglich der Abgeordneten, insoweit sich eine solche nicht aus Art. 29 Abs. II der alten Fassung des Gesetzes (jetzt Art. 35 Abs. II) ableitete. Diese Lücken zu beseitigen, ist der vorstehende, durch die Novelle neu eingefügte Art. 13 bestimmt.

Im Beſonderen beanſprucht die Frage, ob die Eigenſchaft als Wahlmann noch fortdauert und durch welche Vorkommniſſe ſie beendet wird, jetzt mehr Bedeutung als früher, nachdem die Einrichtung der Erſatzmänner in Wegfall gekommen iſt und daher Nachwahlen häufiger eintreten werden. Vgl. § 11 der Vollz.Anw.

Art. 14.

In der erſten Wahlhandlung (Urwahl) wird auf 500 Seelen ein Wahlmann gewählt; ein Bruchtheil über die Hälfte wird als voll gerechnet.

Die Wahlmänner eines Wahlkreiſes wählen die gemäß Art. 2 feſtgeſetzte Zahl von Abgeordneten.

1. Die Zahl der Wahlmänner iſt für jeden Beſtandtheil eines Wahlkreiſes geſondert zu berechnen; vgl. § 12 der Vollz.-Anw. Die Geſammtzahl der Wahlmänner eines Wahlkreiſes trifft daher mit der Summe der aus der Bevölkerung der einzelnen Beſtandtheile des Wahlkreiſes ſich ergebenden Zahlen zuſammen. Was Beſtandtheil eines Wahlkreiſes iſt, ergibt die einſchlägige Rubrik des die Wahlkreiseintheilung jeweilig bekanntgebenden Ausſchreibens. Dieſes Ausſchreiben erfolgt im Geſetz- und Verordnungsblatt; es theilt ſich nach feſtſtehender Uebung ab in die Rubriken: „Wahlkreiſe und deren Beſtandtheile“ (mit den Unterabtheilungen: „Wahlort“ und „Beſtandtheile“) — „Seelenzahl“ — „Anzahl der zu wählenden Abgeordneten“ (mit den Unterabtheilungen: „Genau“ und „Annähernd“). Die Rubrik „Beſtandtheile des Wahlkreiſes“ beſagt alſo, was Beſtandtheil des Wahlkreiſes iſt; als ſolche Beſtandtheile können auftreten: unmittelbare Städte (bezw. bei München der eine oder der andere Theil des Stadtgebietes), Amtsgerichte, Diſtriktsgemeinden.

2. Die Wahl zum Wahlmann kann nicht abgelehnt werden; das Nähere hierüber vgl. bei Art. 21.

3. Ein geſetzlich begründeter Anſpruch auf Entſchädigung für Reiſekoſten und Zeitverſäumniß kommt den Wahlmännern nicht zu; doch iſt es ſtatthaft, denſelben eine ſolche Entſchädigung aus Diſtriktsmitteln zu bewilligen. ME. vom 4. Auguſt 1859 Nr. 12433 (Weber Bd. V S. 149). Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. X S. 351.

Art. 15.

Kein Urwahlbezirk darf für weniger als drei und für mehr als ſieben Wahlmänner gebildet werden.

Da die Urwahlbezirksbildung zu derjenigen Zahl von Wahlmännern führen muß, welche gemäß der Berechnung nach Art. 14 auf das einſchlägige Gebiet entfällt, ſo verſteht ſich aus rechneriſchen Gründen von ſelbſt, daß auch hier ein Bruchtheil über die Hälfte als voll gilt. Die Zahlenrahmen der einzelnen Urwahlbezirke er-

geben sich daher: a) bei Urwahlbezirken für drei Wahlmänner 1251—1750, b) bei Urwahlbezirken für vier Wahlmänner 1751—2250, c) bei Urwahlbezirken für fünf Wahlmänner 2251—2750, d) bei Urwahlbezirken für sechs Wahlmänner 2751—3250, e) bei Urwahlbezirken für sieben Wahlmänner 3251—3750.

Art. 16.

Die Bildung der Urwahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach politischen Gemeinden.

Bei größeren Gemeinden ist die bestehende Eintheilung in Bezirke oder Distrikte zu Grunde zu legen; mit Theilen größerer Gemeinden können anstoßende kleinere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden.

Art. 17.

Jeder Urwahlbezirk muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden. Der räumliche Zusammenhang wird durch in Mitte liegende Freiforste (Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins) nicht unterbrochen und gilt nicht als verletzt, wenn politische Gemeinden und Theile solcher selbst keine in sich geschlossene Markung haben.

1. Die Art. 16 und 17 geben für die Urwahlbezirksbildung drei Regeln: a) daß die Eintheilung nach politischen Gemeinden zu geschehen hat, b) daß, wenn eine größere Gemeinde in mehrere Urwahlbezirke zu zerlegen ist, dieser Zerlegung für den Fall des Vorhandenseins einer Bezirks- oder Distriktseintheilung diese Eintheilung zu Grunde zu legen ist, und c) daß die einzelnen Bestandtheile des Urwahlbezirkes räumlich zusammenzuhängen haben; vgl. die §§ 13 bis 16 der Vollz.Anw. In größeren Städten und Fabrikorten, welche seit dem Jahre 1875 eine starke Bevölkerungszunahme erfahren haben, so daß vielfach dicht bewohnte Häuserquartiere dort stehen, wo früher nur Gärten und Felder lagen, hat die gesetzliche Festlegung der bei der Wahlbezirkseintheilung vorzunehmenden Berechnungen auf die Grundlage der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 große Mißstände hervorgerufen, da eine ordnungsmäßige Abwickelung des Wahlgeschäftes bei einer übergroßen Zahl von Wählern nur sehr schwer durchführbar ist. Um diesen Mißständen abzuhelfen, soweit dieß innerhalb des Rahmens des Gesetzes möglich ist, wurde dem § 13 der Vollzugsanweisung durch die ME. vom 14. April 1899 (MABl. S. 127) ein zweiter Absatz angefügt, wonach in solchen Wahlkreisen, deren Bevölkerung seit 1875 erheblich gewachsen ist, thunlichst auf die Bildung von solchen Urwahlbezirken Bedacht zu

nehmen ist, in welchen nur drei Wahlmänner zu wählen sind. Selbstverständlich ist für die Berechnung hiebei immer die Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend.

2. Die Zertheilung einer Gemeinde ist seit 1881 nur mehr statthaft, wenn die Gemeinde selbst die Bildung wenigstens zweier Urwahlbezirke zuläßt; dieses ist bei Gemeinden bis zu 2750 Seelen nicht möglich.

3. Als „größere Gemeinde" im Sinne des Gesetzes erscheint natürlich diejenige Gemeinde, deren Bevölkerung zur Bildung zweier oder mehrerer Urwahlbezirke berechtigt. Bei einer solchen Abtheilung ist die bestehende Eintheilung der Gemeinde in Bezirke oder Distrikte zu Grunde zu legen. Ueber die Worte „zu Grunde zu legen" bemerken die Motive (S. 328) erläuternd: „Die Rücksicht auf die zu erreichende Gesammtzahl von Wahlmännern sowie die Rücksicht auf die räumliche Gestaltung der fraglichen Unterabtheilungen und auf die Erleichterung des Wahlgeschäftes gestatten nicht, diese Unterabtheilungen — gleich kleineren politischen Gemeinden — im Gesetze zu geschlossenen Bestandtheilen der Urwahlbezirke zu erklären; sie lassen vielmehr nur eine Vorschrift des Inhalts zu, daß die Unterabtheilungen der Bildung der Urwahlbezirke zu Grunde zu legen seien." Vgl. des Weiteren § 16 der Vollz.Anw.

4. „Mit Theilen größerer Gemeinden können anstoßende kleinere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden." Hiezu bemerken die Motive (S. 328): „Nicht ganz auszuschließen ist ferner die Möglichkeit, daß mit einzelnen Theilen größerer Gemeinden anstoßende kleinere Gemeinden vereinigt werden; die Bedachtnahme auf die Kompletirung der Zahlen und auf die Sicherung eines geordneten Wahlverfahrens sowie auf die erforderliche Erleichterung der Wahlbetheiligung wird Solches mitunter als geboten erscheinen lassen." „Kleinere Gemeinden" d. h. kleiner als die größere Gemeinde, nicht als der zusammenzulegende Theil der größeren Gemeinde. Vergl. von Seydel Bd. I S. 424 Anm. 37.

5. Ueber das Verhältniß, in welches die Urwahlbezirke in Bezug auf ihren Umfang zu den Gemeindebezirken treten können, vgl. die Note 4 zu Art. 10.

6. Hinsichtlich des Erfordernisses des räumlichen Zusammenhanges ist den Motiven (S. 328) zu entnehmen: „Das Gesetz vom 4. Juni 1848 braucht lediglich den Ausdruck ‚benachbart'; der Entwurf bestimmt ausdrücklich, daß jeder Urwahlbezirk ‚räumlich zusammenhänge'. — Dieses Erforderniß erleidet in den Fällen eine nothwendige Ausnahme, in welchen einzelne Gemeinden oder Theile solcher selbst keine in sich geschlossene Markung haben; ebenso erheischen die Freiforste die Anerkennung einer Ausnahme, wie dieses bei Freigebirgen, Flüssen und größeren stehenden Gewässern ohnedieß nicht bezweifelt wird. Wenn die vorgedachten beiden Fälle im Gesetzentwurfe Erwähnung fanden, so geschah es nur, um etwa später auftretenden Unsicherheiten der Auslegung zu begegnen."

Der Ausdruck „Freiforste" wurde in der Kammerberathung durch den jetzt in das Gesetz aufgenommenen Hinweis auf Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins außer Zweifel gestellt.

7. Die Vereinigung benachbarter Gemeinden, welche zu verschiedenen Amtsgerichten gehören, zu einem Urwahlbezirke ist dann statthaft, wenn die betreffenden Amtsgerichte einem und demselben Wahlkreise zugetheilt sind. (Vgl. die ME. v. 2. Juni 1881 Nr. 8489 bei § 13 der Vollz.Anw.)

Art. 18.

Die allgemeinen Urwahlen und Abgeordneten-Wahlen sind von der k. Staatsregierung im ganzen Königreiche je auf einen und denselben Tag anzuberaumen.

1. Titel VI § 13 Abs. I der Verfassungsurkunde bestimmt bezüglich der allgemeinen Wahlen:

„Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird." Vgl. hiezu von Seydel Bd. I S. 425 Anm. 42.

Anfangstermin der sechsjährigen Wahlperiode ist der Tag der allgemeinen Abgeordnetenwahlen. Vgl. von Seydel Bd. I S. 434 ff.

Im Falle der Auflösung muß gemäß Titel VII § 23 der Verf.Urk. „wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden."

Wenn die allgemeinen Wahlen in Folge Ablaufes der Wahlperiode nöthig werden, so müssen sie so anberaumt werden, daß die Kammern rechtzeitig zur Vorlage des Budgets, also im Hinblicke auf Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperioden betr., spätestens drei Monate vor dem Beginn der neuen Finanzperiode, versammelt werden können. Vgl. von Seydel Bd. I S. 426.

2. Der einschlägige Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 hatte lediglich gelautet: „Die Wahl erfolgt an den von der Regierung zu bestimmenden Tagen." Die jetzige Fassung ist zweifellos korrekter. Materiell wird nichts Neues bestimmt, da schon seither die allgemeinen Urwahlen und die Abgeordnetenwahlen immer je auf einen und denselben Tag anberaumt wurden.

3. Eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 24. August 1881 Nr. 10062, die Wahlen zum Reichstage und zum Landtage, hier die Abhaltung von Sitzungen und Terminen der Gerichte an Wahltagen betr. (Justizministerialblatt S. 379), bestimmt:

„Um eine Beeinträchtigung des Wahlrechtes durch Vorladung Wahlberechtigter zu Gericht thunlichst zu vermeiden, werden sämmt-

liche Gerichte und Vorsitzende derselben hiemit angewiesen, bei Bestimmung der Termine zu mündlichen und Hauptverhandlungen in Civil- und Strafsachen, sowie aller sonstigen Termine auch in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten künftighin die Freilassung der bekannt gegebenen Wahltage nach Möglichkeit anzustreben."

Diese Bekanntmachung wurde anläßlich der Landtagswahlen 1887 und 1893 zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht (Justizministerialblatt 1887 S. 123, 1893 S. 115).

Gleichartige Anweisung ergeht Seitens des k. Staatsministeriums des Innern jeweils vor den allgemeinen Wahlen an den k. Verwaltungsgerichtshof, die k. Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden hinsichtlich der Anberaumung verwaltungsrechtlicher und administrativer Verhandlungen.

Wegen Aussetzung des Unterrichts an sämmtlichen Schulen und Unterrichtsanstalten vgl. die Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. Juli 1881, 25. Mai 1887 und 9. Juni 1893, (MBl. f. K. u. Sch.Ang. 1881 S. 177, 1887 S. 157, 1893 S. 133).

Art. 19.

Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

1. Vgl. §§ 17 und 18 der Vollz.Anw. Zum Urwahlkommissär kann jeder Wahlberechtigte ernannt werden, ohne Rücksicht darauf, ob er in dem betreffenden Urwahlbezirke wohnt oder nicht. Vgl. die ME. v. 16. Juni 1881 Nr. 9294 bei § 17 der Vollz.Anw. Anm. 1.

2. Ueber die Tagegelder und Reisekosten der Urwahlkommissäre vgl. Anm. 2 zu § 17 der Vollz.Anw.

3. Dienstreisen, welche von Bezirksamtsassessoren als Urwahlkommissären vorgenommen werden, sind nicht in die durch ME. v. 10. Juni 1874 Nr. 7013 und bezw. v. 24. Dezember 1884 Nr. 16152 festgesetzte Maximalzahl der Offizialdienstreisen einzurechnen. ME. v. 23. Februar 1888 Nr. 2567.

Art. 20.

Die in Art. 16 Abs. 1 bezeichneten Behörden haben die Abgrenzung der Urwahlbezirke, den Tag der Wahl, sowie das Wahllokal mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl sowohl in einem zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte zu veröffentlichen, als auch in jeder Gemeinde durch Anschlag bekannt zu machen.

Eine spätere Abänderung ist nur in Nothfällen zulässig.

1. Vgl. hiezu die §§ 19, 20 u. 21 der Vollz.Anw.

2. Der Ausdruck „Wahllokal" schließt ein Doppeltes in sich, den Wahlort und das dort zur Vornahme der Wahlhandlung bestimmte Lokal. Ueber die Auswahl des Wahlortes enthält das Gesetz, und gewiß mit Recht, keine Bestimmung; denn es läßt sich in der That keinerlei Vorschrift formuliren, die allen den Rücksichten Rechnung trüge, welche deßfalls nach den örtlichen Verhältnissen in Betracht kommen können. Es wird beispielsweise weder der größte Ort noch der zumeist in der Mitte gelegene Ort immer der beste Wahlort sein. Hier werden die Verkehrsverhältnisse nicht minder verschieden wirken, wie die Bedachtnahme auf ein geeignetes Lokal am Platze. Zudem sind die Beurtheilungen dieser Frage meistentheils so subjektiver Natur, daß jede auf die Sache eingehende gesetzliche Bestimmung nur zu leicht sofort Zweifel über ihre richtige Anwendung schaffen würde, und daher, weit davon entfernt, beruhigend zu wirken, der Untergrund verstimmender und aufregender Vermuthungen oder Ausstreuungen werden könnte.

3. Der Abs. II verbietet — abgesehen von Nothfällen — eine spätere Abänderung der einmal bekannt gegebenen Abgrenzung der Urwahlbezirke. Der Ausdruck „spätere Abänderung" läßt keinen Zweifel darüber, daß dann, wenn die Abgrenzung früher, als acht Tage vorher, bekannt gemacht wurde, vor den letzten acht Tagen eine Aenderung noch zulässig ist. Unter „Nothfällen" wird der Ausbruch von Epidemien, der Eintritt einer Ueberschwemmung und Aehnliches, weiterhin aber auch der Fall zu begreifen sein, wenn, was freilich nie geschehen sollte, durch ein Versehen in der ersten Eintheilung ein wesentlicher Rechnungsfehler oder eine Auslassung unterlaufen wäre. Daß ein solches Versehen disziplinäre Ahndung nach Lage des Falles nach sich ziehen wird, versteht sich von selbst. Der Abs. II des vorstehenden Artikels ist — auch seiner Entstehungsgeschichte nach — für die betheiligten Behörden ein gesetzlicher Wink, bei Abgrenzung der Urwahlbezirke von Anfang an auf das Gewissenhafteste und Sorgfältigste zu verfahren. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. III S. 285 ff., Sten. Ber. Bd. II S. 584 ff.

4. Die Bekanntmachungen, welche die Art. 20 und 26 vorschreiben, sind verschieden

a) in Bezug auf den Inhalt,
b) in Bezug auf die Form,
c) in Bezug auf die Anordnung und
d) in Bezug auf die Frist, in der sie erfolgen müssen.

Zu a. Die Bekanntmachung nach Art. 20 betrifft die Abgrenzung der Urwahlbezirke, den Tag der Wahl, sowie das Wahllokal,

jene nach Art. 26 die Stunde des Beginns der ersten Wahlhandlung bei der Urwahl, wobei gemäß § 27 der Vollz.Anw. zugleich die Nennung des einschlägigen Wahlkommissärs und seines Stellvertreters zu geschehen hat und bekannt zu geben ist, auf welche Stunde der Wahlkommissär das Ende der Stimmabgabe festsetzen

wird und zu welcher Stunde der Wahlkommissär das Ergebniß der ersten Wahlhandlung verkünden wird.

Zu b. Die Bekanntmachung nach Art. 20 hat in zweifacher, kumulirter Form statt: 1. durch Veröffentlichung in einem zu amtlichen Kundgebungen dienenden Blatte und 2. durch Anschlag in jeder Gemeinde;

jene nach Art. 26 geschieht in ortsüblicher Weise.

Zu c. Die Bekanntmachung nach Art. 20 erläßt die Distriktsverwaltungsbehörde,

jene nach Art. 26 ist als eine vorwiegend gemeindliche Bekanntmachung gedacht, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde gemäß § 27 der Vollz.Anw. zu veranlassen ist.

Zu d. Die Bekanntmachung nach Art. 20 muß mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl,

jene nach Art. 26 wenigstens drei Tage vorher vollzogen werden.

Diese Unterschiede der beiden Bekanntmachungen sind jeweilig genau in das Auge zu fassen. In unmittelbaren Städten, in welchen die Gemeindebehörde zugleich Distriktsverwaltungsbehörde ist, wird natürlich dann, wenn die ortsübliche Bekanntmachungsart von den in Art. 20 vorgeschriebenen Formen nicht abweicht, die Bekanntmachung nach Art. 26 vielfach gleich mit jener nach Art. 20 verbunden werden. Eine solche Verbindung auch in anderen Gemeinden in der Weise, daß die nach Art. 26 des Gesetzes und § 27 der Vollz.-Anw. zu publizirenden Punkte gleich mit in die bezirksamtliche Bekanntmachung nach Art. 20 aufgenommen werden, wird dann nicht für unstatthaft zu erachten sein, wenn auch hier die ortsübliche Bekanntmachungsart mit den in Art. 20 vorgeschriebenen Formen übereinstimmt; aber eine Trennung der beiden Bekanntmachungen wird, soweit es sich nicht um unmittelbare Städte handelt, doch immer für korrekter zu halten sein. Bei einer Verbindung der beiden Bekanntmachungen ist für die Veröffentlichung der so kombinirten Bekanntmachung selbstverständlich die Frist des Art. 20 zu wahren; andererseits muß das (durch den mit ME. vom 14. April 1899 Nr. 18235 angefügten Schlußsatz zu § 24 der Vollz.Anw. vorgeschriebene) Benehmen mit den Wahlkommissären hinsichtlich des Zeitpunktes des Schlusses der ersten Wahlhandlung und der Verkündigung ihres Ergebnisses vorausgegangen sein. Der Einhaltung der Fristen der Art. 20 und 26 ist unter allen Umständen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es ist fernerhin auch mit allem Nachdrucke darauf zu sehen, daß die gemeindebehördlichen Bestätigungen, welche über den erfolgten Anschlag in Gemäßheit des Art. 20 und über die ortsübliche Bekanntmachung in Gemäßheit des Art. 26 nach den §§ 21 und 27 der Vollz.Anw. zu den Wahlakten zu erbringen sind, klar und unzweifelhaft entnehmen lassen, wann der Anschlag gemacht und wann die ortsübliche Bekanntmachung vollzogen wurde. In dieser Richtung empfiehlt es sich für die Bezirksämter, Bestäti-

gungsformulare auszugeben, welche von den Gemeindebehörden lediglich mit der Angabe der Publikationszeit zu versehen und dann unterfertigt zurückzuleiten sind. (Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 173 ff.)

Art. 21.

Zur giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner nöthig.

Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

1. Die Wahl zum Wahlmanne kann nicht abgelehnt werden; eine Anfrage an die Wahlmänner über Annahme oder Ablehnung der Wahl ist zu unterlassen, eine etwaige spontane Ablehnungserklärung ist unter Hinweis auf Art. 21 Abs. II des Gesetzes nicht anzunehmen, gegebenen Falles ist diese Gesetzesbestimmung gegen alle ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner zur Anwendung zu bringen. ME. vom 27. Juni 1881 Nr. 9855 (abgedruckt bei Weber Bd. XV S. 278), welcher die Ausführungen in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 177 ff. entnommen sind, ebenso von Seydel Bd. I S. 420. Auf dem gleichen Standpunkte steht eine ME. vom 29. Mai 1888 Nr. 8220. Eine nothwendige Ausnahme wird in dem Falle zu machen sein, wo Jemand, der mehrfachen Wohnsitz hat, mehrfach zum Wahlmanne gewählt wird. Da die allgemeinen Abgeordnetenwahlen nach Art. 18 des Gesetzes im ganzen Königreiche am gleichen Tage stattzufinden haben, befindet sich der Betreffende wohl meistens schon thatsächlich in der Unmöglichkeit, mehrfach als Wahlmann abzustimmen. Gegen die Zulassung eines solchen mehrfachen Stimmrechtes sprechen aber auch rechtliche Bedenken. Vgl. von Seydel Bd. I S. 420 Anm. 43, Luthardt in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 262 ff.

2. Als Kosten der vereitelten Wahl im Sinne des Art. 21 Abs. II kommen nicht blos die Kosten des Wahlaktes selbst, z. B. für Bereitstellung des Wahllokales, dann die etwaigen Diäten des Wahlkommissärs u. s. w. in Betracht, sondern zu diesen Kosten gehört auch die Entschädigung der beim Wahltermin erschienenen Wahlmänner. Unter den Begriff der Entschädigung aber fällt ebenso der Ersatz der baaren Auslagen, welche den Wahlmännern durch das Erscheinen beim Wahltermine erwachsen sind, als die Vergütung für Zeitversäumniß, wenn von den am Wahltermine erschienenen Wahlmännern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß ihnen durch den vergeblichen Zeitaufwand eine Vermögensbeschädigung oder eine sonstige Benachtheiligung, soferne letztere überhaupt in einem

Geldwerthe veranschlagt werden kann, zugegangen ist. Eine solche Entschädigung können auch die am Wahlorte wohnenden Wahlmänner beanspruchen, wenn die obigen Voraussetzungen gegeben sind. (ME. vom 2. März 1888 Nr. 484.) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1887/88 Sten. Ber. Bd. II S. 510—552.

Als hinreichende Ursache des Ausbleibens kann nur eine persönliche Verhinderung des einzelnen Wahlmannes anerkannt werden; die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner haften für die Kosten der vereitelten Wahl als Gesammtschuldner. (ME. vom 8. Mai 1888 Nr. 6185 und vom 7. Dezember 1888 Nr. 15803.)

3. Zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der vereitelten Wahl sind in erster Instanz die k. Regierungen, Kammern des Innern, zuständig, nachdem diese Stellen zunächst mit dem Vollzuge des Landtagswahlgesetzes betraut sind. (ME. vom 7. Dezember 1888 Nr. 15803.)

Eine letztinstanzielle Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung von Beschwerden gegen bezügliche Regierungsentscheidungen besteht nicht, weil hier eine durch das Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., Art. 7 mit 12 oder durch ein späteres Spezialgesetz ihm ausdrücklich zugewiesene Angelegenheit nicht vorliegt. (Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juli 1888 Nr. 1574.)

Die Beitreibung der Kosten geschieht erforderlichen Falles im Verwaltungszwangverfahren.

Sonstige Zwangsmittel zur Herbeiführung des Erscheinens der Wahlmänner bei der Abgeordnetenwahl sind mangels einer bezüglichen gesetzlichen Bestimmung als unzulässig zu erachten. Vgl. von Seydel Bd. I S. 432 Anm. 105.

4. Hinsichtlich der Urwahlen enthält das Gesetz keine dem Art. 21 analogen Vorschriften. Die Giltigkeit der Urwahlen ist hienach nicht von der Zahl der erschienenen Wähler abhängig, und eine Wahlpflicht besteht bei der Urwahl nicht.

Art. 22.

Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte.

1. Vor Allem ist zu beachten, daß der Wahlausschuß sieben Mitglieder zu zählen hat; bei den Reichstagswahlen ist bekanntlich die Zahl nicht so feststehend, indem bei den Reichstagswahlen nach § 10 des Reglements neben dem Wahlvorsteher und Protokollführer noch drei bis sechs Beisitzer auftreten.

2. Bei den Reichstagswahlen ernennt der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer; bei den Landtagswahlen ernennen die Wahlberechtigten, also bei der Urwahl die Wähler und bei der Abgeordnetenwahl die Wahlmänner, den Wahlausschuß. § 28 der

Vollz.Anw. sagt, „daß die Ernennung des Wahlausschusses an eine bestimmte Form nicht gebunden ist.“ Jedenfalls wird verlangt werden müssen, daß zum Mindesten eine relative Mehrheit der beim Beginne der Wahlhandlung anwesenden Wähler sich auf die betreffenden Personen vereinigt. Vgl. von Seydel Bd. I S. 427.

3. Der Wahlausschuß bei den Landtagswahlen ist eine Institution neben dem Wahlkommissär. Dieser leitet die Wahlhandlung; ergeben sich Zweifel oder Bedenken („Wahlreklamationen“ im Sinne des Art. 29), so entscheidet sie der Wahlausschuß. Der Wahlkommissär leitet auch solche Diskussionen des Wahlausschusses, stimmt aber nicht mit. Vgl. § 22 der Vollz.Anw. Der Wahlkommissär und sein Stellvertreter können nicht in den Wahlausschuß gewählt werden. § 28 der Vollz.Anw. Vgl. von Seydel Bd. I S. 427 Anm. 59.

4. Vgl. über einen Fall, in welchem bei Kassation von Urwahlen der früher bestellte Wahlausschuß wieder in Funktion trat, Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 170/171 und Anm. 9 zu Art. 7.

Art. 23.

Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Versprechens oder eines Befehls, abgeben werde und dießfalls von Niemand unter was immer für einem Namen, weder mittel- noch unmittelbar, irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde.“

Vgl. § 23 der Vollz.-Anw. und Anmerkung 1 zu § 51 derselben. Bei Neu- und Nachwahlen während der Wahlperiode wird es genügen, jene Wahlmänner, welche den Eid schon bei der allgemeinen Wahl oder bei einer Neu- oder Nachwahl geleistet haben, an denselben zurückzuerinnern. Später nachgewählte Wahlmänner sind selbstverständlich anläßlich der ersten Wahlhandlung, bei welcher sie mitwirken, zu beeidigen. Vgl. von Seydel Bd. I S. 420 Anm. 46.

Art. 24.

Die Wahl (Art. 3) ist eine geheime; sie wird durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen vom weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie

sind außerhalb des Wahllokales handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Art. 25.

Ungiltig sind Stimmzettel:

1) welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2) welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
3) insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4) welche mehr Namen als zu Wählende enthalten, oder insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
5) welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Art. 26.

Die für die erste Wahlhandlung bei der Urwahl bestimmte Zeit muß mindestens vier Stunden umfassen. Der Beginn dieser Wahlhandlung ist wenigstens drei Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

1. Das Gesetz stellt nur die wesentlichen Formalitäten der Wahlhandlung fest und überläßt die eingehendere Regelung dem Instruktionswege. Es trat deßfalls der Wunsch zu Tage, daß das Verfahren, so weit als möglich, gleichheitlich mit jenem bei den Reichstagswahlen geregelt werde. Diesem Wunsche entspricht die Vollz.Anw. Ihre §§ 24 bis 52 verbreiten sich so eingehend über das Verfahren, daß nicht veranlaßt sein möchte, hier des Weiteren im Einzelnen darüber zu handeln.

2. Die Bestimmungen des Art. 24 Abs. I sind den §§ 10 und 11 des Wahlgesetzes für den Reichstag nachgebildet; die Einsetzung der in dem § 10 des Reichsgesetzes weiterhin gegebenen Vorschrift, daß das Wahlrecht „in Person" ausgeübt werde, war im Abs. I des Art. 24 nicht mehr benöthigt, da Art 4 Abs. I und II des bayer. Gesetzes schon die persönliche Anwesenheit mit Ausschluß der Stellvertretung fordert. — Art. 24 Abs. I bezieht sich ebensowohl auf die Urwahlen als auf die Abgeordnetenwahlen; es ist dieß im Gesetze durch die einschaltungsweise Anführung des Art. 3 nach den Anfangsworten „Die Wahl" ganz klar zur Aussprache gebracht.

3. Nachdem Art. 24 in Abs. I die Ausfüllung der Stimmzettel „im Wege der Vervielfältigung" ausdrücklich zuläßt, wird diese Art der Ausfüllung als die bequemere in der Praxis ergiebigen Eingang finden. In Städten mit mehreren Urwahlbezirken könnte nun dadurch leicht eine Verwirrung entstehen, daß die für die einzelnen Urwahlbezirke bestimmten Stimmzettel Seitens Wahlberechtigter verwechselt oder daß selbst absichtlich nicht zutreffende Stimmzettel untergeschoben werden. Es wird sich deßhalb fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, auf den einzelnen Stimmzetteln, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt werden, innen sei es oben oder in einer Ecke den Urwahlbezirk mit aufzudrucken, für welchen sie bestimmt sind. Ein solcher Beisatz auf der Innenseite des Wahlzettels würde nach der Aufzählung der Ungiltigkeitsgründe in Art. 25 des Gesetzes die Giltigkeit der Stimmzettel keinesfalls in Frage ziehen können, dagegen aber nicht ferne liegende Verwechslungen und etwaige absichtliche Unterschiebungen auszuschließen geeignet sein. Ueber die Tragweite des Begriffs „Wahlgeheimniß" sagt von Seydel Bd. I S. 428: „Das Wahlgeheimniß ist in erster Linie ein Recht des Wählers. Derselbe ist Niemandem Rechenschaft oder Aufschluß darüber schuldig, wie er gestimmt hat oder stimmen wird. Neben dieser persönlichen Bedeutung hat der Grundsatz der geheimen Abstimmung aber auch eine sachliche, nämlich die, daß das Nachforschen nach der Abstimmung verboten ist, und daß sie, auch dem Anerbieten des Wählers gegenüber, nie zum Gegenstande amtlicher Ermittelung gemacht werden kann. (Hiefür ist auch die ständige Uebung des Reichstags. Vgl. meine Abhandlung, Annalen des Deutschen Reichs 1880 S. 377 Anm. 1.) Dagegen ist das Geheimniß der Abstimmung an sich keine Pflicht des Wählers. Er hat jedoch bei seiner Abstimmung die vorgeschriebenen Formen zu beobachten, welche mehrfach auf Wahrung des Wahlgeheimnisses abzielen. Im Uebrigen aber schadet es seiner Abstimmung nichts, wenn er derselben vor- oder nachher die ihm beliebende Oeffentlichkeit gibt."

Stimmzettel, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und Landesgesetze. Reichsges. vom 12. März 1884, betr. die Stimmzettel für öffentliche Wahlen (RGBl. S. 17).

Für Stimmzettel, welche außer der Bezeichnung der zu wählenden Person noch einen (statthaften) Beisatz auf der Innenseite enthalten, z. B. die Bezeichnung des Urwahlbezirkes, für welchen sie bestimmt sind (s. o.), kommt § 6 Abs. II des Reichspreßgesetzes zur Anwendung, wonach gedruckte Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, nicht mit dem Namen des Druckers, bezw. Verlegers 2c. versehen zu sein brauchen. Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche

Erlaubniß in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich. Dieß gilt sowohl bezüglich der gewerbsmäßigen als hinsichtlich der nicht gewerbsmäßigen Vertheilung. Gewerbeordnung § 43 Abs. III und IV. Vgl. von Seydel Bd. III S. 63 Anm. 39, S. 64 Anm. 46, S. 65 Anm. 64.

4. Nach Art. 24 Abs. II des Gesetzes ist zur Giltigkeit der Wahl immer absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Die Wahlhandlung wird daher sowohl bei der Urwahl als bei der Abgeordnetenwahl solange fortgesetzt, bis in Bezug auf das zu erreichende Wahlresultat die Stimmenmehrheit erzielt ist. Vgl. von Seydel Bd. I S. 429 Anm. 84; Verh. d. K. d. Abg. 1887/88 Sten. Ber. Bd. II S. 510 ff. Ergibt sich bei der Wahl der Wahlmänner oder dann, wenn mehrere Abgeordnete zu wählen sind, nur für einen oder einige derselben Stimmenmehrheit, so ist dieser eine bezw. sind diese einige gewählt und betreffen die weiteren Wahlhandlungen nur mehr so viele Wahlmänner oder so viele Abgeordnete, als zu der zu gewinnenden Vollzahl noch nöthig sind. Vgl. die §§ 43 bis 49 der Vollz.Anw.

5. Daß für die Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit nur die giltig abgegebenen Stimmen in Betracht kommen, ist selbstverständlich. Die Mehrheit muß nicht eine volle Einheit betragen; die absolute Stimmenmehrheit von 101 giltigen Stimmen ist daher schon 51; vgl. § 42 der Vollz.Anw. Vgl. hiezu ferner Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 179 ff. und von Seydel Bd. I S. 429 Anm. 85, Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 Beil.Bd. I S. 263, Sten. Ber. Bd. I S. 306 ff. Unter den mit gleichviel Stimmen gewählten Personen hat das Loos zu entscheiden; der Wahlkommissär hat die Loosung sofort bei Ermittelung des Wahlresultates in der Art zu bethätigen, daß er die Loose in eine Urne legt und ein Mitglied des Wahlausschusses die Ziehung vornimmt; die Vornahme und das Ergebniß der Loosung ist im Wahlprotokolle zu konstatiren. Vgl. die ME. v. 4. Juli 1881 Nr. 10196 bei § 42 der Vollz.Anw.; von Seydel Bd. I S. 429 f.; Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 186. Die Möglichkeit, daß mehr Personen die absolute Stimmenmehrheit erhalten, als zu wählen sind, liegt nur dann vor, wenn mehrere Personen zu wählen sind. Zur Veranschaulichung mögen folgende Beispiele dienen:

a) Es sind 3 Personen zu wählen; bei der Wahl werden 100 Stimmzettel abgegeben. 20 Stimmzettel lauten auf A, B, C, 20 auf A, B, D, 20 auf A, D, E, 20 auf C, D, E, 20 auf B, C, E. Alle 5 Gewählten haben hier je 60 Stimmen erhalten, die absolute Majorität beträgt 51, also hat Loosung zwischen A, B, C, D und E stattzufinden.

b) Bei 3 zu wählenden Personen lauten von 100 abgegebenen Stimmzetteln 40 auf A, B, C, 40 auf C, D, E, 20 auf A, D, E. Hier hat C 80, A, D und E je 60, B 40 Stimmen erhalten, also

C, A, D und E die absolute Mehrheit. Dieser Fall ist schwieriger; es erhebt sich die Frage: Ist der mit 80 Stimmen gewählte C von vornherein als gewählt zu erachten und haben nur die mit je 60 Stimmen gewählten Kandidaten A, D und E zu loosen, oder müssen A, D, E und C loosen? Ich glaube mich für die letztere Alternative entscheiden zu sollen, da unter denjenigen Personen, welche einmal überhaupt die absolute Mehrheit erlangt haben, die größere oder geringere Stimmenzahl, mit welcher dieß geschehen ist, einen Unterschied nicht begründen dürfte.

Die oben bezeichnete Möglichkeit ist da ausgeschlossen, wo nur eine Person zu wählen ist; denn sobald hier Einer die absolute Mehrheit erhalten hat, bleibt eine solche für einen Andern nicht mehr übrig.

Die vorstehenden Grundsätze gelten gleichmäßig für Ur- und Abgeordnetenwahlen.

6. Art. 25 zählt fünf Gründe der Ungiltigkeit von Stimmzetteln auf; diese Gründe schließen sich an § 19 des Wahlreglements für die Reichstagswahlen an (vgl. auch Art. 28 des hessischen Wahlgesetzes vom 8. November 1872). Die Interpretationen, welche die Ausdrücke „weißes Papier", „mit einem äußeren Kennzeichen versehen", „lesbarer Name", „die Person nicht unzweifelhaft zu erkennen" &c. bei den Legitimationsprüfungen im Reichstage gefunden haben, werden für die Praxis bei den bayerischen Landtagswahlen nicht ohne Belang sein (vgl. von Seydel, der Deutsche Reichstag in Hirth's Annalen des Deutschen Reiches 1880 S. 377 ff., Bayer. Staatsrecht, 2. Auflage Bd. I S. 428 f.). Die Fassung einzelner Ziffern mit „insoweit" stellt außer Frage, daß ein Stimmzettel zum Theile giltig, zum Theile ungiltig sein kann. Auch zum Theile ungiltige Stimmzettel müssen dem Protokolle beigeheftet werden; als ungiltig abgegebene Stimmzettel sind aber nur diejenigen zu zählen, welche überhaupt ganz und gar ungiltig sind; vgl. von Seydel Bd. I S. 429 Anm. 85. Ganz und gar ungiltig sind nun nach Art. 25 diejenigen Stimmzettel: a) welche nicht von weißem Papier sind, b) welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, c) welche keinen lesbaren Namen enthalten, d) welche die Person des einen oder mehrerer Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, e) welche mehr Namen als zu Wählende enthalten, f) welche keine wählbare Person benennen, g) welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten; diesen Gründen völliger Ungiltigkeit wird sich im Hinblicke auf Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes als weiterer die Abgabe eines Stimmzettels mit unzweifelhafter Unterschrift anreihen. Die Gründe theilweiser Ungiltigkeit von Stimmzetteln sind: a) wenn einzelne Namen darauf nicht lesbar sind, b) wenn darin die Person eines oder von einigen Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, und c) wenn darin neben einem oder mehreren Wählbaren Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind. Ueber die Abgabe zweier Stimmzettel

Seitens Eines Wählers s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 197 ff. und von Seydel Bd. I S. 429. Lauten solche Stimmzettel auf den oder die gleichen Namen, so ist einer derselben als giltig, der andere als ungiltig zu erklären; lauten sie auf verschiedene Namen, so sind sie beide als ungiltig zu erklären. Wahlzettel, welche weniger Namen als zu Wählende enthalten, dürfen aus diesem Grunde nicht als ungiltig erklärt werden. ME. vom 7. Januar 1888 Nr. 18382, lit. A Ziff. 3; von Seydel a. a. O. Anm. 77; Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 180 Anm.; Verh. d. K. d. Abg. 1887/88 Sten. Ber. Bd. II S. 554 f.

7. Wie in der vorausgehenden Note erwähnt, wird die Praxis des Reichstages nicht ohne Einfluß auf die Interpretation der einzelnen Ausdrücke sein. Es läßt sich hienach wohl sagen, daß eine rigorose Auslegung nicht Platz greifen wird; eine solche Praxis zu schaffen, liegt auch gewiß nicht im Sinne des bayerischen Gesetzes. Es werden daher unter „weißem Papier" die im Verkehre als solches geltenden Nuancen des weißen Papieres zu verstehen sein. Ebenso wird der Ausdruck „lesbar" so weit, als ausführbar, zu nehmen sein. Ob die Person eines Gewählten unzweifelhaft zu erkennen ist, darf natürlich nicht abstrakt genommen, sondern muß nach den gegebenen Verhältnissen beurtheilt werden; besteht nach diesen kein Zweifel, wen der Wähler meint, so ist der Stimmzettel als giltig zu erachten, obwohl — außer dem Zusammenhange der Dinge besehen — die Personalangabe mangelhaft wäre. Vgl. von Seydel Bd. I S. 428 f.

8. Der Passus „insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind" ist nicht dahin zu verstehen, als ob bei der bezüglichen Wahlhandlung der Wahlausschuß sofort die Wählbarkeit — bei der Urwahl die Wählbarkeit zum Wahlmanne, bei der Abgeordnetenwahl die Wählbarkeit zum Abgeordneten — im Detail zu prüfen hätte. Der betreffende Wahlausschuß kann vielmehr den Passus nur insoweit zur Anwendung bringen, als es sich um ganz krasse Fälle handelt. Solche liegen namentlich vor, wenn Jemand den Monarchen oder den Regenten eines anderen Staates benennen würde; fernerhin wäre hieher zu zählen, wenn Jemand eine Frau, einen notorischen Nichtbayern, eine notorisch zu jugendliche Persönlichkeit, einen bekanntermaßen Todten u. dgl. wählte.

9. Art. 26 bezieht sich nur auf die Urwahl und ist auch in dieser Beschränkung noch dahin eingeengt, daß er sowohl im ersten als im zweiten Satze nur die erste Wahlhandlung bei der Urwahl betrifft. Wie es hinsichtlich weiterer Wahlhandlungen bei der Urwahl zu halten sei, wollte dem Instruktionswege überlassen werden.

10. Die erste Wahlhandlung bei der Urwahl muß mindestens vier Stunden umfassen. Erfordern lokale Verhältnisse eine längere Dauer, so ist ihre Vorkehrung durch das Gesetz nicht ausgeschlossen; es ist vielmehr die Absicht des Gesetzes, den örtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Vgl. § 25 und § 26 der Voll-

zugsanweisung; der letztere Paragraph hat durch die ME. vom 14. April 1899 Nr. 18235) (s. Nr. VII unten S. 140) eine erweiterte Fassung erhalten, wodurch eine längere Bemessung der Dauer der ersten Wahlhandlung insbesondere auch für solche Urwahlbezirke nahe gelegt wird, deren Bevölkerung seit dem Jahre 1875 eine erhebliche Vermehrung erfahren hat, was namentlich in einigen größeren Städten der Fall ist. Ein früherer Schluß der Abstimmung, als angesagt, ist nur dann statthaft, wenn alle in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten abgestimmt haben; dagegen darf auch in diesem Falle die Ermittelung des Wahlergebnisses nicht vor Ablauf der ursprünglich festgesetzten Dauer der Abstimmungszeit erfolgen, da sonst das Recht der Wähler, der Ermittelung beizuwohnen, verkürzt wäre. Vgl. von Seydel Bd. I S. 430 Anm. 88 u. 91 und in den Annalen des Deutschen Reichs 1880 S. 376 Anm. 1, S. 380 Anm. 4.

Die Dauer der ersten Wahlhandlung bei der Urwahl muß in der Weise bestimmt werden, daß in diese Dauer jeweilig die ortsübliche Zeit des Mittagsmahles fällt.

11. Ueber die ortsübliche Bekanntmachung s. § 27 der Vollz.-Anw., welchem durch die ME. vom 14. April 1899 Nr. 18235 (s. Nr. VII unten S. 140) ein neuer Absatz eingefügt wurde, durch den einer Anregung des Abgeordneten von Langhans (Verh. d. K. d. Abg. 1897/98, Sten. Ber. Bd. XI S. 75 ff.) entsprochen ist. Vgl. auch Anm. 3 zu Art. 20.

12. Bezüglich der etwa nöthig werdenden weiteren Wahlhandlungen sind die §§ 43 bis 49 der Vollzugsanweisung und die ME. vom 28. Juni 1881 Nr. 6682 (abgedruckt bei § 56 der Vollz.-Anw.) zu beachten. Die desfallsige Fortsetzung des Protokolles würde etwa lauten: „Nachdem die erforderlich gewordene zweite Wahlhandlung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wahlhandlung sofort begonnen (bei Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wahlhandlung auf ....., den .... um .. Uhr ... mittags anberaumt) wurde, eröffnete der Wahlkommissär dieselbe (zu dieser Zeit) damit, daß er 1) im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse das Ende der Frist für die Abgabe der Stimmzettel auf .. Uhr ... mittags festsetzte und weiterhin bekannt gab, 2) es werde das Ergebnis dieser zweiten Wahlhandlung um .. Uhr ... mittags verkündet werden, 3) es werde, wenn die zweite Wahlhandlung zu keinem oder zu keinem vollständigen Ergebnisse führen sollte, noch am gleichen oder am nächstfolgenden Tage eine dritte Wahlhandlung stattfinden, 4) es werde der Beginn und das Ende dieser dritten Wahlhandlung, die Zahl der hiebei zu wählenden Personen und der Zeitpunkt der Verkündung des Ergebnisses sofort nach Verkündung des Ergebnisses der zweiten Wahlhandlung bekannt gegeben werden, 5) es werde bezüglich etwa noch erforderlicher weiterer Wahlhandlungen das gleiche Verfahren beobachtet werden. — Der Wahlkommissär und die Mitglieder des Wahlausschusses überzeugten sich sodann, daß die vor ihnen

auf dem Tische stehende Wahlurne leer sei. — Von den erschienenen Wählern trat nunmehr jeder einzeln u. s. w. (wie bei der ersten Wahlhandlung)."

In gleicher Weise ist bei dritten, vierten u. s. f. Wahlhandlungen zu verfahren.

Vgl. die Anmerkungen zu § 44 und 56 der Vollz.Anw. unten S. 116 u. 122.

13. Ueber das Verfahren bei der Abgeordnetenwahl vgl. § 51 der Vollz.Anw.; über die Grenzen der Befugnisse des Wahlausschusses in Bezug auf die Prüfung der Legitimation der Wahlmänner und der Giltigkeit der Urwahlhandlung von Seydel Bd. I S. 431 f.

Art. 27.

Der zum Abgeordneten Gewählte hat sich spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären.

Die Aenderung, welche hienach an Art. 21 des alten Gesetzes vollzogen wurde, ist eine rein redaktionelle. Vgl. § 53 der Vollz.-Anw. Wenn bis zum Ablaufe der achttägigen Frist keine Annahmeerklärung bei dem Wahlkommissär oder der Kreisregierung eingelaufen ist, so gilt die Wahl als abgelehnt. Vgl. von Seydel Bd. I S. 432. Nach erfolgter Annahme ist der Betreffende Abgeordneter; eine etwaige Ungiltigkeitserklärung seiner Wahl durch die K. d. Abg. hat keine rückwirkende Kraft. A. a. O. S. 432 f.

Art. 28.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlkreis hat die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, sofort einen neuen Zusammentritt der Wahlmänner zu veranlassen.

Im Abs. II war seither der Eintritt des nächstberufenen Ersatzmannes vorgesehen. Zufolge der Beseitigung des Ersatzmännerinstitutes ist für die Zukunft die Vornahme einer neuen Wahl für den betreffenden Abgeordneten in Aussicht zu nehmen; dies ist der Inhalt und die Bedeutung des neuredigirten Abs. II.

Art. 29.

Die Wahlausschüsse bescheiden alle Wahlreklamationen auf

der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzuläßig.

1. Vgl. § 54 der Vollz.Anw. Die Bescheidung von Wahlreklamationen darf so lange erfolgen, bis der Wahlkommissär die Wahlhandlung geschlossen hat. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1881/82, Sten. Ber. Bd. I S. 598 ff., Beil.Bd. II S. 483; Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 195; von Seydel Bd. I S. 427 Anm. 60; Note 2 zu Art. 33.

2. Durch die Bestimmung des Artikels wird selbstverständlich das Recht der Abgeordnetenkammer, unabhängig jede einzelne Wahl zu prüfen und ihre Giltigkeit in Erwägung zu ziehen, nicht geschmälert. Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 193 ff. und von Seydel Bd. I S. 427 u. 431.

Art. 30.

Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden, ebensowenig den Offizieren und Militärbeamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Vgl. von Seydel Bd. I S. 452 Anm. 18 und 19, Bd. II S. 217 Anm. 4. Ueber Amtsverwesung ꝛc. im Falle der Beurlaubung eines zum Abgeordneten gewählten Bezirksamtmannes vgl. die ME. v. 23. Mai 1863 Nr. 9819 (Weber Bd. VI S. 179*).

Art. 31.

Die Wahlhandlungen müssen von den Kommissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft.

Vgl. § 24 der Vollz.Anw. und von Seydel Bd. I S. 440.

Art. 32.

Die Bestechung der Wähler hat, vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche getroffenen einschlägigen Bestimmungen, die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, zur Folge.

1. Während das frühere Gesetz (Art. 26) an die Bestechung der Wähler die Folge des Verlustes der aktiven und passiven Wahlfähigkeit mit Vorbehalt der ferneren sowohl auf den Meineid als

sonst in den Gesetzen angedrohten Strafen knüpfte, ist in der neuen Fassung von jenem Verluste nicht mehr ausdrücklich die Rede. Es ist dies eine Konsequenz der veränderten Strafgesetzgebung, indem § 109 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, welcher die Entziehung der Befähigung, zu wählen und gewählt zu werden, in sich schließt, nur als fakultative Straffolge kennt.

2. Die Worte „soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft" finden sich ebenso in Art. 175 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins und in Art. 104 der Gemeindeordnung für die Pfalz; dieselben rechtfertigen sich von selbst.

3. Vgl. von Seydel Bd. I S. 415; Entsch. d. VGH. Bd. II S. 35, Bd. IV S. 39.

Art. 33.

Die Wahlverhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahlkommission ohne weiteres zurückzuweisen.

1. Art. 33 ist wörtlich gleichlautend mit § 43 des I. Titels der X. Verfassungsbeilage. Vgl. § 28 Abs. II der Vollz.Anw.

2. Die Wahlhandlung endet nicht mit der Verkündung des Wahlergebnisses, sondern mit der Schließung durch den Wahlkommissär; der Wahlausschuß kann daher auch nach jener Verkündung noch Reklamationen gegen die Wahlhandlung und ihr Ergebniß bescheiden. Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 195 ff. und Note 1 zu Art. 29.

Art. 34.

Bei jeder Wahlhandlung ist während der ganzen Dauer derselben den betreffenden Wahlberechtigten die Anwesenheit, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist, gestattet.

Ueber jede Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlkommissär und dem Wahlausschusse zu unterzeichnen ist.

Vgl. die §§ 55 bis 57 der Vollz.Anw.

Art. 35.

Die Abgeordneten sind jederzeit zum Austritte aus der Kammer berechtigt. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung an die Kammer der

Abgeordneten, außerdem an das k. Staatsministerium des Innern abzugeben.

Ein Abgeordneter, welcher ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, verliert seinen Sitz in der Kammer und kann denselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Abgeordnetensitze werden durch Nachwahlen wieder besetzt.

Zu den Neu- und Nachwahlen sind die noch vorhandenen Wahlmänner des Wahlkreises einzuberufen. Für jeden in Abgang gekommenen Wahlmann ist vor Vornahme von Neu- oder Nachwahlen ein Wahlmann nachzuwählen, wenn innerhalb der hiefür jeweilig von der Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmenden, nicht unter acht Tagen zu bemessenden Präklusivfrist mindestens zwanzig Urwähler des Wahlkreises Solches beantragen.

1. Nach Abs. I ist fortan der Austritt aus der Kammer nicht mehr an deren Genehmigung gebunden und kann jederzeit, sowohl während versammelter Kammer als in den Zwischenzeiten zwischen den Versammlungen erfolgen.

2. Die neue Fassung des Abs. II hat nur redaktionelle Bedeutung. Eine Folge der Beseitigung der Einrichtung der Ersatzmänner ist, daß nunmehr in den Fällen des Abs. II eine neue Wahl des Abgeordneten zu geschehen hat, während seither nur die sogenannte Vertrauensfrage gestellt wurde. Ueber die Auslegung des Abs. II vgl. von Seydel Bd. I S. 447 f. und in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XLVII S. 123 ff.

3. Außer den in Absatz I und II des Art. 35 genannten gibt es noch folgende Gründe des Erlöschens der Abgeordneteneigenschaft:

a) Allgemeine, und zwar α) Ablauf der Wahlperiode (Verf.-Urk. Tit. VI § 13, β) Auflösung des Landtags (Verf.Urk. Tit. VII § 23),

b) Besondere, nämlich α) Wegfall der Wählbarkeit (Art. 13 des Landtagswahlgesetzes), β) Annahme der Ernennung zum Reichsrathe (vgl. von Seydel Bd. I S. 446, Piloty, Verf.Urk. S. 239 Anm. 1, von Pözl, Bayer. Verf.Recht, 4. Aufl. S. 524, ebenso in der 1. Aufl. v. J. 1847 S. 227 unter Bezugnahme auf Verf.Urk. Tit. VI § 17), γ) Annahme eines Sitzes in einem Landrathe (Art. 9 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852), δ) Ausscheiden in Folge ungerechtfertigten Ausbleibens von den Sitzungen (Art. 27 des Geschäftsgangsgesetzes vom 19. Januar 1872; vgl. von Seydel

Bd. I S. 445 f.), ε) Vernichtung der Wahl (vgl. von Seydel Bd. I S. 432 f.).

Zum Ganzen vgl. von Seydel Bd. I S. 444 ff.

4. Die Diktion des Artikels unterscheidet zwischen Neu- und Nachwahlen in der Art, daß nur die Fälle des Abs. II zu Neuwahlen, alle übrigen Erledigungen von Abgeordnetensitzen zu Nachwahlen führen. In dieser Verschiedenheit der Veranlassung liegt aber auch der einzige Unterschied; das Verfahren wickelt sich bei Neu- und Nachwahlen ganz gleich ab.

5. Vgl. §§ 58 bis 60 der Vollzugsanweisung. Die Anordnungen über Vornahme der Neu- oder Nachwahlen gehen nach § 58 vom k. Staatsministerium des Innern aus. Dies geschieht herkömmlich in der Weise, daß die betreffende k. Kreisregierung, K. d. J., beauftragt wird, den Tag für die Vornahme der Wahl unter gleichzeitiger Benennung des Wahlkommissärs festzusetzen und bekannt zu geben. Die bezüglich des Verfahrens im Einzelnen ergangenen Direktiven sind bei § 60 der Vollzugsanweisung zusammengestellt. Hinsichtlich der Anberaumung des Wahltermines wurde wiederholt ausgesprochen, daß in der Regel keine Veranlassung bestehe, den Wahltag auf weiter hinaus als fünf Wochen, vom Ergehen der bezüglichen Regierungsentschließung an gerechnet, festzusetzen (vgl. u. a. ME. v. 18. Januar 1883 Nr. 950, 13. August 1883 Nr. 11136, 28. September 1883 Nr. 13250, 8. November 1887 Nr. 15577). Vgl. auch von Seydel Bd. I S. 426 Anm. 48.

6. Ueber die Art und Weise, in welcher Abs. IV zum Vollzuge zu gelangen hat, vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 199 ff. — Siehe ferner Verh. d. K. d. Abg. 1885/86 Beil.Bd. IX S. 333, Sten. Ber. Bd. VI S. 3 ff., ferner die Anmerkungen zu § 60 der Vollzugsanweisung.

Zur Stellung eines Antrages auf Ergänzung der Wahlmänner durch Nachwahl sind nur solche Personen berechtigt, welche in einer gemeindlichen Liste des Wahlkreises als Wahlberechtigte eingetragen sind. (Vgl. die Erklärung des k. Staatsministers des Innern Frhrn. von Feilitzsch vom 12. März 1886, Verh. d. K. d. Abg. 1885/86 Sten. Ber. Bd. VI S. 19 f.)

7. Die Nachwahlen von Wahlmännern sind nach den darauf einkommenden Anträgen zu bemessen (vgl. die bei § 60 der Vollz.-Anw. erwähnte ME. v. 10. Oktober 1883 Nr. 13848); eine Ausnahme wird nur da einzutreten haben, wo bei Gelegenheit der Wahlprüfung eine Vernichtung von Urwahlen durch die Abgeordnetenkammer stattgefunden hat. Hier wird die Nachwahl von Amtswegen anzuordnen sein.

Nachwahlen von Wahlmännern sind ausnahmslos auf Grund der zuletzt revidierten Wählerlisten vorzunehmen. Vgl. Anm. 1 zu § 60 der Vollz.Anw., von Seydel Bd. I S. 422 Anm. 19, Bl. f. adm. Pr. Bd. XLVIII S. 145 ff., Verh. d. K. d. Abg. 1897/98, Sten. Ber. Bd. XII S. 248 ff.

Art. 36.

Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung, sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach verordnungsmäßigen Bestimmungen zu beanspruchen und erhalten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf obengenannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reisekosten-Entschädigung fünfzig Pfennig für den Kilometer.

Jeder nicht am Orte der Versammlung wohnende Abgeordnete erhält für deren Dauer unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine tägliche Entschädigung im Betrage von zehn Mark.

1. Zu Abs. I vgl. die Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 1. September 1881 (GVBl. S. 1235 f., abgedruckt unter Nr. VI). Die Geschäftsordnung für die K. d. Abg. v. J. 1872 bestimmt in Art. 56 Satz 4: „Austretende Mitglieder erhalten die Reisegebühren für die Rückreise". Vgl. von Seydel Bd. I S. 453.

2. Zu Abs. II vgl. Art. 56 Satz 3 der Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten (1872): „Die Diätenzahlung an den Beurlaubten wird bis zu dessen Wiederanmeldung eingestellt." Vgl. hiezu von Seydel Bd. I S. 453. Ueber die geschichtliche Entwicklung der Diätenfrage ebendaselbst S. 452, Anm. 20, über den Begriff „nicht am Orte der Versammlung wohnend" S. 452 f. Eine weitergehende Vorschrift enthält Art. 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1898, die Behandlung der durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs veranlaßten Gesetzentwürfe, sowie der Gesetzentwürfe über die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer betr. (GVBl. S. 307), welcher bestimmt: „Die Mitglieder der von der Kammer der Abgeordneten gebildeten Ausschüsse erhalten für die Dauer der Ausschußberathungen freie Eisenbahnfahrt, Reisekostenentschädigung und ein Tagegeld von zehn Mark nach den Vorschriften des Artikel 36 des Gesetzes vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, auch wenn sie in München wohnen."

Art. 37.

Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der

Verfassungs-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tit. VI der Verfassungs-Urkunde, dann der Abschnitt I und II des Tit. I der Beilage X zur Verfassungs-Urkunde werden hiedurch aufgehoben; ebenso

1) Gesetz vom 18. Jänner 1843, die Zwischen-Wahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend;
2) Gesetz vom 23. Mai 1846, den § 44 lit. c Tit. I der X. Beilage betreffend;
3) Gesetz vom 15. April 1848, die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

1. Vgl. § 61 der Vollzugsanweisung.

2. Das nach Abs. III bestehende ministerielle Vollzugsverordnungsrecht umfaßt auch das Recht, die Vorschriften des Gesetzes zu ergänzen; vgl. von Seydel Bd. I S. 414 Anm. 47.

III.

Bekanntmachung,

den Termin für die erstmalige Herstellung der Wählerlisten und die Frist für deren demnächstige öffentliche Auslegung betreffend.

(GVBl. S. 122.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. März ds. Js. — die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848 betreffend — wird hiemit bestimmt:

1. Die erstmalige Herstellung der Wählerlisten hat bis zum 8. Mai ds. Js. einschließlich zu erfolgen.

2. Die Wählerlisten sind sodann vom 9. Mai bis zum 23. Mai ds. Js. einschließlich öffentlich auszulegen.

München, den 22. März 1881.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath v. Kopp.

IV.

Ministerialentschließung

vom 24. März 1881,

die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten betreffend.

(MABl. S. 61.)

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Während bei den Landtagswahlen seither die Voraussetzungen der Wahlberechtigung (aktiven Wahlfähigkeit) im Einzelnen bei Uebergabe des Wahlzettels an den Urwahlkommissär als gegeben nachgewiesen werden mußten und alle hierüber entstehenden Zweifel durch den Wahlausschuß zu bescheiden waren, ist die Ausübung des Wahlrechtes künftighin an den Eintrag in die einschlägige Wählerliste gebunden, von welcher der Urwahlkommissär beglaubigte Abschrift oder beglaubigten Auszug zugestellt erhält. Demgemäß darf fortan in dem einzelnen Urwahlbezirke Niemand zur Urwahl zugelassen werden, welchen der Urwahlkommissär nicht in der ihm bei der Wahlhandlung vorliegenden beglaubigten vollständigen oder auszugsweisen Abschrift der Wählerliste vorgetragen findet. Hieraus erhellt die hohe Wichtigkeit, welche der ordnungsgemäßen Herstellung der Wählerlisten einschließlich der öffentlichen Auslegung und des Reklamationsverfahrens zukömmt.

Im Besonderen wird deßfalls auf Nachstehendes zur Beachtung und Nachachtung aufmerksam gemacht:

I.

Die Wählerlisten bei den Reichstagswahlen werden unmittelbar vor Vornahme allgemeiner Wahlen für diese und für etwaige Nachwahlen innerhalb eines Jahres aufgestellt. Im Gegensatze hiezu sind die Wählerlisten für die Bayerischen Landtagswahlen permanente Listen, welche halbjährig revidirt und berichtigt werden.

II.

Für jede Gemeinde ist eine Wählerliste herzustellen. Die Formulare hiefür (Anlage A) werden in der erforderlichen Anzahl den Magistraten der unmittelbaren Städte und den k. Bezirksämtern durch die einschlägige k. Regierung, Kammer des Innern, zugestellt; die Distriktsverwaltungsbehörden haben den Bedarf für die Herstellung der Wählerlisten, soweit er sich vorerst berechnen läßt, — ausgeschieden nach Umschlag- und nach Einlagebögen — baldmöglichst der Kreisstelle anzuzeigen.

Vgl. die ME. v. 27. März 1881 Nr. 4557 u. v. 17. März 1882 Nr. 3874 bei § 6 der Vollz.Anw. und Anm. 2 zu Art. 5.

III.

Die in den Wählerlisten zu verzeichnenden Wahlberechtigten sind in alphabetischer Ordnung unter laufenden Nummern vorzutragen. Jedoch dürfen in Städten die Wählerlisten auch nach Bezirken, Distrikten oder Litern bezw. Straßen gefertigt werden; bei dieser Art der Anfertigung genügt es, wenn die fortlaufende Nummerirung der Wähler für je einen Bezirk, einen Distrikt oder eine Litera bezw. eine Straße erfolgt.

In Gemeinden, welche nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 nicht mehr als 2750 Seelen zählen, muß die Wählerliste vor der öffentlichen Auslegung geheftet werden.

IV.

Der Eintrag in die Wählerlisten richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten:

1) In die Wählerliste der Gemeinde dürfen nur Wahlberechtigte aufgenommen werden, welche in der Gemeinde Wohnsitz haben.

2) Die Wahlberechtigung setzt voraus: den Besitz der Bayerischen Staatsangehörigkeit, die Volljährigkeit und die Entrichtung einer direkten Staatssteuer in Bayern seit mindestens sechs Monaten; und zwar müssen diese Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes an dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten — also bei der erstmaligen Auslegung am 9. Mai d. Js. erfüllt sein.

Als direkte Steuern kommen in Betracht die Grund- und Haussteuer, die Gewerbesteuer einschließlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, die Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer. Die Ausdrucksweise des Gesetzes: „dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet" schließt nach den Motiven in sich, daß die Anlegung vor mindestens sechs Monaten geschah und daß die Entrichtung schon statt hatte. Die Motive führen weiterhin aus, daß bei erfolgter Anmeldung zur geschehenen Steuerentrichtung der Tag der Anmeldung als Beginn für die Berechnung der Frist zu erachten ist. Verzeichnisse der einschlägigen Steuerzahler werden den Distriktsverwaltungsbehörden zur Benützung für die einzelnen Gemeinden baldthunlichst Seitens der k. Rentämter übermittelt werden.

Vgl. die ME. v. 9. März 1899 Nr. 4963 bei § 4 der Vollz.Anw.

3) Neben den positiven Voraussetzungen bestehen Ausschließungsgründe. Das Gesetz unterscheidet zwischen dauernden und zeitweisen Ausschließungsgründen, indem dasselbe in Art. 6 Abs. 1 Vermerke über etwa vorhandene „zeitweise" Ausschließungsgründe anordnet. Unter solchen zeitweisen Ausschließungsgründen sind solche zu verstehen, die während der Zeit, für welche die Wählerliste abgeschlossen wird, — also bei der

erstmaligen Herstellung während der Zeit bis zum 1. September 1881 — ihre Beseitigung finden können.

Das Gesetz stellt in Art. 5 Abs. 2 vier Ausschließungsgründe auf; hinsichtlich derselben ist zu bemerken:

a) Der erste Ausschließungsgrund betrifft „Personen, welche unter Kuratel stehen oder welchen nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches ein Beistand gerichtlich beigegeben ist". Da gerichtliche Verfügungen dieser Art wieder aufgehoben werden können, erscheint der Ausschließungsgrund als ein zeitweiser. Die gedachten Personen sind daher von dem Eintrage in die Wählerliste nicht ausgeschlossen; dieser Eintrag hat aber unter Vermerk über den vorhandenen zeitweisen Ausschließungsgrund zu geschehen.

Vgl. Anm. 2 zu § 4 der Vollz.Anw.

b) Der zweite Ausschließungsgrund trifft „Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren gerichtlich erklärt ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens". Die letzteren Worte stellen außer Zweifel, daß auch hier nur ein zeitweiser Ausschließungsgrund vorliegt. Es sind daher auch in diesem Falle die betheiligten Personen von dem Eintrage in die Wählerlisten nicht ausgeschlossen; dieser Eintrag hat aber unter Vermerk über den vorhandenen zeitweisen Ausschließungsgrund zu erfolgen.

c) Der dritte Ausschließungsgrund bezieht sich auf „Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten bezogen haben". Da sich das Jahr des Bezuges immer zurück von dem Anfangstage der jeweiligen öffentlichen Auslegung der Wählerlisten berechnet, so liegt hier stets ein jedenfalls bis zur nächsten Auslegung der Wählerlisten wirksamer Ausschließungsgrund vor; die betreffenden Personen sind daher in die Wählerliste nicht einzutragen. Der Zeitraum eines Jahres vor

der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten umfaßt für die erste Auslegung die Zeit vom 9. Mai 1880 bis zum 8. Mai 1881 incl. Als Tag des Bezuges ist nicht der Tag der Empfangnahme, sondern jener der beschlußmäßigen Gewährung der Unterstützung maßgebend. Hinsichtlich des Begriffes „öffentliche Armenunterstützung" wird auf das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 verwiesen.

d) Der vierte Ausschließungsgrund ist gegen „Personen" gerichtet, „welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, so lange dieser Verlust dauert". Hieher einschlägig sind die §§ 32 ff. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich beziehungsweise (für die vor dem 1. Januar 1872 ergangenen bezüglichen Verurtheilungen) Art. 46 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend. Da demnach die Dauer des Verlustes jeweilig außer Frage steht, ergibt sich von selbst, in welchen Fällen ein Eintrag in die Wählerliste überhaupt nicht, und in welchen Fällen ein solcher Eintrag unter Vermerk des vorhandenen zeitweisen Ausschließungsgrundes veranlaßt ist. Kein Eintrag ist erforderlich, wenn die Dauer des Verlustes über die Zeit hinausreicht, für welche die Wählerliste abgeschlossen wird — also bei der erstmaligen Auslegung, wenn die Dauer des Verlustes über den 31. August 1881 hinaus sich erstreckt. Ist die Dauer des Verlustes eine kürzere, so hat Eintrag in die Wählerliste unter Vermerk stattzufinden.

4) Die Berechtigung zum Wählen ruht fernerhin nach Maßgabe des § 49 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 für die zum aktiven Heere gehörigen Offiziere und Aerzte, Unteroffiziere und Gemeinen.

Von Militärpersonen sind demnach bei dem Vorhandensein

der übrigen persönlichen Erfordernisse in die Wählerlisten aufzunehmen:

a) alle Militärbeamten, zu welchen auch die Veterinäre gehören, und

b) alle Personen des Beurlaubtenstandes (§ 56 des Reichs-Militärgesetzes), da ihre Einberufung zum Dienste und das dadurch bedingte Ruhen ihres Wahlrechtes nur vorübergehend sind.

Außerdem können Militärpersonen nur eingetragen werden, wenn bescheinigt wird, daß der Tag ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst in die Zeit fällt, für welche die Wählerliste abgeschlossen wird — also bei der erstmaligen Auslegung in die Zeit vor dem 1. September 1881; auch ein solcher Eintrag kann selbstverständlich nur unter Vermerk des vorhandenen zeitweisen Ausschließungsgrundes vollzogen werden.

Die Zivilbeamten der Militärverwaltung gehören allerdings zum aktiven Heere, sind aber nicht Militärpersonen und daher in die Wählerlisten aufzunehmen.

Die Mannschaften der Gendarmerie sind bei dem Vorhandensein der übrigen persönlichen Erfordernisse in die Wählerlisten aufzunehmen.

Abs. 2, 3, 4 und 5 der Ziff. IV Nr. 4 sind aufgehoben; vgl. die ME. v. 27. Januar 1883 Nr. 17075 II bei § 4 der Vollz.Anw.

5) Nach Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes wird nur derjenige zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat; Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes sieht auch einen Vermerk über Ableistung des Verfassungseides vor. Das Gesetz bestimmt jedoch nicht, daß diese Ableistung vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten erfolgt sein müsse. Selbstverständlich aber ist die Ableistung des Eides vor oder während der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten wünschenswerth, indem die Aufnahme eines Vermerkes über die Ableistung in der Wählerliste den Urwähler von der Beibringung eines bezüglichen Nachweises am Tage der Urwahl entbindet und somit auch eine

raschere und ungehindertere Abwickelung der Wahlhandlung selbst ermöglicht. Es sind hierauf die Wahlberechtigten entsprechend aufmerksam zu machen.

V.

Ueber die Art der Einträge in die einzelnen Rubriken geben die in Anlage A eingesetzten Beispiele Aufschluß.

Im Einzelnen wird bemerkt:

1) Zu Rubrik 1 (Laufende Nummer) ist das oben unter Ziffer III Gesagte zu vergleichen.

2) Zu Rubrik 2 (Zuname), 3 (Vorname) und 5 (Stand oder Gewerbe) sind Erläuterungen nicht veranlaßt. In Rubrik 4 (Alter) ist bei denjenigen Wahlberechtigten, welche das 21. Lebensjahr unzweifelhaft schon in dem der Eintragung vorausgehenden Kalenderjahre oder früher vollendet haben, die Angabe des Geburtsjahres genügend.

3) Zu Rubrik 6 (Wohnung). In Gemeinden, welche nicht in mehrere Wahlbezirke zerlegt werden können, genügt die Einsetzung des Namens der bezüglichen, die Gemeinde bildenden oder zu der Gemeinde gehörigen Ortschaft. Hiegegen ist in Gemeinden, welche für sich in zwei oder mehrere Urwahlbezirke abgetheilt werden können, die Angabe der Wohnung des Wahlberechtigten nach Hausnummer und Litera (Distrikt) oder Straße erforderlich, weil im Falle der Abtheilung der Gemeinde in zwei oder mehrere Urwahlbezirke das Wahlrecht nach Art. 8 des Gesetzes nur in demjenigen Urwahlbezirke ausgeübt werden darf, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt. Es ist daher bei allen Wahlberechtigten, welche in Gemeinden wohnen, die nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 über 2750 Seelen zählen, die Wohnung innerhalb dieser Gemeinde nach Hausnummern und Litern (Distrikten) oder Straßen in die Wählerliste aufzunehmen.

4) Zu Rubrik 7 (Vermerk über Ableistung des Verfassungseides) wird im Anschlusse an die obige Ziff. IV Nummer 5 bestimmt, daß in die Rubrik bei amtsbekannt oder nachgewiesener-

maßen erfolgter Ableistung des Verfassungseides das Wort „ja", andernfalls das Wort „nein" eingesetzt wird. Als amtsbekannt kann die Ableistung des Verfassungseides namentlich bei allen k. Staatsdienern, auch den katholischen und protestantischen Pfarrern, dann im Falle erfolgter Ansässigmachung (nach der früheren Gesetzgebung) und im Falle des Erwerbes einer selbständigen Heimat durch Verehelichung (nach der jetzt geltenden Gesetzgebung) angenommen werden. Die Zivilbeamten der Militärverwaltung und die Militärbeamten mit Ausnahme der Auditeure leisten den Verfassungseid bei der Anstellung oder Verehelichung nicht.

Zum Schlußsatze vgl. Ziff. III der ME. v. 27. Januar 1883 Nr. 17075 II bei § 4 der Vollz.Anw.

5) Zu Rubrik 8 (Vermerk über Steuerentrichtung) wird verfügt, daß hier lediglich die Art derjenigen direkten Steuer, welche der Wahlberechtigte entrichtet, eine kurze Andeutung und zwar in folgender Weise findet:

a) durch „Eink.", wenn Einkommensteuer,
b) durch „Kap.", wenn Kapitalrentensteuer,
c) durch „Grund-" oder „Haus-", wenn Grund- oder Haussteuer,
d) durch „Gew.", wenn Gewerbesteuer, und
e) durch den Buchstaben „U", wenn Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in Frage steht.

Entrichtet Jemand direkte Steuern verschiedener Gattung, so ist der Vermerk bezüglich einer derselben genügend.

6) Zu Rubrik 9 (Vermerk über vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe). Als zeitweise Ausschließungsgründe kommen nach Ziff. IV Nummer 3 in Betracht:

a) der Zustand der Kuratel beziehungsweise die gerichtliche Beigabe eines Beistandes in der Pfalz nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit dort geltenden Civilgesetzbuches,

Vgl. Anm. 2 zu § 4 der Vollz.Anw.

b) die gerichtliche Erklärung des Konkursverfahrens,

c) der Verlust der Befähigung zum Wählen in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung, wenn die Dauer des Verlustes sich nicht über die Zeit hinauserstreckt, für welche die Wählerliste abgeschlossen wird.

Die Einträge geschehen hier in folgender Form:

zu a. „unter Kuratel" beziehungsweise „gerichtlich verbeistandet".

zu b. „Konkursverfahren".

zu c. „Wegen Bestrafung verlustig bis . . . . .".

Der Vermerk über Militärpersonen in den oben unter Ziff. IV Nummer 4 Abs. 3 vorgesehenen Fällen hat zu lauten: „Aktiver Militärdienst bis . . . .".

7) Zu Rubrik 10 (Bemerkungen). In dieser Rubrik sind ebenso, wie bei den Wählerlisten zum Reichstage die Gründe von Streichungen oder Nachtragungen vorzumerken, welche sich vom Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes) bis zum Schlusse des Reklamationsverfahrens und der sich hieran anreihenden Abschließung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 3 und 4) ergeben. Auf gleiche Weise sind hier Uebertragungen von der einen Wählerliste in die andere zu begründen, welche nach Abschluß der Wählerliste gemäß des ersten Satzes in Art. 8 des Gesetzes wegen Verlegung des Wohnsitzes einzutreten haben. — Beispiele für die hier in Frage kommenden Einträge sind aus der Anlage A zu entnehmen.

VI.

1) Inhaltlich der Ministerialbekanntmachung vom 22. März 1881 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1881 Nr. 10 S. 122) hat die erstmalige öffentliche Auslegung der Wählerlisten am 9. Mai d. Js. zu beginnen und bis zum 23. Mai d. Js. einschließlich zu dauern.

2) Vor Beginn der öffentlichen Auslegung ist nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes die **Zeit** und der **Ort** dieser **Auslegung** sowie, **daß gegen die Listen innerhalb der Frist, während welcher die Auslegung stattfindet, jedem Betheiligten**

das Recht der Einsprache zusteht, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

3) Darüber, daß und wie diese Bekanntmachung erfolgte, ist Nachweis zu den Akten zu erbringen.

Vgl. die ME. v. 18. Mai 1881 Nr. 7728 bei § 7 der Vollz.Anw.

VII.

Als die „betreffende Aufsichtsbehörde" (Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes), welche die rechtzeitig d. h. innerhalb der Auslegungsfrist angebrachten Einsprachen für den Fall, daß von der zuerst angegangenen zuständigen Gemeindebehörde nicht Abhilfe verfügt wird, administrativ endgiltig zu bescheiden hat, erscheint jeweilig die der gedachten Gemeindebehörde zunächst vorgesetzte Aufsichtsstelle, also hinsichtlich der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte die einschlägige kgl. Regierung, Kammer des Innern, und hinsichtlich aller übrigen Gemeinden das einschlägige k. Bezirksamt.

VIII.

Nach Ablauf der in Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes erwähnten vierzehntägigen Frist, welcher Ablauf sich bei der erstmaligen Herstellung der Wählerlisten mit dem 6. Juni d. Js. einschließlich vollzieht, ist die Wählerliste jeder Gemeinde gemäß Art. 7 Abs. 4 durch den Gemeindevorstand d. h. durch den Bürgermeister beziehungsweise seinen gesetzlichen Stellvertreter abzuschließen und mit der Bestätigung zu versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurde. Die Form, in welcher dieser Abschluß einschließlich der Bestätigung zu geschehen hat, ist aus der Anlage B ersichtlich.

Vgl. die ME. v. 18. Mai 1881 Nr. 7728 bei § 7 der Vollz.Anw.

IX.

Es erscheint als angezeigt, daß die k. Bezirksamtmänner am Beginne der erstmaligen Herstellung der Wählerlisten die Bürgermeister im Wege mündlicher Besprechung auf die bei

der Herstellung zu beachtenden Gesichtspunkte eingehend aufmerksam machen. Während der Dauer der Herstellungsarbeiten ist Seitens der k. Bezirksämter, soweit möglich, darauf zu achten, daß diese Arbeiten in den einzelnen Gemeinden ihren geregelten Verlauf nehmen und daß die Herstellung allenthalben zur rechten Zeit ordnungsgemäß vollendet ist.

München, den 24. März 1881.

v. Pfeufer.

Die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten betr.

Der Generalsekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath v. Kopp.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden.

Anlage A.

Wählerliste

der Gemeinde . . . .

Laufende Nr.	Zuname	Vorname	Alter – Tag (der Geburt)	Alter – Monat (der Geburt)	Alter – Jahr (der Geburt)	Stand oder Gewerbe	Wohnung
			der Wahlberechtigten.				
1.	2.	3.	4.			5.	6.
1	Adam	Anselm			1821	Hausmeister	Kronenstr. 6
2	Burkhard	Emil			1837	Rentier	Beerenstr. 12
3	Dilger	Johann			1854	Gutsbesitzer	Löwenstr. 27
4	Faber	Karl			1827	Kaufmann	Marktplatz 3
5	Gerner	Tobias			1844	Hausbesitzer	lit. A 721
6	Huber	Lorenz	6.	Mai	1860	Einjährig-Freiwilliger	Theaterstr. 9
7	~~Koch~~	~~Martin~~			~~1847~~	~~Topfbinder~~	~~Opernplatz 27~~
8	Lang	Sebastian			1813	Apotheker	Mauerstr. 55
9	Maier	Josef			1859	Tuchhändler	Distrikt I. 346.
10	Müller	Oskar	10.	Febr.	1860	Holzhändler	Wasserstr. 6
11	~~Niemann~~	~~Melchior~~	~~3.~~	~~März~~	~~1860~~	~~Schreiber~~	~~Marstr. 7~~
12	Ortler	Michael			1833	Privatier	Paradeplatz 24

Ob Verfassungseid geleistet?	Vermerk über Steuerentrichtung	Zeitweise Ausschließungsgründe	Bemerkungen
7.	8.	9.	10.
ja	Eink.		
nein	Kap.	unter Kuratel	
ja	Grund.	gerichtlich verbeistandet	
ja	Gew.	Konkursverfahren.	
ja	Haus.	Wegen Bestrafung verlustig bis	
nein	Kap.	Aktiver Militärdienst bis	
~~ja~~	~~U.~~	———	Nr. 7. Armenunterstützung bezogen 16. Mai 1880; daher gestrichen. ....., den .... (Unterschrift.)
ja ~~nein~~	Gew.		Nr. 8. Ableistung des Verfassungseides nachgewiesen. ....., den .... (Unterschrift.)
ja	Gew.		Nr. 9. Aus Versehen übergangen, nachgetragen. ....., den .... (Unterschrift.)
ja	Gew.		Nr. 10. Zufolge Entscheidung der Aufsichtsstelle nachgetragen. ....., den .... (Unterschrift.)
~~ja~~	~~Eink.~~	———	Nr. 11. Zufolge Entscheidung der Aufsichtsstelle wegen .... gestrichen. ....., den .... (Unterschrift.)
ja	Kap.		Nr. 12. Wohnsitz hieher verlegt, übertragen aus der Wählerliste der Gemeinde ...., den .... (Unterschrift.)

Anlage B.

Abgeschlossen mit der Bestätigung, daß die vorliegende Wählerliste vorschriftsgemäß hergestellt und nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom . . ten . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . 18 . . öffentlich ausgelegt worden ist.

. . . ., den . . ten . . . . . . 18 . . .

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters bezw. seines gesetzlichen Stellvertreters.

V.

Ministerialentschließung

vom 2. April 1881,

den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

(MABl. S. 77).

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, wie sich dasselbe in Folge der hiezu mit Gesetz vom 21. März 1881 ergangenen abändernden Bestimmungen gestaltet hat (Ges.- u. Verordn.Bl. S. 103 ff. und 113 ff.), wird unter Hinweis auf Art. 37 Abs. 3 des Gesetzes neuer Fassung Nachstehendes bekanntgegeben:

Zu Art. 1 Abs. 2.

§ 1. Für alle Berechnungen, welche der Vollzug des Gesetzes erfordert, — also im Besonderen auch für die Berechnung der auf einen Bestandtheil des Wahlkreises (vgl. unten § 12) treffenden Zahl von Wahlmännern und für deren Vertheilung auf die Urwahlbezirke — sind die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend.

Allen bezüglichen Berechnungen, insbesondere auch den Berechnungen bei Bildung der Urwahlbezirke, ist die ortsanwesende Bevölkerung zu Grunde zu legen (ME. v. 22. April 1881 Nr. 6486, Ziff. 1).

§ 2. Sind Aenderungen im Bestande der Amtsgerichte, der Distriktsgemeinden oder der politischen Gemeinden eingetreten, so werden die Bevölkerungszahlen der betreffenden Amtsgerichte, Distriktsgemeinden oder politischen Gemeinden in der Art gewonnen, daß die hiebei in Betracht kommenden Gemeinden oder Gemeindetheile mit den Bevölkerungsziffern der Zählung vom 1. Dezember 1875 in Ansatz gebracht werden. Wenn diese Ziffern, was namentlich hinsichtlich einzelner Gemeindetheile eintreten kann, den Distriktsverwaltungsbehörden nicht vorliegen, so haben letztere Behörden sich deßhalb an das k. statistische Bureau zu wenden.

Zu Art. 4 Abs. 3.

§ 3. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben vor der jedesmaligen Auslegung der Wählerlisten und ebenso vor jeder Urwahl durch öffentliches Ausschreiben auf die Bestimmung des Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes geeignet hinzuweisen und eine Tagfahrt oder nach Bedarf mehrere Tagfahrten zur Ableistung des Verfassungseides anzuberaumen. In dem Ausschreiben vor der jedesmaligen öffentlichen Auslegung der Wählerlisten ist zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß und warum die Zeit vor oder während der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten für die Ableistung des Verfassungseides sich empfiehlt (s. Ministerialentschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835 — Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern Nr. 8 S. 66).

Ueber die erfolgte Ableistung des Eides ist Bestätigung zu ertheilen.

1. Zur Abnahme des Verfassungseides sind folgende Behörden zuständig: a) in den Landestheilen rechts des Rheins in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung die Magistrate, in den übrigen Gemeinden die Bezirksämter, b) in der Pfalz die Bürgermeister (ME. v. 25. August 1868 Nr. 10345, Pfälz. Reg.Entschl. v. 2. April 1836 u. 29. November 1868, ME. v. 17. Februar 1887 Nr. 2531).

2. Der Verfassungseid lautet: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium“ (Verf.Urk. Tit. X § 3).

3. Bei Angehörigen nichtchristlicher Konfessionen kann der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden (Art. 4 Abs. IV des Landtagswahlgesetzes).

Zu Art. 5 und 6.

§ 4. Die Wahlberechtigung hat drei positive Voraussetzungen: 1) den Besitz der Bayerischen Staatsangehörigkeit, 2) die Volljährigkeit und 3) die Entrichtung einer direkten Staatssteuer in Bayern seit mindestens sechs Monaten; diese drei Voraussetzungen müssen an dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (also bei der erstmaligen Auslegung am 9. Mai 1881, in Zukunft je am 1. Oktober und 1. April) erfüllt sein.

Neben den positiven Voraussetzungen bestehen vier Ausschließungsgründe: 1) die Stellung unter Kuratel oder die gerichtliche Beigabe eines Beistandes nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches, 2) die gerichtliche Erklärung des Konkurses, für die Dauer des Verfahrens, 3) der Bezug einer öffentlichen Armenunterstützung zur Zeit der Urwahl oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten, 4) der Verlust der Befähigung zum Wählen in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung, solange dieser Verlust dauert.

Die Ausübung des Wahlrechtes ist weiterhin bedingt durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste beziehungsweise den betreffenden Auszug derselben.

Fernerhin wird zur Wahl Niemand zugelassen, der nicht erweislich den Verfassungseid geleistet hat (vgl. Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes und § 3 gegenwärtiger Instruktion).

Endlich ruht die Berechtigung zum Wählen nach Maßgabe des § 49 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten.

1. Ueber das Erfordernis der Steuerentrichtung seit sechs Monaten sagt eine im Einverständnisse mit dem k. St.M. der Fi-

nanzen ergangene Entschließung des k. St.M. des Innern vom 9. März 1899 Nr. 4963 unter Hinweis auf Art. 5 Abs. I und V des Gesetzes, auf die Motive S. 327 und die Interpellationsbeantwortung vom 11. Mai 1881 (Verh. d. K. d. Abg. 1877/81, Sten. Ber. Bd. V S. 788) Folgendes: „Hienach dürfen Personen, deren Anmeldung zur Steuer erst nach dem 1. Oktober 1898 stattgefunden hat, in die am 1. April 1899 öffentlich auszulegenden Wählerlisten nicht aufgenommen werden. Wenn dagegen die Anmeldung vor dem 1. Oktober 1898 erfolgt ist und eine Steuerentrichtung vor dem 1. April 1899 stattgefunden hat, so ist der Umstand unerheblich, daß die Veranlagung der Steuer etwa erst nach dem 1. Oktober 1898 vollzogen wurde; in diesem Falle hat also die Eintragung in die am 1. April 1899 öffentlich auszulegenden Wählerlisten zu erfolgen. Die ..... Anschauung, es könnten Personen, welche sich vor dem 1. Oktober 1898 im Bezuge eines steuerpflichtigen Einkommens befunden, die Anmeldung zur Besteuerung jedoch versäumt haben, nach Nachholung der bisher nicht beantragten Steuerveranlagung in die Wählerliste aufgenommen werden, und es könne ein Grund zur Nichtaufnahme auch darin nicht gefunden werden, daß am Anfangstage der Auslegung die Steuer nicht schon entrichtet sei, muß als zweifellos irrig bezeichnet werden."

2. Nach Art. 6 des zur Zeit der Beratung des Landtags unterstehenden Entwurfes eines Gesetzes, die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs veranlaßten Aenderungen der seit 1818 erlassenen Gesetze betr., soll Art. 5 Abs. II Ziff. 1 des Landtagswahlgesetzes folgende Fassung erhalten:

„1. Personen, welche entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind."

3. Bezüglich der Wahlberechtigung der Militärpersonen ist nunmehr die ME. vom 27. Januar 1883 Nr. 17075 II (MABl. S. 56 ff.) maßgebend, welche Folgendes bestimmt:

„Nach Bekanntmachung des k. Kriegsministeriums vom 10. Dezember v. J. Nr. 16204b (Verordnungsblatt S. 546) haben Seine Majestät der König mit allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau, den 2. Dezember v. J. hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 14. Dezember 1872, die Verehelichung der Militärpersonen rc. betreffend, sowie des III. Abschnittes des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 Nachstehendes allergnädigst zu verfügen geruht:

1. Von den Offizieren und Sanitätsoffizieren à la suite und zur Disposition gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes:
   a) à la suite stehende, wenn sie aus einer etatsmäßigen Friedensstelle Gehalt beziehen oder unter Stellung à la suite auf bestimmte Zeit — mit oder ohne Gehalt — beurlaubt sind;

b) zur Disposition stehende, wenn sie auf einer etatsmäßigen Friedensstelle verwendet sind.

2. Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche, ohne zum Friedensstande zu gehören, zur aktiven Dienstleistung im Heere zugelassen sind, unterstehen für die Dauer dieser Zulassung den Bestimmungen über die Verhältnisse der aktiven Militärpersonen.

Zufolge dieser allerhöchsten Bestimmung, welche eine feste Unterlage für Beurtheilung der im III. Abschnitte des Reichs-Militär-Gesetzes berührten bürgerlichen Verhältnisse der Heeresangehörigen bietet, ergeben sich rücksichtlich der Wahlberechtigung folgende Gesichtspunkte:

I.

Welche von den im § 49 des Reichs-Militär-Gesetzes gedachten Militärpersonen und auf welche Dauer dieselben zum aktiven Heere gehören, besagt § 38 desselben Gesetzes; über die Angehörigkeit der zur Disposition und à la suite stehenden Offiziere und Sanitätsoffiziere zum Friedensstande bestimmt die vorstehende allerhöchste Verfügung vom 2. Dezember 1882; für die weder zum Friedens- noch zum Beurlaubten-Stande gehörigen Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche zu vorübergehender aktiver Dienstleistung im Frieden zugelassen sind, ruht auf die Dauer dieser Zulassung die Berechtigung zum Wählen ebenso, wie für die zum aktiven Dienste eingezogenen Personen des Beurlaubtenstandes.

II.

Hinsichtlich der Aufnahme von Militärpersonen in die Wählerlisten ist zwischen den Wählerlisten für den Landtag und den Wählerlisten für den Reichstag ein Unterschied dadurch begründet, daß die ersteren permanente Listen sind, welche halbjährig revidirt und berichtigt werden, während die letzteren unmittelbar vor der Reichstagswahl nur für diese eine Wahl und für etwaige Nachwahlen innerhalb eines Jahres aufgestellt werden.

A. Wählerlisten für den Bayerischen Landtag.

Die seither hieher bezüglichen Bestimmungen finden sich in der Ministerial-Entschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835, die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten betreffend, Ziffer IV Nr. 4 Absätze 2, 3, 4 und 5 (Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern 1881 S. 61), dann in der Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1881 Nr. 17316, die Reichstags- und Landtagswahlen, hier die Wahlberechtigung pensionirter und zur Disposition gestellter Offiziere betreffend, (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1882 S. 1).

Diese Bestimmungen kommen fortan nicht mehr in Betracht; an ihre Stelle treten nachstehende Vorschriften:

Von Militärpersonen sind bei dem Vorhandensein der übrigen persönlichen Erfordernisse in die Wählerlisten aufzunehmen:

a) sämmtliche Beamte der Militärverwaltung, gleichviel ob Militär- oder Civilbeamte, — hiezu gehören auch die Veterinäre —,

b) die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, dann die (mit oder ohne Pension) verabschiedeten Offiziere und Sanitätsoffiziere, die nicht zum Friedensstande gehörigen, zur Disposition stehenden Offiziere und Sanitätsoffiziere, die nicht zum Friedensstande gehörigen Offiziere und Sanitätsoffiziere à la suite.

Die unter a) Aufgeführten sind in der Ausübung des Wahlrechts vollkommen unbeschränkt; bei den unter b) Aufgezählten kann trotz der Eintragung in die Wählerliste das Wahlrecht bei einer Wahlhandlung ruhen, wenn die Betreffenden am Tage der Vornahme dieser Wahlhandlung nach dem unter I Erörterten als zeitweilig zum aktiven Heere gehörig erscheinen; ist der zeitweilige Ausschließungsgrund zur Zeit der Aufnahme in die Wählerliste gegeben, so ist hierüber entsprechender Vermerk zu machen.

Abgesehen von den vorstehend unter a) und b) bezeichneten Kategorien können Militärpersonen in die Wählerlisten nur eingetragen werden, wenn bescheinigt wird, daß der Tag ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst in die Zeit fällt, für welche die Wählerliste abgeschlossen wird; auch ein solcher Eintrag kann selbstverständlich nur unter Vermerk des vorhandenen zeitweisen Ausschließungsgrundes vollzogen werden.

Die Offiziere der Gendarmerie sind als nicht wahlberechtigt auch nicht in die Wählerlisten einzutragen. Die Mannschaften der Gendarmerie sind in dieselben bei dem Vorhandensein der übrigen persönlichen Erfordernisse aufzunehmen.

B. Wählerlisten für den Reichstag.

. . . .

III.

Zu den Landtagswahlen wird nach Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$ nur derjenige zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. Hinsichtlich der Notorietät dieser Ableistung seitens Militärpersonen hat es auch fortan bei dem Schlußsatze der Ziffer V Nummer 4 der Ministerialentschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835 (Amtsbl. des k. St.M. des Innern 1881 S. 61) sein Verbleiben, dahin lautend:

Die Civilbeamten der Militärverwaltung und die Militärbeamten mit Ausnahme der Auditeure leisten den Verfassungseid bei der Anstellung oder Verehelichung nicht.

Die im Nachgange hiezu erlassene Ministerialentschließung vom 18. Mai 1881 Nr. 7879 (Amtsbl. des k. St.M. des Innern 1881 S. 175) kömmt von nun an für neue Einträge in die Wählerlisten

nicht mehr in Betracht, nachdem durch k. allerhöchste Verordnung vom 7. März 1881, Verhältnisse der Beamten des k. bayerischen Heeres betreffend, (Verordn.Blatt 1881 S. 89) die Entschließung vom 12. Oktober 1872 aufgehoben worden ist, durch welche den oberen Civilbeamten der Militärverwaltung die Staatsdienereigenschaft im Sinne der IX. Verfassungsbeilage verliehen wurde. Diejenigen Civilbeamten der Militärverwaltung, welche auf Grund der früheren organischen Bestimmungen jene Staatsdienereigenschaft besitzen, können sich über die in dieser Eigenschaft erfolgte Ableistung des Verfassungseides durch ein von einer Militärbehörde ausgefertigtes Certifikat ausweisen. Angehörige des Heeres, welche — wenn auch nur zeitweilig — wahlberechtigt sind, können zur Ableistung des Verfassungseides behufs Ausübung des Wahlrechtes unbeschränkt zugelassen werden."

Die in der vorstehenden ME. erwähnten §§ 38 und 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 lauten:

§ 38.

„Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes und zwar
   1) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
   2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
   3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1) Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
   2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste."

§ 49.

„Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landes-

vertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt."

§ 5. Im Anschlusse an die Ausführungen der Ministerialentschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835 — die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten betreffend, — wird wiederholt darauf hingewiesen, daß der Eintrag in die Wählerliste den Wohnsitz in derjenigen Gemeinde voraussetzt, für welche die Liste angelegt ist. Die Bestimmung des früher geltenden Gesetzes, nach welcher Jemand auch da wählen konnte, wo er ohne Domizil mit Grundbesitz ansässig war, ist sonach nicht mehr in Geltung. Hat Jemand einen mehrfachen Wohnsitz, so ist er in jeder der Gemeinden, in welcher er Wohnsitz hat, in die Wählerliste aufzunehmen. Die Ausübung des Wahlrechtes kann jedoch, wie im Absatze 5[1]) des Art. 5 ausdrücklich ausgesprochen wird, nur in Einem Urwahlbezirke erfolgen. Eine vorausgehende Erklärung darüber, in welchem Urwahlbezirke das Wahlrecht ausgeübt werden wolle, ist im Gesetze nicht gefordert.

Zu Art. 7.

§ 6. Die halbjährige Revision und Berichtigung der Wählerlisten ist eine Offizialthätigkeit. Es ist daher die Fortdauer der in der Wählerliste eingetragenen Verhältnisse, im Besonderen bei größeren Gemeinden auch die Richtigkeit der angeführten Wohnungen von Amts wegen, soweit nach Zeit und Umständen thunlich, der Prüfung zu unterziehen.

1. Hinsichtlich der Veränderungen in Bezug auf die Steuerentrichtung haben die Distriktsverwaltungsbehörden für jede einschlägige Gemeinde die erforderlichen Aufschlüsse (Art. 6 Abs. II des Gesetzes) von den k. Rentämtern zu erholen.

Den k. Rentämtern kann die selbständige Berichtigung der Wählerlisten nicht zugemuthet werden; die k. Rentämter sind viel-

---

[1]) Das auch im Originale (MABl. S. 79) so lautende Citat beruht auf einem Druckfehler; die angeführte Bestimmung steht in Abs. 4 des Art. 5.

mehr lediglich zu veranlassen, den Distriktsverwaltungsbehörden jeweilig die seit der letzten Revision eingetretenen Veränderungen in Bezug auf die Steuerentrichtung, nämlich die Zu- und Abgänge an Steuerzahlern für die einzelnen Gemeindebezirke mitzutheilen, sowie auf Fälle aufmerksam zu machen, in welchen etwaige Steuerrückstände einen Charakter annehmen, welcher den Bestand des gesetzlich erforderten Steuerverhältnisses als ausgeschlossen erscheinen lassen könnte. — Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1877/81 Sten. Ber. Bd. V S. 788. — (Entschl. d. k. St.M. der Finanzen v. 8. Januar 1882 Nr. 16970; ME. v. 25. Februar 1882 Nr. 2838; ME. v. 19. August 1882 Nr. 2838 I).

Wenn sich der Nachtrag der Aenderungen in den dem k. Rentamte mitgetheilten Verzeichnissen als unthunlich erweist, so ist das k. Rentamt doch gemäß Art. 6 Abs. II des Gesetzes vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$ über die Wahl der Landtagsabgeordneten verpflichtet, der Gemeindebehörde die in Mitte liegenden Zu- und Abgänge von Steuerpflichtigen in irgend einer Weise zur Kenntniß zu bringen, und es darf sich dieser gesetzlichen Obliegenheit nicht um deswillen entziehen, weil die Erfüllung derselben vielleicht mit einem erheblichen Zeitaufwande verbunden ist. (Entschl. d. k. St.M. der Finanzen v. 22. Oktober 1882 Nr. 14623.)

2. Da, wo das praktische Bedürfniß es als nothwendig oder wünschenswerth erscheinen läßt, sind neue Wählerlisten herzustellen. Diese Neuherstellung kann jedoch selbstverständlich nur in dem zwischen zwei sich folgenden Revisionen bezw. öffentlichen Auslegungen gegebenen Zeitraume bethätigt werden. Wenn eine Neuherstellung der Wählerliste erfolgt, so sind die im Laufe der Zeit im älteren Exemplare nachgetragenen Personen in der neuzufertigenden Liste an der nach alphabetischer Reihenfolge ihnen zukommenden Stelle einzuschalten und die nach und nach erfolgten Abgänge (gestrichene Personen) ganz wegzulassen. Der erstmalige Abschluß der neuhergestellten Wählerliste kann erst nach der erstmaligen öffentlichen Auslegung derselben geschehen. Bis dahin hat die alte Wählerliste maßgebend zu bleiben, welche — als die Grundlage der neuen Liste — auch für die Folge sorgfältig aufzubewahren ist. Ein Uebertrag des letzten Abschlusses der alten in die neue Liste hat demnach überhaupt nicht stattzufinden. (ME. v. 6. September 1882 Nr. 11746, 28. Mai 1884 Nr. 6244, 23. Oktober 1886 Nr. 14112, 26. November 1886 Nr. 15259, 29. März 1887 Nr. 4328, 6. Juni 1887 Nr. 55 B. J.)

3. Die für den Regierungsbezirk erforderliche Anzahl der Umschlag- und der Einlagebögen ist aus dem Centralschulbücherverlag in München rechtzeitig zu beziehen. Die Kosten für den Bedarf werden auf die Staatskasse (Kosten der Wahlen der Abgeordneten) übernommen. Der Preis der Formulare beträgt 15 *M.* für den

Ries à 500 Bogen. Bei der Bestellung im Centralschulbücherverlage kann zur Vereinfachung das Formular für den Umschlagbogen als „Formular Nr. 371“, das Formular für den Einlagebogen als „Formular Nr. 372“ bezeichnet werden. Für den Fall, daß die Kreisregierungen außer der oberbayerischen den Bedarf rechtzeitig, nach ganz gleichem Format, in nicht geringerer Papierqualität und um nicht höheren Preis aus einem anderen nähergelegenen inländischen Geschäfte beziehen können, besteht hiegegen keine Erinnerung. (ME. v. 27. März 1881 Nr. 4557.)

4. Die Kosten der für die Revision und Berichtigung der Wählerlisten benöthigten Druckformulare sind gleich jenen für die Beschaffung dieser Formulare bei der erstmaligen Anfertigung der Wählerlisten auf die Staatskasse zu übernehmen (ME. v. 17. März 1882 Nr. 3874).

§ 7. Bezüglich der Bekanntmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2, — bezüglich der Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 7 Abs. 3, — sowie des Abschlusses der Wählerlisten wird auf die vorerwähnte Ministerialentschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835 Bezug genommen.

1. Die Ziffer VIII (der ME. v. 24. März 1881 Nr. 4835, oben S. 83) bezieht sich auf den Art. 7 des Gesetzes. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die in Art. 7 Abs. III vorgesehene Frist von vierzehn Tagen nur eine Bindung der Aufsichtsbehörde beabsichtigt. Die Aufsichtsbehörden müssen also dieses Mal alle an sie gelangenden Einsprachen bis zum 6. Juni l. Js. einschließlich beschieden haben. Da der 6. Juni noch in die Dauer der Frist fällt, welche den Aufsichtsbehörden zur Bescheidung der Einsprachen gestellt ist, so versteht sich von selbst, daß die Ausfertigung solcher Bescheide den Gemeindebehörden vielleicht erst einen Tag oder ein paar Tage nach dem 6. Juni zukommen kann. Eher besteht natürlich für Gemeinden, aus denen Einsprachen unbeschieden vorliegen, gar keine Möglichkeit des Abschlusses. Mit Eintreffen der Bescheide muß aber sofort der veranlaßte Eintrag in die Wählerliste und dann der Abschluß erfolgen. In Gemeinden, in denen am Morgen des 7. Juni unbeschiedene Einsprachen nicht mehr vorhanden sind, ist der Abschluß am 7. Juni zu vollziehen (ME. v. 18. Mai 1881 Nr. 7728). Diese ME. bezog sich zunächst auf den *erstmaligen* Abschluß der Wählerlisten, die darin enthaltenen Gesichtspunkte sind jedoch selbstverständlich auch auf das wiederkehrende halbjährige Revisionsgeschäft sinngemäß anwendbar.

2. Die Nummer 3 der Ziffer VI der ME. vom 24. März 1881 verfolgt den Zweck, sicherzustellen, daß bei etwaigen, namentlich anläßlich von Wahlreklamationen hervortretenden Zweifeln über einen geordneten Vollzug der auf die Auslegung der Wählerlisten

gerichteten gesetzlichen Bestimmungen ein aktenmäßiger Nachweis geführt werden kann. Der Nachweis ist aber — wie aus § 50 der Vollzugsinstruktion vom 2. April 1881 hervorgeht und wie sich schon daraus ergibt, daß es sich nicht um eine spezielle Vorbereitungshandlung für die Urwahl eines bestimmten Jahres, sondern um eine halbjährig stets wiederkehrende Bekanntmachung handelt —, kein Bestandtheil der einzusendenden Wahlakten. Der Nummer 3 der Ziffer VI ist zweifellos entsprochen, wenn auf der Bekanntmachung bezw. dem Entwurfe derselben u. dgl. die Art und Zeit der Verkündigung gemeindebehördlich bestätigt und der so erbrachte Nachweis aufbewahrt wird. Ob diese Aufbewahrung bei der Gemeindebehörde oder hinsichtlich nicht unmittelbarer Gemeinden bei den Distriktsverwaltungsbehörden zu erfolgen hat, ist in dem mehrerwähnten Satze der ME. nicht vorgezeichnet. Die Distriktsverwaltungsbehörden werden jedoch schon aus dem Gesichtspunkte der Beaufsichtigung des Gesetzesvollzuges veranlaßt sein, sich die bezüglichen Nachweise oder eigene Vollzugsanzeigen vorlegen zu lassen und zu sammeln; die Rücksicht auf Einfachheit der Geschäftsführung spricht dafür, nur den einen der beiden Wege zu wählen (ME. v. 18. Mai 1881 Nr. 7728).

Zu Art. 8.

§ 8. Die nach Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes abgeschlossenen Wählerlisten behalten bis zur nächsten Revision und Berichtigung (Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes) Geltung. Es darf an denselben keine Aenderung gemacht werden. Nur ein Nachtrag hiezu ist gestattet, und zwar ausschließlich derjenige, von welchem der Art. 8 des Gesetzes in seinem ersten Satze handelt; nämlich dann, wenn Jemand von einer Gemeinde in eine andere verzieht, ist der Wahlberechtigte, welcher in die Wählerliste der ersteren Gemeinde eingetragen ist, befugt, den Uebertrag in die Wählerliste der Gemeinde seines neuen Wohnsitzes zu verlangen. Ein solcher Uebertrag muß auf ausdrückliches Verlangen des betreffenden Wahlberechtigten geschehen, wenn der letztere hiebei durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes nachweist, daß er in die Wählerliste dieses früheren Wohnsitzes eingetragen ist.

Einen sofortigen Abstrich Wegziehender in der Zwischenzeit zwischen dem Abschlusse der Wählerliste und der nächsten halbjährigen Revision kennt das Gesetz nicht; es gestattet für diese Zeit zwar die Uebertragung in eine andere Wählerliste auf Verlangen (Art. 8), nicht aber auch die Delirung in der Wählerliste des

früheren Wohnsitzes. Diese Delirung hat daher erst bei der nächsten halbjährigen Revision zu geschehen. (ME. v. 18. Mai 1881 Nr. 7728.)

Zu Art. 9.

§ 9. Zu den Abschriften und Auszügen der Wählerlisten sind die gleichen Formulare, wie zu den Wählerlisten selbst (Anlage A zur Ministerialentschließung vom 24. März 1881 Nr. 4835 — Amtsbl. des k. St.M. des Innern 1881 Nr. 8 S. 71 ff.) zu benützen; die Distriktsverwaltungsbehörden haben den deßfallsigen Bedarf baldmöglichst der Kreisstelle in Anzeige zu bringen.

Am Schlusse der bezüglichen Abschriften oder Auszüge ist beizusetzen:

„Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift (des Auszuges)

. . . den . . . . 18 . .

Unterschrift des Bürgermeisters oder seines

(Siegel) gesetzlichen Stellvertreters."

Auf dem Umschlage der Abschriften ist unter die gedruckten Worte „Wählerliste der Gemeinde" zu setzen: „Abschrift für den Urwahlbezirk . . ."; auf dem Umschlage der Auszüge ist an gleicher Stelle zu setzen: „Auszug für den Urwahlbezirk . ."

1. Es unterliegt keinem Anstande, daß die gemäß Art. 9 des Gesetzes vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., und § 9 der Vollzugsinstruktion hiezu vom 2. April 1881 für die einzelnen Urwahlbezirke zu fertigenden und den Urwahlkommissären rechtzeitig vor der Wahlhandlung zuzustellenden Abschriften bezw. Auszüge der Wählerlisten mit Weglassung der gestrichenen Namen und der Vermerke über die seit der erstmaligen Herstellung erfolgten Abschlüsse der Wählerlisten — mit Ausnahme des letzten Abschlusses — in alphabetischer Ordnung der Wahlberechtigten hergestellt werden (ME. v. 28. Mai 1887 Nr. 7691 und v. 6. Juni 1887 Nr. 55 B. J.).

2. Wegen des Bezugs der Formulare für die Abschriften und Auszüge der Wählerlisten vgl. die Anmerkungen 3 und 4 zu § 6 der Vollz.Anw. (ME. v. 27. März 1881 Nr. 4557 u. v. 17. März 1882 Nr. 3874).

Zu Art. 10.

§ 10. Die Wählbarkeit zum Wahlmanne fällt mit der Wahlberechtigung des Urwählers in der Hauptsache zusammen. Die unterscheidenden Bestimmungen sind:

1) Für den Urwähler genügt die Volljährigkeit; der Wahlmann muß dagegen, wie schon seither, das fünfundzwanzigste Lebensjahr und zwar am Tage der Urwahl zurückgelegt haben.

2) Der Urwähler kann — nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3, Art. 6 und Art. 8 des Gesetzes — nur in der Gemeinde, in welcher er seine Wohnung hat, und dann, wenn die Gemeinde in mehrere Urwahlbezirke getheilt wird, nur in dem Urwahlbezirke wählen, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt. Im Gegenhalte hiezu erfordert die Wählbarkeit als Wahlmann bei Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden in einen Urwahlbezirk nur den Wohnsitz im Urwahlbezirke überhaupt und bei Abtheilung einer Gemeinde in zwei oder mehrere Urwahlbezirke nur den Wohnsitz in der Gemeinde überhaupt.

Zu Art. 13.

§ 11. Unter die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Wahlmanne zählt im Besonderen (nach Art. 10 des Gesetzes) der Wohnsitz im Urwahlbezirke oder in der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört. Der Wegzug aus dem Urwahlbezirke oder aus der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört, hat daher fortan den Verlust der Eigenschaft als Wahlmann unzweifelhaft zur Folge.

Zu Art. 14.

§ 12. Die Zahl der Wahlmänner ist für jeden Bestandtheil eines Wahlkreises gesondert zu berechnen; was Bestandtheil eines Wahlkreises ist, ergibt die einschlägige Rubrik des die Wahlkreiseintheilung jeweils bekanntgebenden Ausschreibens.

Die Gesammtzahl der Wahlmänner eines Wahlkreises trifft mit der Summe der aus der Bevölkerung der einzelnen Bestandtheile des Wahlkreises sich ergebenden Zahlen zusammen. (ME. v. 22. April 1881 Nr. 6486.)

Zu Art. 16 und 17.

§ 13. Für die Bildung der Urwahlbezirke gelten — abgesehen von der in Art. 15 des Gesetzes gegebenen Vorschrift über die zulässige Größe der Urwahlbezirke — als Normativbestimmungen:

1) daß die Eintheilung nach politischen Gemeinden zu geschehen hat,

2) daß, wenn eine größere Gemeinde in mehrere Urwahlbezirke zu zerlegen ist, dieser Zerlegung für den Fall des Bestehens einer Bezirks- oder Distriktseintheilung diese Eintheilung zu Grunde zu legen ist,

3) daß die einzelnen Bestandtheile eines Urwahlbezirkes räumlich zusammenzuhängen haben.

In Wahlkreisen oder Bestandtheilen von Wahlkreisen, welche seit dem Jahre 1875 eine starke Bevölkerungsmehrung erfahren haben, ist behufs Erleichterung der Abwickelung des Wahlgeschäftes thunlichst auf die Bildung solcher Urwahlbezirke Bedacht zu nehmen, in welchen nur drei Wahlmänner zu wählen sind; hiebei ist jedoch selbstverständlich immer sorgfältig zu beachten, daß für die Berechnung nach Art. 14 des Gesetzes das Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend ist (Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes).

1. Der zweite Absatz ist diesem § durch die ME. vom 14. April 1899 Nr. 18235 (s. Nr. VII unten S. 140) neu hinzugefügt worden. Vgl. § 8 der Einleitung oben S. 15 ff.

2. Was die Frage anlangt, ob dann, wenn die Eintheilung der Wahlkreise nach Amtsgerichten erfolgt, es zulässig sei, benachbarte Gemeinden der beiden Amtsgerichte mit Nichtbeachtung der amtsgerichtlichen Grenzen zu Einem Urwahlbezirke zu vereinigen, so kann diese Frage selbstverständlich von vorneherein nur in dem Falle auftreten, wenn die bezüglichen Amtsgerichte nicht zwei verschiedenen Wahlkreisen, sondern einem und demselben Wahlkreise zugetheilt sind. In diesem Falle besteht ein gesetzliches Hinderniß einer solchen Zusammenlegung nicht; und die Vollzugsinstruktion vom 2. April 1881 hat auf die Möglichkeit derartiger, durch die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen unter Umständen gebotener Vorkehrungen auch in ihrer Fassung Rücksicht genommen. Es ist deßhalb in § 14 von der „auf das einschlägige Gebiet“ treffenden Gesammtzahl von Wahl-

männern die Rede und ist in Anlage I am Eingange bei der Bezeichnung des Urwahlbezirkes außer „der Stadt, der Distriktsgemeinde, des Amtsgerichts“ auch aufgeführt „des Bezirksamts“. Im Uebrigen werden die Distriktsverwaltungsbehörden nicht verkennen, daß die gesetzlich eröffnete Möglichkeit, Urwahlbezirke für 3, 4, 5, 6 oder 7 Wahlmänner zu bilden, und die gesetzlich gestattete Zusammenlegung anstoßender kleinerer Gemeinden mit Theilen größerer Gemeinden in der Regel Schwierigkeiten hinsichtlich der Gewinnung der erforderlichen Zahl von Wahlmännern ausschließen wird. (ME. vom 2. Juni 1881 Nr. 8489.)

§ 14. Bei Bildung der Urwahlbezirke ist die gemäß Art. 14 des Gesetzes auf das einschlägige Gebiet treffende Gesammtzahl von Wahlmännern zu erreichen.

§ 15. Die auf Kasernen nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 treffende Seelenzahl darf nicht beliebig auf die Urwahlbezirke der betreffenden Gemeinde ꝛc. vertheilt werden, sondern ist bei jenem Urwahlbezirke bezw. bei jenen Urwahlbezirken mitzuzählen, in welchem bezw. in welchen die Kaserne gelegen ist.

In gleicher Weise ist bei zahlreich bevölkerten sonstigen staatlichen, gemeindlichen oder anderen korporativen und privaten Anstalten zu verfahren.

§ 16. Politische Gemeinden dürfen nur dann getheilt werden, wenn ihre Zerlegung in zwei oder mehrere Urwahlbezirke zulässig ist. Bei solchen Abtheilungen größerer Gemeinden ist die bestehende Eintheilung in Bezirke oder Distrikte zu Grunde zu legen; die Bildung der Urwahlbezirke hat demnach in solchen Gemeinden nicht lediglich nach Straßen, sondern nach jenen Bezirken oder Distrikten bezw., da sie nicht immer geschlossen in Betracht kommen können, nach Theilen derselben zu geschehen; z. B. Urwahlbezirk 1, umfassend Lit. x (Distrikt x) und von Lit. y (Distrikt y) die Hausnummern (oder die Straßen oder den Distrikt z). Mit Theilen größerer Gemeinden können anstoßende kleinere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden.

Zu Art. 19.

§ 17. Die Wahlkommissäre zur ersten Wahlhandlung

(Urwahl) werden für die k. Haupt- und Residenzstadt München durch die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern nach Einvernahme der beiden städtischen Gemeindecollegien sowie der k. Polizeidirektion München, — für alle übrigen Gemeinden von den einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden bestimmt. Für jeden Urwahlbezirk ist zugleich auf den Fall der Verhinderung des Wahlkommissärs ein Stellvertreter zu ernennen. Zum Wahlkommissär kann jeder Wahlberechtigte ausersehen werden; die Wichtigkeit, welche einer umsichtigen Leitung der Wahlhandlung zukömmt, macht es zur Pflicht, hiefür nur vollkommen befähigte Persönlichkeiten auszuwählen.

1. Die Frage, ob angesichts der in § 17 Satz 3 der ME. vom 2. April 1881 gegebenen Vollzugsbestimmung die bisherige Uebung, Beamte oder Bedienstete der Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ꝛc. ꝛc. als Wahlkommissäre auch für Urwahlbezirke außerhalb ihres Wohnortes aufzustellen, bei den bevorstehenden Landtagswahlen aufrecht erhalten werden könne, ist unbedingt zu bejahen; es wollte der erwähnten Uebung durch die neue Vollzugsvorschrift in keiner Weise entgegengetreten werden. Der Wortlaut der Vollzugsvorschrift wird einer gegentheiligen Auslegung nicht zur Unterlage dienen können, wenn die Fassung der einschlägigen Stelle der früheren Instruktion, unter deren Geltung die gedachte Uebung niemals eine Beanstandung fand, in Betracht gezogen wird. Die bezügliche Stelle der früheren Instruktion hatte gelautet: „Zu Kommissären für die vorzunehmenden Urwahlen können nicht nur Beamte, sondern jeder hiezu als genügend befähigt erkannte zur Urwahl Berechtigte bestimmt werden." Wenn § 17 Satz 3 der nunmehrigen Vollzugsinstruktion besagt: „Zum Wahlkommissär kann jeder Wahlberechtigte ausersehen werden; die Wichtigkeit ꝛc.", so ist hiemit gegenüber der früheren Instruktion nur die spezielle Erwähnung der Beamten weggefallen, dagegen keineswegs der Kreis der Ernennbarkeit in örtlicher Beziehung beschränkt worden. Eine solche Beschränkung läge nur dann vor, wenn es statt „jeder Wahlberechtigte" hieße „jeder in dem betreffenden Urwahlbezirke Wahlberechtigte". Eine derartige Beschränkung wurde jedoch absichtlich unterlassen, weil ihr — ganz abgesehen von besonders gelagerten Fällen, in welchen eine Gefährdung der Ruhe zu besorgen ist — schon die Rücksicht auf eine allenthalben geordnete Abwickelung und möglichste Erleichterung des Wahlgeschäftes entgegensteht. (ME. v. 16. Juni 1881 Nr. 9294.)

2. Die Liquidationen der Kommissäre bei den Landtagsurwahlen sind nach den Grundsätzen der Normativentschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. Januar 1870 Nr. 15005,

Tagegebühren und Reisekosten-Vergütungen bei Gemeinde- und Landtagswahlen ꝛc. betr., zu bemessen. Hienach hat für Kommissäre aus der Zahl der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes im Sinne der allerh. Verordnung vom 11. Februar 1875, die Aufrechnung der Taggelder und Reisekosten ꝛc. betr., worunter übrigens die k. Notare und Gerichtsvollzieher nicht zu rechnen sind, die gedachte allerh. Verordnung analoge Anwendung zu finden, während die k. Gerichtsvollzieher und die übrigen im Berichte aufgeführten Kategorien, wie Schullehrer, Private ꝛc., mit Ausnahme der k. Notare, die nach derselben allerh. Verordnung den Bezirksamtsassessoren zukommenden Tagegelder von 9 Mark beanspruchen können. Den k. Notaren wird die Verrechnung der Sätze des Art. 20 der allerh. Verordnung vom 19. Januar 1862, die Notariatsgebührenordnung betr., bewilligt. Die vorbezeichneten Tagegelder sind jedoch im Hinblicke auf Ziff. 2 Abs. II der erwähnten Normativentschließung vom 11. Januar 1870, wie hiemit ausdrücklich bemerkt wird, als Maximalsätze zu erachten und sind daher, soweit geringere Gebühren oder blos Baarauslagen liquidirt sind, nur die liquidirten Beträge anzuweisen. (Entschl. des k. Staatsmin. der Finanzen v. 13. Oktober 1875 Nr. 14825, im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern ergangen.)

Die noch geltenden Bestimmungen der oben erwähnten ME. vom 11. Januar 1870 Nr. 15005 lauten:

„2. Den nicht aus dem Personale der k. Bezirksämter ernannten Gemeindewahlkommissären sind die Tagegelder und Reisekostenentschädigungen nach dem für die k. Bezirksamtsassessoren geltenden Maßstabe zuzugestehen, vorbehaltlich jedoch des allenfallsigen höheren Satzes, den sie wegen ihrer dienstlichen Stellung anzusprechen vermögen. Den aus der Staatskasse besoldeten Beamten, welche an ihrem Wohnorte als Wahlkommissäre fungiren, gebührt übrigens ein Anspruch auf Tagegelder nicht.“

„Die k. Bezirksämter selbst haben bei der Ernennung solcher Gemeindewahlkommissäre ihr Augenmerk stets vorzugsweise auf Persönlichkeiten zu richten, welche, die gehörige Befähigung vorausgesetzt, die Uebernahme der Funktion eines Wahlkommissärs als Ehrensache betrachten und keinen Anspruch auf Tagegebühren machen.“

„3. Nach der unter Ziff. 2 erwähnten Verfahrensweise sind auch die Tagegelder und Reisekostenentschädigungen der einschlägigen Wahlkommissäre bei den Urwahlen für die Landtags-Kammer der Abgeordneten zu bemessen.“

Die Bestimmungen der Ziff. 1 der ME. v. 11. Januar 1870 sind außer Wirksamkeit getreten. (Entschl. des k. St.M. der Finanzen vom 10. November 1881 Nr. 15391, im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern ergangen.)

Da hinsichtlich der Tagegelder der Rechtsanwälte aus Anlaß von Landtagswahlen in der Finanzministerialentschließung vom

13. Oktober 1875 Nr. 14825 eine ausdrückliche Bestimmung nicht getroffen ist, würde denselben an sich gleichwie den Gerichtsvollziehern, Privaten u. s. w. regelmäßig eine Diät von 9 Mark gebühren. Nachdem jedoch durch dieselbe Entschließung den k. Notaren in dem gleichen Falle die Tagegelder nach dem für sie geltenden besonderen Gebührenregulative zugesprochen wurden, die k. Notare hienach nunmehr gemäß Art. 24 der Notariatsgebührenordnung vom 30. November 1875 der Regel nach ein Tagegeld von 11 Mark erhalten, erscheint es angemessen, daß künftighin auch die bei dem bezeichneten Anlasse erwachsenden Tagegelder der Rechtsanwälte nach den einschlägigen Bestimmungen in §§ 78 ff. der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt 1879 S. 176) bemessen werden. (Entschl. des k. Staatsmin. der Finanzen vom 12. November 1893 Nr. 18745, im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern ergangen.)

§ 18. Die Wahlkommissäre zur zweiten Wahlhandlung (Wahl der Abgeordneten) haben die k. Regierungen, Kammern des Innern, zu bestimmen und zwar aus den Referenten der k. Regierung, Kammer des Innern, und aus den Vorständen der Distriktsverwaltungsbehörden.

Zu Art. 20.

§ 19. Sowohl die Veröffentlichung in einem zu amtlichen Kundgebungen dienenden Blatte als der Anschlag in jeder Gemeinde muß mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl geschehen.

§ 20. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben sich zur Veröffentlichung selbstverständlich desjenigen Blattes zu bedienen, in welchem regelmäßig ihre amtlichen Erlasse und Bekanntmachungen erscheinen.

§ 21. Zu den Akten ist je eine Nummer des Blattes zu nehmen, in welchem die Veröffentlichung erfolgte, und gleichmäßig bezüglich jeder Gemeinde eine gemeindebehördliche Bestätigung darüber zu erbringen, daß der Anschlag rechtzeitig erfolgt ist.

Zu Art. 22.

§ 22. Der Wahlkommissär leitet die Wahlhandlung; der Wahlausschuß bescheidet die vorkommenden Reklamationen (vgl. unten § 54).

Die Wahlausschüsse dürfen aus nicht mehr und aus nicht weniger als sieben Mitgliedern gebildet werden.

Diese sieben Mitglieder haben mit dem Wahlkommissär ihren Platz während der Wahlhandlung an dem zur Abwickelung des Wahlgeschäftes bereitgestellten Tische.

Zu Art. 23.

§ 23. Der von den Wahlmännern abzulegende Eid ist in feierlicher Weise abzunehmen; der Wahlkommissär hat einen angemessenen Vorhalt über die hohe Bedeutsamkeit dieser Eidesablegung und die damit zu übernehmenden wichtigen Verpflichtungen vorauszuschicken.

Zu Art. 24, 25 und 26.

§ 24. Die Vorstände der Distriktsverwaltungsbehörden haben, soweit veranlaßt, die ernannten Urwahlkommissäre und deren Stellvertreter (oben § 17) mindestens sechs Tage vor dem Tage der Urwahl in mündlicher Besprechung auf den Gang der Wahlhandlung und auf die hiebei zu beachtenden einzelnen Obliegenheiten, sowie auf das allgemeine Gebot pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit (Art. 31 des Gesetzes) aufmerksam zu machen. Hiebei ist zugleich, soferne es nicht schon vorher geschehen, die Stunde festzusetzen, zu welcher die erste Wahlhandlung zu beginnen hat.

In allen Fällen sind die Wahlkommissäre zur rechtzeitigen Erklärung darüber zu veranlassen, auf welche Stunde sie bei der von ihnen gemäß § 33 der gegenwärtigen Anweisung vorzunehmenden Verkündigung den Schluß der Stimmabgabe, und auf welche Stunde sie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses festzusetzen beabsichtigen, damit die bezügliche Mittheilung in die gemäß § 27 zu erlassende Bekanntmachung aufgenommen werden kann.

Der zweite Absatz wurde mit Rücksicht auf die veränderte Fassung des § 27 durch die ME. vom 14. April 1899 Nr. 18235 (s. Nr. VII unten S. 140) neu angefügt. Vgl. § 8 der Einleitung oben S. 15 ff.

§ 25. Die Anfangsstunde der ersten Wahlhandlung bei der Urwahl muß in der Weise angesetzt werden, daß in die

Dauer der Wahlhandlung die ortsübliche Zeit des Mittagmahles fällt.

§ 26. Die Dauer der ersten Wahlhandlung bei der Urwahl muß mindestens vier Stunden umfassen und kann selbstverständlich für räumlich sehr ausgedehnte Urwahlbezirke, namentlich in Gebirgsgegenden, sowie für solche Urwahlbezirke, deren Bevölkerung seit dem Jahre 1875 eine erhebliche Vermehrung erfahren hat, den Verhältnissen entsprechend länger bemessen werden.

Die Worte: „sowie für solche Urwahlbezirke . . . . erfahren hat" sind durch die ME. vom 14. April 1899 Nr. 18235 (Nr. VII unten S. 140) neu eingefügt. Vgl. § 8 der Einleitung oben S. 15 ff.

§ 27. Die nach Art. 26 des Gesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind von den Distriktsverwaltungsbehörden für jede Gemeinde zu veranlassen; hiebei ist zugleich der einschlägige Wahlkommissär und sein Stellvertreter zu nennen.

Ferner ist hiebei bekannt zu geben,

1) auf welche Stunde der Wahlkommissär das Ende der Stimmabgabe festsetzen wird,

2) zu welcher Stunde der Wahlkommissär das Ergebniß der ersten Wahlhandlung verkünden wird.

Ueber die erfolgte ortsübliche Bekanntmachung in den einzelnen Gemeinden ist eine gemeindebehördliche Bestätigung zu den Akten zu erbringen.

Der zweite Absatz ist durch die ME. vom 14. April 1899 Nr. 18235 (s. Nr. VII unten S. 140) neu eingefügt worden. Vgl. § 8 der Einleitung oben S. 15 ff.

§ 28. Die Urwahl nimmt ihren Anfang mit der Bildung des aus sieben Mitgliedern bestehenden Wahlausschusses. Seine Ernennung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Weder der Wahlkommissär noch der für ihn fungirende Stellvertreter kann als Mitglied des Wahlausschusses gewählt werden.

Nach Bildung des Wahlausschusses dürfen, abgesehen von der Ausübung der Funktion des Wahlkommissärs und des Wahl-

ausschusses, während der Wahlhandlung im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten werden.

§ 29. Sobald die sieben Mitglieder des Wahlausschusses ernannt sind, ladet der Wahlkommissär dieselben ein, neben ihm an dem zur Abwickelung des Wahlgeschäftes bereit gestellten Tische Platz zu nehmen.

Dieser Tisch ist so aufzustellen, daß derselbe für die Wahlberechtigten, ohne Störung des Wahlgeschäftes, leicht zugänglich ist.

§ 30. Der Wahlkommissär bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse ein Mitglied des letzteren zur Führung des durch Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes (vgl. unten § 56) vorgeschriebenen Protokolles.

§ 31. Auf den Tisch, an welchem der Wahlkommissär und der Wahlausschuß Platz nehmen, wird eine Wahlurne (verdecktes Gefäß) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung haben sich der Wahlkommissär und die Mitglieder des Wahlausschusses zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 32. Auf dem Tische ist ein Abdruck des Wahlgesetzes vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$ sowie der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften auszulegen. Ebendaselbst ist zur Benützung als Stimmzettel geeignet geschnittenes Papier in genügender Menge für Wahlberechtigte bereit zu halten; die Ausfüllung darf jedoch gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes **im** Wahllokale **nicht** erfolgen.

1. Nach den vorliegenden Anzeigen der k. Kreisregierungen besteht bezüglich der Kosten, welche durch die Wahl der Wahlmänner für den Landtag bei den unmittelbaren Magistraten erlaufen, eine verschiedene Uebung, indem in einigen Regierungsbezirken diese Kosten auf die Staatskasse übernommen, in andern aber von den Magistraten selbst bestritten wurden. Nachdem jedoch die Wahlen der Wahlmänner nicht für einen blos lokalen Zweck, sondern zur allgemeinen Vertretung des Landes stattfinden, so fallen die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Ausgaben, nämlich die Kosten für Stellung und Beheizung der Wahllokalitäten (mit Ausschluß

jener für allenfallsige Vorberathungen), ferner die Inseratgebühren amtlicher Bekanntmachungen, die Auslagen für Druckformularien und Schreibmaterialien, insoferne solche von den Magistraten liquidirt werden, der Staatskasse (Etat des Landtags) zur Last und sind deßfallsige Liquidationen jederzeit der Kammer der Finanzen mitzutheilen, welche die Revision bewirken und die Krediteröffnung bei dem Staatsministerium der Finanzen einleiten wird. (ME. vom 25. November 1849 Nr. 22642; diese Entschließung ist durch die nachstehende ME. vom 24. Mai 1881 Nr. 7729 nicht unwesentlich modifiziert worden.)

2. Eigentliche Stimmzettelformulare kommen überhaupt nicht mehr in Frage, es ist vielmehr den Wahlberechtigten anheimgestellt, das erforderliche weiße Papier entweder sich selbst zu beschaffen oder jenem Vorrathe zu entnehmen, welcher im Wahllokale zur Benützung als Stimmzettel bereit gehalten werden muß. Für die Bereitstellung dieses Vorrathes haben die Distriktsverwaltungsbehörden zu sorgen. Diese Behörden werden deßfalls regelmäßig den Bedarf an geeignet geschnittenem Papier für jeden Urwahlbezirk liefern; es können aber die Distriktsverwaltungsbehörden im einzelnen Falle sich auch veranlaßt sehen, Gemeinden, namentlich größeren, die Versorgung ihrer Wahllokale mit dem erforderlichen Papiere anheimzugeben, nur muß hierüber natürlich vorausgehend volle Klarheit geschaffen werden. Gegen die Uebernahme der Kosten auf die Etatposition für die Landtagswahlen besteht keine Erinnerung. Die Bereitstellung des Wahllokales einschließlich der zur Abwickelung des Wahlgeschäftes nöthigen Utensilien (Tisch, Schreibzeug rc.) wurde schon seither als eine Aufgabe der bezüglichen Gemeinde erachtet; zu solchen Utensilien zählt fortan auch die Wahlurne und werden fernerhin nicht minder die im Wahllokale aufzulegenden Abdrücke des Wahlgesetzes und der Vollzugsinstruktion hiezu zu rechnen sein. (ME. v. 24. Mai 1881 Nr. 7729.)

3. Die Frage über die Deckung der Kosten, welche bei den unmittelbaren Stadtmagistraten auf die Wahl der Wahlmänner für die Landtagsabgeordneten erlaufen, wurde bezüglich des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. November 1849 Nr. 22642, die durch die Wahl der Wahlmänner für den Landtag erwachsenden Kosten betreffend, geregelt. Nach dieser Entschließung fallen die in Rede stehenden Kosten, nämlich für Stellung und Beheizung der Wahllokalitäten (mit Ausschluß jener für allenfallsige Vorberathung), ferner die Inseratgebühren amtlicher Bekanntmachungen, dann die Auslagen für Druckformularien und Schreibmaterialien, insoferne solche von den Magistraten liquidirt werden, der Staatskasse zur Last. Das Wahlgesetz vom 21. März 1881 enthält ebenso wie die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften über die Tragung der Wahlkosten keine Bestimmung. Es ist daher die vorerwähnte Entschließung vom 25. November 1849 zur Zeit noch als giltig zu erachten, so-

weit dieselbe nicht durch die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. Mai 1881 Nr. 7729, den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, modifizirt worden ist. (ME. v. 20. November 1881 Nr. 15442.)

4. In den seinerzeit den k. Regierungsfinanzkammern mitgetheilten Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. Mai 1881 Nr. 7729 Ziff. 3 sowie vom 20. November 1881 Nr. 15442 Abs. III ist der Kostenaufwand für Bereitstellung des Wahllokales für die Landtagswahlen als eine Last der betreffenden politischen Gemeinde erklärt worden. Wenn es sich hiebei auch zunächst um Liquidationen von Kosten handelte, welche den betreffenden Gemeinden für die Bereitstellung von Wahllokalen für die Urwahlen erwuchsen, so besteht doch kein Anlaß, in dieser Frage zwischen den Wahlen der Wahlmänner und jener der Landtagsabgeordneten zu unterscheiden. Es sind daher auch die Kosten für Bereitstellung der Wahllokale für die Wahl der Landtagsabgeordneten selbst von den betreffenden politischen Gemeinden zu tragen und eignen sich bei Einweisung der Landtagswahlkosten nicht zur Uebernahme auf die Staatskassa. (Entschl. des k. St.M. der Finanzen v. 22. Mai 1893 Nr. 8987, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern ergangen.)

§ 33. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Wahlkommissär zu verkünden,

1) um welche Stunde die Stimmabgabe endet,

2) zu welcher Stunde der Wahlkommissär das Ergebniß der ersten Wahlhandlung verkünden wird,

3) daß, wenn diese Wahlhandlung zu keinem oder zu keinem vollständigen Ergebnisse führen sollte, eine zweite Wahlhandlung stattfinden wird,

4) daß sofort nach Verkündung des Ergebnisses der ersten Wahlhandlung bekannt gegeben werden wird, ob eine zweite Wahlhandlung stattfindet, wann diese beginnt und endigt, wieviele Wahlmänner hiebei zu wählen sind und wann das Ergebniß bekannt gemacht werden wird,

5) daß bezüglich etwa noch erforderlicher weiterer Wahlhandlungen das gleiche Verfahren Platz greifen wird.

Wegen des Endtermines einer etwa erforderlichen zweiten Wahlhandlung hat der Wahlkommissär vor der obigen Verkündigung sich mit dem Wahlausschusse zu benehmen.

Dieser § hat aus Anlaß der Anregung des Abgeordneten

von Langhans (Verh. d. K. d. Abg. 1897/98 Sten. Ber. Bd. XI S. 75 ff.) durch die ME. vom 14. April 1899 Nr. 18234 (s. Nr. VII S. 140 unten) eine veränderte Fassung erhalten. Dieselbe berücksichtigt die in § 43 getroffene Aenderung, durch welche im Falle eines absoluten Bedürfnisses die Anberaumung der zweiten Wahlhandlung auf den nächstfolgenden Tag für statthaft erklärt wird, und erweitert den Inhalt der bezüglich der etwa noch erforderlichen weiteren Wahlhandlungen vorzunehmenden Verkündigung. Vgl. § 8 der Einleitung oben S. 15 ff.

§ 34. Sodann beginnt die Stimmabgabe.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt unter Angabe seines Namens sowie seiner Wohnung an den Tisch, an welchem sich der Wahlkommissär mit dem Wahlausschusse befindet.

Wenn der Wahlkommissär (oder auf seine Veranlassung und unter seiner Kontrole der Protokollführer) den Namen in der Wählerliste unter der angegebenen Wohnung gefunden hat, wenn die Identität festgestellt ist und kein die Ausübung des Wahlrechtes hinderndes Moment als vorliegend befunden wird, nimmt der Wahlkommissär den Stimmzettel von dem Wähler entgegen und legt diesen Zettel uneröffnet in die Wahlurne.

Der Wahlkommissär (oder auf seine Veranlassung und unter seiner Kontrole der Protokollführer) vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wahlberechtigten in der Wählerliste, indem er in der den Zunamen (Familiennamen) enthaltenden Rubrik 2 ein Kreuz beisetzt.

Der Wahlkommissär hat primär zu würdigen, ob der sich zur Stimmenabgabe Meldende hiezu berechtigt sei.

Die erste Voraussetzung ist, daß der sich Meldende in der Wählerliste bezw. in dem Auszuge derselben für den einschlägigen Urwahlbezirk eingetragen ist.

Findet sich dieser Eintrag, so sind weiterhin die Vermerke über Ableistung des Verfassungseides und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe genau zu beachten. a) Ist in der Wählerliste die erfolgte Ableistung des Verfassungseides nicht konstatirt, so kann der Wahlberechtigte nur dann zur Wahl zu=

gelassen werden, wenn er sich gegenüber dem Wahlkommissär durch Vorlage eines Attestes über diese Ableistung ausweist. b) Ist in der Wählerliste ein zeitweiser Ausschließungsgrund vorgetragen, so muß geprüft werden, ob die Zeit, für welche der Ausschließungsgrund wirkt, noch fortdauert oder nicht; ist ersteres der Fall, so kann eine Ausübung des Wahlrechtes nicht erfolgen.

Endlich kann auch noch die Frage auftreten, ob nicht ein Ausschließungsgrund neu entstanden ist. Wenn der Wahlkommissär oder ein Mitglied des Wahlausschusses von bezüglichen Vorkommnissen Kenntniß besitzt, so ist selbstverständlich auch diese Frage sorgfältig zu würdigen.

Alle auftauchenden Zweifel und Bedenken sind vom Wahlausschusse zu bescheiden (vgl. unten § 54).

Wenn bei den Urwahlen Wähler zugelassen werden, bezüglich deren in der Wählerliste der Vermerk enthalten ist, daß dieselben den Verfassungseid nicht abgeleistet haben, so ist der Nachweis über die nachträgliche Ableistung dieses Eides zum Wahlprotokoll zu geben oder in diesem zu konstatiren. (ME. v. 7. Januar 1888 Nr. 18382, lit. A Ziff. 2.)

§ 35. Bei Ablauf der Stunde, bis zu welcher die Dauer der Urwahl anberaumt ist, dürfen nur mehr jene Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, welche sich in diesem Augenblicke im Wahllokale befinden. Um dieses zu ermöglichen und jede Störung der Wahlhandlung ferne zu halten, kann bei stärkerem Andrange im Wahllokale der Wahlkommissär mit oder nach Ablauf der Stunde den Eingang zum Wahllokale insolange durch eine Barrière oder auch durch Schließung der Thüre absperren lassen, bis die Stimmabgabe der Anwesenden vollendet ist.

Die Fassung des § 35 läßt keinen Zweifel darüber, daß es bei der verkündeten Schlußzeit sein Bewenden hat und daß nicht bei Herannahen dieser Schlußzeit nachträglich eine Verlängerung der Dauer der Wahlhandlung eintreten kann. (ME. v. 1. Juli 1881 Nr. 10026, Ziff. 6.)

§ 36. Der Abschluß der Stimmabgabe wird vom Wahlkommissär erklärt.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen

und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (oben § 34 Abs. 4), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§ 37. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Der Wahlkommissär entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach lauter Verlesung des Inhaltes einem Mitgliede des Wahlausschusses, welches die Stimmzettel bis zum Ende der Stimmenzählung (des Skrutiniums) aufbewahrt.

Vor der Verlesung kann der Wahlkommissär, um die Aufzeichnungen in die Stimmliste und in die Gegenliste (vgl. unten § 39) zu erleichtern, die Wahlzettel so legen, daß möglichst viele Wahlzettel mit gleichen Wahlmännernamen aufeinanderfolgen.

Der Wortlaut der §§ 36 und 37 der Vollzugsinstruktion widerstreitet der Deutung, daß zwischen der Beendigung der Stimmabgabe und der Ermittelung des Wahlergebnisses eine längere Pause gemacht werden dürfe; eine solche Unterbrechung des als Einheit gedachten Wahlaktes würde auch die Natur der Sache gegen sich haben. (ME. v. 10. Juli 1881 Nr. 10428.)

§ 38. Treten Zweifel über die Giltigkeit von Stimmen auf, so entscheidet der Wahlausschuß hierüber in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes.

§ 39. Der Inhalt der giltig abgegebenen Stimmzettel wird von dem Protokollführer in der Stimmliste verzeichnet; ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses führt gleichzeitig eine Gegenliste. Stimmliste und Gegenliste sind Anlagen des Protokolles (vgl. unten § 56).

§ 40. Die Stimmzettel, welche der Wahlausschuß nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes ganz oder theilweise für ungiltig erklärt, werden, und zwar ausgeschieden nach ganz für ungiltig erklärten Stimmzetteln und nach blos theilweise für ungiltig erklärten Stimmzetteln, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die

Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt ist.

§ 41. Die für giltig erklärten Stimmzettel hat der Urwahlkommissär in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und mit dem Protokolle an die Distriktsverwaltungsbehörde einzuliefern.

§ 42. Die absolute Stimmenmehrheit berechnet sich in der Weise, daß von allen abgegebenen Stimmen die gänzlich für ungiltig erklärten abgezogen werden und in die hienach sich ergebende Zahl mit 2 getheilt wird; die absolute Stimmenmehrheit ist bei der nächsten vollen Zahl über die Hälfte erreicht. Z. B. von 100 Stimmen ist die Hälfte 50, von 101 ist die Hälfte $50^1/_2$; bei 100 und bei 101 Stimmen ist die absolute Stimmenmehrheit mit 51 Stimmen erreicht.

Es vermögen immerhin Zahlenkombinationen aufzutreten, welche den aus früheren Landtagswahlverhandlungen nicht bekannten Fall einer Stimmengleichheit mit der Wirkung, daß mehr Personen als gewählt in Betracht kommen können, als zu wählen sind, — unbeschadet der geringen Wahrscheinlichkeit — doch nicht als ausgeschlossen erscheinen lassen. Demgemäß wird nachträglich zur Vollzugsinstruktion vom 2. April 1881 bestimmt, daß vorkommenden Falles unter den mit gleichviel Stimmen gewählten Personen das Loos zu entscheiden hat. Der Wahlkommissär hat die Loosung sofort bei Ermittelung des Wahlresultates in der Art zu bethätigen, daß er die Loose in eine Urne legt und ein Mitglied des Wahlausschusses die Ziehung vornimmt. Die Vornahme und das Ergebniß der Loosung ist im Wahlprotokolle zu konstatiren. (ME. v. 4. Juli 1881 Nr. 10196.)

Vgl. Anm. 5 zu Art. 26 des Gesetzes.

§ 43. Hat sich in der ersten Wahlhandlung für keinen Wahlmann oder doch nicht für die Vollzahl der zu wählenden Wahlmänner die absolute Stimmenmehrheit ergeben, so ist eine zweite Wahlhandlung erforderlich. Diese Wahlhandlung kann entweder sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wahlhandlung begonnen oder bei dieser Bekanntgabe auf einen kurzen Termin später oder auf den nächstfolgenden Tag anberaumt werden.

Letzteres hat nur ausnahmsweise und nur in solchen Urwahlbezirken zu geschehen, wo ein absolutes Bedürfniß hiefür

vorliegt; ein solches wird hauptsächlich vereinzelt in größeren Städten hervortreten. Hiebei wird immer vorausgesetzt, daß die Wähler am Orte der Wahlhandlung selbst oder in nicht zu weiter Entfernung von demselben ihren Wohnsitz haben.

Dieser Paragraph hat durch die ME. vom 14. April 1899 Nr. 18235 (s. Nr. VII unten S. 140) eine Aenderung erfahren, dahin gehend, daß bei absolutem Bedürfnisse die zweite Wahlhandlung auf den nächstfolgenden Tag anberaumt werden darf, während sie bisher nach § 43 im Zusammenhalte mit § 33 Ziff. 3 am gleichen Tage stattfinden mußte, was in manchen Fällen zu erheblichen Mißständen führte (vgl. die Ausführungen des Abg. von Langhans, Verh d. K. d. Abg. 1897/98 Sten. Ber. Bd. XI S. 75 ff.).

Vgl. § 8 der Einleitung oben S. 15 ff.

§ 44. Die zweite Wahlhandlung ist nur eine Fortsetzung der ersten; es bleibt daher der ernannte Wahlausschuß in Funktion und wird nicht ein neues Protokoll aufgenommen, sondern nur im Anschlusse an die Konstatirungen über die erste Wahlhandlung bei der Urwahl im Protokolle fortgefahren.

Wegen der Form der Fortsetzung des Protokolls vgl. die bei § 56 angeführte ME. vom 28. Juni 1881 Nr. 6682 und Anm. 12 zu Art. 26.

§ 45. Am Anfange der zweiten Wahlhandlung hat von Seiten des Wahlkommissärs eine Verkündung nach Maßgabe der hier sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 33 zu erfolgen.

Dieser Paragraph hat durch die ME. vom 14. April 1899 Nr. 18235 (s. Nr. VII unten S. 140) mit Rücksicht auf die Aenderung des § 33 eine veränderte Fassung erhalten. Vgl. § 8 der Einleitung oben S. 15 ff.

§ 46. Bei Bemessung der Zeitdauer für die Stimmabgabe haben der Wahlkommissär und der Wahlausschuß den Umfang der neuen Wahlhandlung und die bei der vorausgegangenen Wahlhandlung in Bezug auf das erforderliche Zeitmaß gemachten Erfahrungen gewissenhaft in Betracht zu ziehen; in der Regel sollen nicht unter zwei Stunden dafür angesetzt werden.

Vgl. Abs. II des § 33 neuer Fassung.

§ 47. Das Verfahren in der zweiten Wahlhandlung wickelt

sich im Uebrigen genau so, wie in der ersten, ab. Die erfolgte Stimmabgabe wird auch hier durch Beisetzung eines Kreuzes in der den Zunamen (Familiennamen) enthaltenden Rubrik 2 der Wählerliste vermerkt; wenn der betreffende Wahlberechtigte schon in der ersten Wahlhandlung abgestimmt hat, ist das zweite Kreuz neben das erste zu setzen, — andernfalls unter Voraussetzung eines Striches (— +) einzutragen. Fernerhin sind auch hier die für ungiltig erklärten Stimmzettel — und zwar ausgeschieden nach ganz für ungiltig erklärten Stimmzetteln und nach blos theilweise für ungiltig erklärten Stimmzetteln — mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beizuheften, wobei genügend kenntlich zu machen ist, aus welcher (erster oder zweiter) Wahlhandlung die Stimmzettel herrühren. Die giltigen Stimmzettel sind auch hier unter versiegeltem Papierumschlage mit dem Protokolle an die Distriktsverwaltungsbehörde einzuliefern.

§ 48. Erweist sich am Schlusse der zweiten Wahlhandlung eine dritte als nothwendig, so ist dieselbe sofort auf eine bestimmte Stunde des laufenden oder nächstfolgenden Tages anzuberaumen; in gleicher Weise ist bezüglich jeder etwa weiter nothwendig werdenden Wahlhandlung vorzugehen.

§ 49. Das Verfahren bei dritten und weiteren Wahlhandlungen gestaltet sich nach den für die zweite Wahlhandlung oben getroffenen Bestimmungen.

§ 50. Die von den Urwahlkommissären an die Distriktsverwaltungsbehörden eingelieferten Urwahlverhandlungen sind von den ebengenannten Behörden spätestens zwei Tage vor der Wahl der Abgeordneten an den Ort dieser Wahl zu Handen des für dieselbe ernannten Wahlkommissärs zu senden, jedoch unter Zurückbehaltung der die giltigen Stimmzettel enthaltenden verschlossenen Paquete. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben mit den Urwahlverhandlungen die nach § 21 und § 27 Abs. 2 der gegenwärtigen Instruktion zu liefernden Nachweise sowie ein Verzeichniß der einschlägigen Wahlmänner einzusenden. Ab-

schriften dieser Verzeichnisse sind dem Protokolle über die Wahl der Abgeordneten beizulegen (vgl. Anlage II).

In den zu den Wahlakten gegebenen, insbesondere in den bei den Abgeordnetenwahlen zur Vermerkung der Stimmabgabe benützten Verzeichnissen der Wahlmänner findet sich häufig die Parteistellung derselben vorgetragen, was als durchaus unzulässig bezeichnet werden muß. Ebenso unzulässig erscheint es, wie dies wiederholt vorgekommen ist, in das Wahlprotokoll eine Bemerkung oder Konstatirung über die Parteizugehörigkeit der Gewählten aufzunehmen. (ME. v. 7. Januar 1888 Nr. 18382, lit. A Ziff. 6).

§ 51. Auf die Wahlhandlung zur Wahl der Abgeordneten finden die in Bezug auf die Urwahl gegebenen Vollzugsvorschriften sinngemäße Anwendung.

Die Wahlmänner werden durch die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden auf eine vom Wahlkommissär bestimmte Stunde des für die Wahl anberaumten Tages in das genau zu bezeichnende Wahllokal einberufen.

Nach Bildung des Wahlausschusses wird die Legitimation der Erschienenen geprüft und erfolgt die feierliche Abnahme des den Wahlmännern auferlegten Eides.

Zum Zwecke der Prüfung der Legitimation erhält jeder giltig gewählte Wahlmann einen von der Distriktsverwaltungsbehörde auszustellenden Ausweis darüber, daß er als Wahlmann gewählt worden ist. Die erforderliche Anzahl von Formularen hiefür und für die Bescheinigung der Einberufung werden den Distriktsverwaltungsbehörden durch die k. Regierungen, Kammern des Innern, spätestens am Tage der Urwahlen zugestellt werden.

Ein giltig gewählter Wahlmann, dem zwar alle anderen gesetzlichen Voraussetzungen zur Seite stehen, der aber den Verfassungseid nicht erwiesenermaßen abgelegt hat, kann zur Wahl nicht zugelassen werden (Art. 4 Abs. 3 des Ges.).

Nach Prüfung der Legitimationen und Abnahme des Wählereides hat der Wahlkommissär eine angemessene Frist für Abgabe der Stimmzettel im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse zu bestimmen. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Wahlhandlungen nöthig werden sollten.

1. In einem Wahlkreise wurde bei der Abgeordnetenwahl ein zur Wahl erschienener Wahlmann zurückgewiesen, weil er seine Legitimation nicht bei sich hatte. Es würde dem Sinne des Wahlgesetzes nicht entsprechen, den Mangel der amtlichen Legitimation als absoluten Ausschließungsgrund zu erklären; vielmehr wäre in solchen Fällen zu versuchen, ob nicht die Identität des betreffenden Wahlmannes in anderer Weise sich feststellen lasse.

In einem Wahlkreise wurde bei der Hauptwahl ein Wahlmann zurückgewiesen, weil derselbe, obwohl innerhalb der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist, erst nach der am Beginne der Wahlhandlung vorgenommenen Beeidigung aller übrigen Wahlmänner erschienen sei. Dieses Verfahren widerspricht dem Art. 23 des Wahlgesetzes, welcher lediglich bestimmt, daß jeder Wahlmann vor der Wahlhandlung, d. i. vor der Stimmabgabe beeidigt werden muß (ME. v. 7. Januar 1888 Nr. 18382 lit. A Ziff. 7 u. 8; vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1887/88, Beil.Bd. II S. 154, Sten. Ber. Bd. II S. 553 f.).

2. Sowohl die Entwerfung als die Beschaffung der Formulare für die Legitimationen der Wahlmänner und für die Bescheinigung der Einberufung bleibt den k. Regierungen, K. d. J., überlassen. Hiebei wird jedoch bemerkt, daß nach § 51 Abs. IV der Vollzugsinstruktion vom 2. April 1881 die Legitimation eines Wahlmannes lediglich auszuweisen hat, daß er als Wahlmann gewählt worden ist. Die Beschränkung der auszustellenden Legitimation auf diesen Ausweis war schon unter der Geltung des früheren Wahlgesetzes mehrfach in Uebung; nebenher kamen aber auch Legitimationen vor, welche detaillirt das Vorhandensein der einzelnen Voraussetzungen der Wählbarkeit in sich aufgenommen haben. Zu derartiger Weitwendigkeit in der Fassung der Legitimation liegt keine Veranlassung vor und ist daher die oben angeführte Vorschrift der Wahlinstruktion ergangen. In besonders gelagerten Fällen bleibt es der pflichtmäßigen Erwägung der Distriktsverwaltungsbehörden selbstverständlich unterstellt, dem Wahlkommissär der Abgeordnetenwahl bei Einsendung der Wahlverhandlungen die Bedenken mitzutheilen, welche in Bezug auf die Wählbarkeit zum Wahlmanne vorliegen oder vorzuliegen scheinen (ME. v. 27. Juni 1881 Nr. 9720).

3. Die k. Regierungen, K. d. J., haben den Wahlkommissären für die Abgeordnetenwahlen einen entsprechenden Vorrath geeignet geschnittenen Papieres zur Benützung als Stimmzettel zu liefern. Sowohl die Kosten, welche die Beschaffung der Ausweise für die Wahlmänner und der Bescheinigung ihrer Einberufung verursacht, als die Kosten, welche die Bereithaltung geeignet geschnittenen weißen Papieres veranlaßt, sind auf die Staatskasse (Kosten der Wahlen der Abgeordneten) zu übernehmen (ME. v. 2. Juli 1881 Nr. 9987).

§ 52. Nach Vornahme der Wahl der Abgeordneten hat der Wahlkommissär die hierauf erlaufenen Verhandlungen nebst

den ihm zugekommenen Verhandlungen bei den Urwahlen der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen. Die Kreisstelle bewahrt das gesammte Material zunächst insolange auf, bis dasselbe von dem k. Staatsministerium des Innern behufs Mittheilung an die Kammer der Abgeordneten zum Zwecke der Legitimationsprüfungen der Abgeordneten eingefordert wird. Nach geschehener Legitimationsprüfung sind die an die Kreisstelle durch das k. Staatsministerium des Innern zurückgelangten Wahlverhandlungen a) soweit sie die Urwahlen betreffen, bei den einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden und b) soweit sie die Wahlen der Abgeordneten betreffen, bei der Kreisstelle zu hinterlegen; die Paquete mit den giltig befundenen Stimmzetteln der Urwahlen und der Abgeordneten-Wahlen können nach durch die Kammer geschehener definitiver Legitimationsprüfung vernichtet werden.

1. Zur Erleichterung des Wahlprüfungsgeschäftes erscheint eine gleichmäßige Bildung und Ordnung der Wahlakten angezeigt. Es ist daher in dieser Hinsicht für die Zukunft Nachstehendes zu beachten:

a) Akten für die Urwahlen.

Für jeden Urwahlbezirk sind in einem losen Umschlage vorzulegen das Wahlprotokoll, in welchem die für ganz oder theilweise ungiltig erklärten Stimmzettel eingeheftet sein müssen, die Stimmliste, die Gegenliste, die Wählerlisten des Urwahlbezirks. Auf dem Umschlage ist die fortlaufende Nummer des Urwahlbezirks anzubringen.

Für jeden Bestandtheil eines Wahlkreises (Amtsgerichtsbezirk bezw. Distriktsgemeinde) sind die Akten der zugehörigen Urwahlbezirke zu umschnüren und mit einem den Namen des Bestandtheiles des Wahlkreises und das Verzeichniß der zugehörigen Urwahlbezirke enthaltenden, oben aufliegenden Blatte zu versehen.

b) Akten für die Hauptwahlen.

In diese sind der Reihe nach aufzunehmen: das Wahlprotokoll mit den ungiltig erklärten Stimmzetteln, die Stimmliste, die Gegenliste, die Verzeichnisse der Wahlmänner für jeden Bestandtheil des Wahlkreises, in welche Parteibezeichnungen nicht eingetragen sein dürfen, die Annahmeerklärungen der gewählten Abgeordneten, soweit solche nicht zu Protokoll abgegeben worden sind, die versiegelten Stimmzettel, die Einberufungsbescheinigungen und die Legitimationsausweise der Wahlmänner für jeden Bestandtheil des

Wahlkreises, endlich in besonderen Umschlägen für jeden einzelnen Bestandtheil des Wahlkreises die nach Art. 20 des Wahlgesetzes bezw. § 21 der Ministerialentschließung vom 2. April 1881 und sodann die nach Art. 26 des Wahlgesetzes bezw. § 27 der vorerwähnten Ministerialentschließung erforderlichen Nachweise.

c) Das Zusammenheften der Wahlakten ist zu unterlassen. Die Handakten der Wahlkommissäre, Vorlageberichte der Wahlkommissäre für die Urwahlen u. dgl. bilden keine Bestandtheile der einzusendenden Wahlakten.

d) Bei Nachwahlen sind lediglich die hierauf erwachsenen Verhandlungen in Vorlage zu bringen (ME. v. 7. Januar 1888 Nr. 18382, lit. B).

2. Ueber die (sofortige) Vorlage der Verhandlungen, welche sich auf Neu- und Nachwahlen während der Versammlung des Landtages beziehen, vgl. die Anm. 4 zu § 60 der Vollz.Anw.

Zu Art. 27.

§ 53. Die Anzeige an den zum Abgeordneten Gewählten erfolgt durch den Wahlkommissär und, wenn derselbe hieran behindert sein sollte, durch die k. Regierung, Kammer des Innern.

Zu Art. 29.

§ 54. Unter „Wahlreklamationen" im Sinne des Art. 29 sind alle bei Leitung des Wahlgeschäftes hervortretenden Zweifel und Bedenken zu verstehen.

Zu Art. 34.

§ 55. Art. 34 Abs. 1 gestattet die fortdauernde Anwesenheit im Wahllokale nur „den betreffenden Wahlberechtigten" d. h. den bei der einschlägigen Wahlhandlung (Urwahl oder Abgeordnetenwahl) Betheiligten; und auch diesen gestattet das Gesetz die fortdauernde Anwesenheit nur, „soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist". Die Wahlkommissäre dürfen einerseits die fortdauernde Anwesenheit der betreffenden Wahlberechtigten nur beanstanden und ausschließen, wenn und soweit der geordnete Gang des Wahlgeschäftes dieß erfordert; die Wahlkommissäre sind aber auch andererseits verpflichtet einzuschreiten, sobald eine Störung des Wahlgeschäftes in Frage kömmt.

§ 56. Für das Protokoll bei der Urwahl ist das an-

ruhende Formular, Anlage I, für das Protokoll bei der Abgeordnetenwahl das nachfolgende Formular, Anlage II, anzuwenden.

Sowohl das Protokoll der Urwahl als jenes der Abgeordnetenwahl hat als zwei nothwendige Anlagen die Stimmliste und die Gegenliste; diese sind nach dem gleichen Formulare, Anlage III, zu führen.

Durch die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden die Formulare für die Urwahlen (Protokolle, Stimm- und Gegenlisten) in genügender Anzahl den Distriktsverwaltungsbehörden, — die Formulare zu den Wahlen der Abgeordneten den Wahlkommissären zugestellt.

1. Das Formular für das Protokoll bei der Urwahl, Anlage I hat mit Rücksicht auf die durch die ME. vom 14. April 1899 Nr. 18235 (s. Nr. VII unten S. 140) verfügte Aenderung der §§ 33 und 43 der Vollzugsanweisung zwei Aenderungen erfahren.

2. Die für den Regierungsbezirk erforderliche Anzahl dieser Formulare ist aus dem Zentralschulbücherverlag in München rechtzeitig zu beziehen. Der Bedarf ist ausreichend zu bemessen; im Besonderen ist auf die Möglichkeit mehrfacher Wahlhandlungen (Skrutinien) auch bei den Urwahlen Rücksicht zu nehmen. Für solche weitere Wahlhandlungen sind nicht blos die erforderliche Anzahl von Formularen für Stimm- und Gegenliste nöthig; es erscheint vielmehr für solche Eventualitäten auch das Vorhandensein mehrerer Protokollformulare in einzelnen Urwahlbezirken wünschenswerth. Nach § 44 der Vollzugsinstruktion vom 2. April 1881 wird für zweite und folgende Wahlhandlungen allerdings nicht ein neues Protokoll aufgenommen, sondern nur im Anschlusse an die Konstatirungen über die vorausgegangene Wahlhandlung fortgefahren. Diese Konstatirungen sind aber von dem Absatze II auf Seite 2 des Formulares an vollkommen gleichlautend mit jenen bei der ersten Wahlhandlung. Es empfiehlt sich daher bei einer zweiten und folgenden Wahlhandlung die Benützung eines Protokollformulares in der Art, daß dasselbe dem Formulare über die erste Wahlhandlung angefügt, auf dem Formulare der ersten Wahlhandlung der Vordruck über Schluß und Fertigung gestrichen, dann auf dem Formular, welches für die folgende Wahlhandlung verwendet werden will, die erste Seite sowie der erste Absatz der zweiten Seite ebenfalls gestrichen wird, endlich die vorletzte und letzte Seite oder ein einzuheftendes Blatt den Uebergang von der ersten zur zweiten Wahlhandlung und den Beginn der letzteren in ähnlicher Weise konstatirt, wie dieß z. B. in der Wahlgesetzausgabe des Regierungs-

rathes Dr. v. Müller Note 12 zu Art. 26[1]) angegeben ist. Das Formular für Stimm- und Gegenliste ist gleich; bei der Benützung muß daher deutlich gemacht werden, ob die Liste „Stimm-" oder „Gegen-"Liste ist. Je nach der einen oder anderen Verwendungsart ist sonach auf dem Umschlage auf die unterstrichene Linie über dem Worte „Liste" zu setzen: entweder „Stimm-" oder „Gegen-". Da nicht zu erwarten ist, daß dieser Punkt Seitens der Wahlkommissäre bei den Urwahlen genügende Berücksichtigung fände, so sind die Distriktsverwaltungsbehörden anzuweisen, schon vor der Hinausgabe der Listenformulare sie je zur Hälfte mit „Stimm-" bezw. „Gegen-" zu überschreiben. Die Kosten für den Bedarf werden auf die Staatskasse (Kosten der Wahlen der Abgeordneten) übernommen. Der Preis der Formulare beträgt:

a) Protokolle für die Urwahlen 100 Exemplare à 2 Bogen . . . . 4 ℳ.
b) Protokolle für die Abgeordnetenwahlen 100 Exemplare à 2 Bogen . . . . 4 ℳ.
c) Stimm- bezw. Gegenlisten Titel- und Einlagebogen je 100 . . . . 2 ℳ. 50 ₰.

Hinsichtlich der Stimm- bezw. Gegenlisten ist bei der Bestellung der Unterschied zwischen Titel- und Einlagebogen wohl zu beachten. (ME. v. 28. Juni 1881 Nr. 6682; bei den an die 7 Kreisregierungen außer Oberbayern ergangenen Ausfertigungen findet sich der Zusatz: „Für den Fall, daß die ꝛc. den Bedarf der vorbezeichneten Formulare rechtzeitig, nach ganz gleichem Formate, in nicht geringerer Papierqualität und um nicht höheren Preis aus einem anderen nähergelegenen Geschäfte beziehen kann, besteht hiegegen keine Erinnerung.")

§ 57. Die Protokolle sind immer von dem Wahlkommissär und dem Wahlausschusse zu unterzeichnen; für Stimmliste und Gegenliste genügt die Unterschrift des Wahlkommissärs und desjenigen Mitgliedes des Wahlausschusses, welches die bezügliche Liste geführt hat.

Zu Art. 35.

§ 58. Die Anordnungen über Vornahme der Neu- oder Nachwahlen gehen von dem k. Staatsministerium des Innern aus.

Der Termin für Neu- und Nachwahlen ist von der k. Regierung, K. d. J., im Kreisamtsblatte bekannt zu geben, nachdem es sich hier nicht um allgemeine Wahlen handelt, deren Ausschreibung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt. (ME. v. 25. Juli 1885 Nr. 10097.)

---

[1]) S. 65 Note 12 in dieser Auflage; die Fassung dieser Note ist gegen früher etwas verändert mit Rücksicht auf die ME. vom 14. April 1899 (MABl. S. 127).

§ 59. Bei Ableben eines Landtags-Abgeordneten hat diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Todesfall sich ereignet, — in München die k. Polizeidirektion — sofort hierüber Anzeige an das k. Staatsministerium des Innern zu erstatten.

§ 60. Ueber die Anberaumung der in Art. 35 Abs. 4 des Gesetzes vorgesehenen Präklusivfrist wird in jedem einzelnen Falle besondere Weisung Seitens des k. Staatsministeriums des Innern ertheilt werden. Nach Eintreffen dieser Weisung haben die Distriktsverwaltungsbehörden die Präklusivfrist nach Bedarf zu bemessen und die bezügliche Bestimmung rechtzeitig sowohl in dem für ihre amtlichen Kundgebungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen, als in jeder Gemeinde in ortsüblicher Weise bekanntmachen zu lassen.

1. Bei Bemessung des Tages für die Vornahme von Neu- und Nachwahlen ist darauf zu achten, daß nach Art. 35 Abs. IV Satz 2 des Gesetzes eventuell Nachwahlen von in Abgang gekommenen Wahlmännern stattzufinden haben. In dieser Beziehung ist Nachstehendes zu beachten:

a) Die Ansetzung einer Präklusivfrist unter acht Tagen ist gesetzlich unzulässig.

b) Ueber den Abgang von Wahlmännern werden sich die Distriktsverwaltungsbehörden am sichersten bei einem geeigneten, beschleunigten Vollzuge des Verfahrens vergewissern, welches § 51 Abs. II und IV der Vollzugsvorschriften für die Einberufung der Wahlmänner vorzeichnet.

c) Ergibt sich hiebei für einen Urwahlbezirk oder für mehrere derselben der Abgang eines Wahlmannes oder mehrerer derselben, so ist die Präklusivfrist sofort und zwar hinsichtlich jedes in Abgang gekommenen Wahlmannes für sämmtliche Bestandtheile des Wahlkreises durch die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden in der durch § 60 der Vollzugsvorschrift näher bezeichneten Weise zu eröffnen. Es ist entsprechende Vorsorge zu treffen, daß die sämmtlichen Distriktsverwaltungsbehörden rechtzeitig Kenntniß von allen Abgängen an Wahlmännern im ganzen Wahlkreise erhalten.

d) Verstreicht die Frist, ohne daß ein Antrag von mindestens zwanzig Urwählern des Wahlkreises (also ohne Beschränkung auf den einzelnen Urwahlbezirk) einkömmt, so ist von einer Nachwahl für den betreffenden in Abgang gekommenen Wahlmann abzusehen.

e) Läuft dagegen innerhalb der Frist ein solcher Antrag ein,

so ist unverzüglich die Vornahme einer Nachwahl für den in Abgang gekommenen Wahlmann in dem einschlägigen Urwahlbezirke durch die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde unter Beachtung der Art. 20 und 26 des Gesetzes sowie unter Wahrung der dort vorgesehenen Fristen anzuordnen. Die Nachweise hierüber sind gemäß §§ 21 und 27 der Vollzugsvorschriften zu den Akten zu nehmen und nach § 50 der gleichen Vorschriften mit den Urwahlverhandlungen an den für die Neu- oder Nachwahl eines Abgeordneten ernannten Wahlkommissär einzusenden.

f) Den Nachwahlen von Wahlmännern in einzelnen Urwahlbezirken sind ausnahmslos die jeweils zuletzt revidirten, berichtigten und abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde zu legen.

g) Die seitens der k. Regierungen, K. d. J., ergehenden Verfügungen sind dem k. Staatsministerium des Innern anzuzeigen. (ME. v. 23. Sept. 1881 Nr. 13814, 4. Dez. 1881 Nr. 16798, 27. Januar 1882 Nr. 1355, 6. März 1882 Nr. 3253, 18. Januar 1883 Nr. 950, 9. Dez. 1883 Nr. 16668; zu lit. f vgl. ferner die Erklärung des k. Staatsministers des Innern Frhrn. von Feilitzsch vom 25. April 1898, Verh. d. K. d. Abg. 1897/98 Sten. Ber. Bd. XII S. 252. Zu lit. c ist noch zu beachten, daß rücksichtlich der Bekanntgabe der Präklusivfrist von jeder der betheiligten Distriktsverwaltungsbehörden eine Nummer des betreffenden Amtsblattes und zugleich aus allen, zum Wahlkreise gehörenden Gemeinden der Nachweis ortsüblicher Bekanntmachung zu den Wahlakten zu erbringen ist. — ME. v. 21. Juni 1886 Nr. 8389. Zu lit. d ist die ME. vom 10. Oktober 1883 Nr. 13848 zu erwähnen, welche sagt:

„Art. 35 Abs. IV Satz 2 des Gesetzes ꝛc. soll, wie die Motive zu dem einschlägigen § 8 des Entwurfes besagen, dafür Sorge tragen, ‚daß die Urwähler etwaige Lücken im Bestande der Wahlmänner ergänzen können. Eine obligatorische Ergänzung in allen oder in bestimmten Fällen würde wohl ebensowenig einerseits immer ein Bedürfniß und Interesse vorfinden, als andererseits geeignet sein, allen auftretenden berechtigten Wünschen der Bevölkerung Rechnung zu tragen.‘ Hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Ob und das Inwieweit etwaiger Nachwahlen von Wahlmännern vollständig und ausschließlich der Antragstellung nach Maßgabe der erwähnten Gesetzesstelle überlassen werden wollte. Nachwahlen von Wahlmännern sind daher genau nach den darauf einkommenden Anträgen zu bemessen.")

Vgl. übrigens Anmerkung 7 zu Art. 35, oben S. 70.

2. Bei Neu- und Nachwahlen von Landtagsabgeordneten, auch wenn diese Wahlhandlungen während versammelten Landtages erfolgen, ist die Einberufung des oder der Gewählten zum Landtage durch diejenige Regierung, K. d. J., zu bethätigen, in deren Bezirk der betreffende Wahlkreis liegt. Die Einberufung hat nach Eintreffen der Annahmeerklärung jeweilig mit thunlichster Beschleunigung zu geschehen; die Annahmeerklärung ist zugleich dem k. Staatsmini-

sterium des Innern telegraphisch anzuzeigen, damit die Zustellung der Eisenbahnfreikarte eingeleitet werden kann. (ME. v. 10. Januar 1882 Nr. 446.)

3. Ein durch Nachwahl während der Dauer der Landtagsversammlung gewählter Landtagsabgeordneter hat naturgemäß das Interesse, möglichst bald in die Kammer der Abgeordneten einzutreten.

Dieß ist ihm aber nach der auf Art. 2 Abs. I des Gesetzes vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtages betr., sich stützenden Uebung erst dann gestattet, wenn er sich durch Vorlage des Einberufungsschreibens der betreffenden Kreisregierung legitimirt hat.

Hieraus ergibt sich, daß die bezüglichen Einberufungsschreiben sobald als möglich, d. h. dann zu ergehen haben, wenn die erfolgte Wahl durch den Wahlkommissär angezeigt und die Annahmeerklärung des Gewählten bei der k. Regierung eingetroffen ist. (ME. vom 18. Dezember 1897 Nr. 24796.)

4. Hinsichtlich der Einsendung jener Wahlverhandlungen, welche sich auf eine während der Versammlung des Landtages vorgenommene Neu- oder Nachwahl eines Landtagsabgeordneten beziehen, ist nicht erst die Einforderung Seitens des k. Staatsministeriums des Innern abzuwarten, solche Wahlverhandlungen sind vielmehr auch ohne vorausgehende Einforderung schleunigst dem k. Staatsministerium des Innern vorzulegen. (ME. v. 17. Dezember 1891 Nr. 19573.)

Schlußbestimmung.

§ 61. Alle früher zum Vollzuge der Landtagswahlen ergangenen Instruktionen und generalisirten Entschließungen sind aufgehoben.

München, den 2. April 1881.

v. Pfeufer.

Den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Der Generalsekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath v. Kopp.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden.

Anlage I.

Verhandelt . . . ., den . .^{ten} . . . . . 18 . .

Behufs der auf heute anberaumten Urwahl in dem . .
. . . .
. . . .
umfassenden Urwahlbezirke Nr. . . . . (der Stadt, der Distrikts-gemeinde, des Amtsgerichtes, des Bezirksamts) war der Unterzeichnete . . . . zum Wahlkommissär ernannt.

Derselbe eröffnete die Wahlhandlung um . . . Uhr Vormittags und lud hiebei die anwesenden Wähler unter Hinweis auf Art. 22 des Gesetzes vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$ ein, für ihre Wahlhandlung einen Ausschuß von sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte zu ernennen.

Die Wähler ernannten hiezu:

1. . . . .
2. . . . .
3. . . . .
4. . . . .
5. . . . .
6. . . . .
7. . . . .

Hievon übernahm . . . . die Führung des Protokolles.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlkommissär mit dem Wahlausschusse Platz nahm, wurde eine Urne zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlkommissär und die Mitglieder des Wahlausschusses überzeugt hatten, daß diese Urne leer sei.

Der Wahlkommissär verkündete:

a) daß die Stimmabgabe um . . . Uhr Nachmittags endet,

b) daß er das Ergebniß der Wahlhandlung um . . . Uhr Nachmittags verkünden wird,

c) daß, wenn diese Wahlhandlung zu keinem oder zu keinem vollständigen Ergebnisse führen sollte, eine zweite Wahlhandlung stattfinden wird,

d) daß sofort nach Verkündung des Ergebnisses der ersten Wahlhandlung bekannt gegeben wird, ob eine zweite Wahlhandlung stattfindet, wann diese beginnt und endigt, wieviele Wahlmänner hiebei zu wählen sind und wann das Ergebniß bekannt gemacht werden wird,

e) daß bezüglich etwa noch erforderlicher weiterer Wahlhandlungen das gleiche Verfahren Platz greifen wird.

Vgl. § 8 der Einleitung S. 15 ff.

Von den erschienenen Wahlberechtigten trat nunmehr jeder einzeln unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung an den Tisch, an welchem sich der Wahlkommissär und der Wahlausschuß befanden, und übergab, — sobald sein Name in der Wählerliste unter der angegebenen Wohnung aufgefunden, seine Identität festgestellt und das Nichtvorhandensein eines die Ausübung des Wahlrechtes hindernden Momentes anerkannt war, — seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlkommissär, welcher denselben uneröffnet in die auf dem Tische stehende Wahlurne legte.

Die erfolgte Stimmabgabe eines jeden Wählers wurde in der Wählerliste und zwar in der Art vermerkt, daß in der den Zunamen (Familiennamen) enthaltenden Rubrik 2 ein Kreuz gemacht wurde.

Wird, wenn nicht veranlaßt, gestrichen.

Um . . Uhr Nachmittags als dem Ende der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit wurden Stimmzettel nur noch von jenen Wahlberechtigten angenommen, welche sich im Augenblicke des Ablaufes dieser Stunde im Wahllokale befanden.

Um . . Uhr . . Minuten Nachmittags erklärte der Wahlkommissär die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug . . .

(Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.) Dieselbe stimmte mit der Anzahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

(Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.) Dieselbe war um . . $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$, als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem der Wahlkommissär jeden Stimmzettel entfaltete und ihn nach lauter Verlesung des Inhaltes einem Mitgliede des Wahlausschusses übergab, welches die Stimmzettel bis zum Ende der Stimmenzählung aufbewahrte.

Der Protokollführer nahm die Namen Derer, welche giltige Stimmen erhielten, in die Stimmliste auf und vermerkte jede den Betreffenden zufallende giltige Stimme. In gleicher Weise führte das Mitglied des Wahlausschusses, ... eine Gegenliste. Stimmliste und Gegenliste wurden am Schlusse der Verhandlung von dem Wahlkommissär und von demjenigen Mitgliede des Ausschusses, welches die Liste geführt hatte, unterzeichnet.

Durch Beschluß des Wahlausschusses wurden für **ungiltig** erklärt, und zwar

I. **gänzlich für ungiltig**

Stimmzettel Nr. 1 wegen

Stimmzettel Nr. 2 wegen

. . . .

. . . .

zusammen . . . **Stimmzettel**;

II. theilweise für ungiltig

Stimmzettel Nr. . . . wegen

. . . .

. . . .

Die für ungiltig erklärten Stimmzettel wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigeheftet.

Die Zahl der Stimmzettel betrug . . . .
gänzlich für ungiltig erklärte Stimmzettel (s. vorstehend unter I) waren vorhanden . . . .

Die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . ;
von der letzteren Zahl ist die absolute Stimmenmehrheit . . .

Als Resultat der Wahlhandlung ergab sich,
daß . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

gewählt ist (sind).

Dieses Wahlergebniß wurde vom Wahlkommissär verkündet.

Wenn nicht veranlaßt, zu durchstreichen.

Da hienach eine zweite Wahlhandlung zur Wahl von . . . Wahlmännern sich als nöthig erwies, gab der Wahlkommissär bekannt, daß die zweite Wahlhandlung sofort (am . . . ., den . . . ., um . . Uhr . . . mittags) beginnen werde.

Der Wahlkommissär schlug die abgegebenen Stimmzettel mit Ausnahme der (gänzlich oder theilweise) für ungiltig erklärten in Papier ein, versiegelte das Paquet und nahm dasselbe in Verwahrung.

Als besondere(s) Vorkommniß(sse) während der Wahlhandlung ist (sind) anher zu bemerken:

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlkommissär und allen sieben Mitgliedern des Wahlausschusses überall genehmigt und, wie folgt, vollzogen.

Der Wahlkommissär:	Die Mitglieder des Wahlausschusses:
N. N.	N. N. 2c. 2c.

Anlage II.

Verhandelt . . . ., den . .ten . . . . . 18 . .

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines (von . .) Abgeordneten für den Wahlkreis . . . .
war der unterzeichnete . . . .
zum Wahlkommissär ernannt.

Derselbe eröffnete die Wahlhandlung um . . Uhr . . mittags.

Der Aufruf der Wahlmänner nach dem (den) anruhenden Verzeichnisse(n) ergab, daß die Wahlmänner Nr.

nicht erschienen waren; die anwesenden Wahlmänner übergaben beim Aufrufe den behördlichen Ausweis über ihre erfolgte Erwählung.

Hierauf wurde zur Bildung des Wahlausschusses geschritten; gewählt wurden:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Hievon übernahm . . . .
die Führung des Protokolles.

Die Prüfung der Legitimation der Wahlmänner theils auf Grund vorliegender Reklamationen, theils auf Grund erfolg=

ter Anregungen Seitens des Wahlkommissärs oder eines Mitgliedes des Wahlausschusses ergab:

Hierauf machte der Wahlkommissär die Wahlmänner auf die hohe Bedeutsamkeit des abzulegenden besonderen Eides und die damit zu übernehmenden wichtigen Verpflichtungen aufmerksam, las die in Art. 23 des Wahlgesetzes festgestellte Eidesform wortdeutlich ab und nahm sodann die Eidesabnahme in der Weise vor, daß jeder einzelne Wahlmann vorgerufen wurde und mit erhobener rechter Hand laut und vernehmlich nachsprach:

„Ich schwöre".

Sodann setzte der Wahlkommissär im Einvernehmen mit dem Wahlausschusse als Endtermin für die Stimmabgabe die Stunde . . Uhr . . . mittags mit dem Präjudize fest, daß nach Ablauf derselben kein Wahlzettel mehr angenommen werde.

Nachdem der Wahlkommissär und der Wahlausschuß sich davon überzeugt hatten, daß die vor ihnen auf dem Tische stehende Wahlurne leer sei, wurde mit Entgegennahme der Stimmzettel begonnen.

Die Wahlmänner traten an den Tisch, nannten ihre Namen und übergaben ihre Stimmzettel dem Wahlkommissär; dieser legte die Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne und vermerkte in dem (den) Verzeichnisse(n) der Wahlmänner die erfolgte Stimmabgabe, indem er neben dem Namen des Wahlmannes ein Kreuz machte.

Nach Ablauf der Stunde . . Uhr . . . mittags erklärte der Wahlkommissär die Stimmabgabe für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug: . . . . .

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in dem (den) Verzeichnisse(n) der Wahlmänner der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

(wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.)

Dieselbe war um . . $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$, als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in dem (den) Verzeichnisse(n) der Wahlmänner der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem der Wahlkommissär jeden Stimmzettel entfaltete und ihn nach lauter Verlesung des Inhaltes einem Mitgliede des Wahlausschusses übergab, welches die Stimmzettel bis zum Ende der Stimmenzählung aufbewahrte.

Der Protokollführer nahm die Namen Derer, welche giltige Stimmen erhielten, in die Stimmliste auf und vermerkte jede den Betreffenden zufallende giltige Stimme. In gleicher Weise führte das Mitglied des Wahlausschusses, ... eine Gegenliste. Stimmliste und Gegenliste wurden am Schlusse der Verhandlung von dem Wahlkommissär und von demjenigen Mitgliede des Ausschusses, welches die Liste geführt hatte, unterzeichnet.

Durch Beschluß des Wahlausschusses wurden für ungiltig erklärt und zwar:

I. gänzlich für ungiltig

Stimmzettel Nr. 1 wegen

Stimmzettel Nr. 2 wegen

. . . .

. . . .

zusammen . . Stimmzettel.

II. theilweise für ungiltig:

Stimmzettel Nr. . . wegen

. . . .

. . . .

Die für ungiltig erklärten Stimmzettel wurden mit fort=

laufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigeheftet.

Die Zahl der Stimmzettel betrug . . . .
gänzlich für ungiltig erklärte Stimmzettel (s. vorstehend unter I) waren vorhanden . . . .

Die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . . .;
von der letzteren Zahl ist die absolute Stimmenmehrheit . . .

Als Resultat der Wahlhandlung ergab sich,
daß . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

gewählt ist (sind).

Dieses Wahlergebniß wurde vom Wahlkommissär verkündet.

(wenn nicht veranlaßt, zu durchstreichen.) Da hienach eine zweite Wahlhandlung zur Wahl von . . . Abgeordneten sich als nöthig erwies, gab der Wahlkommissär bekannt, daß die zweite Wahlhandlung sofort (um . . Uhr) beginnen werde.

Der Wahlkommissär schlug die giltig abgegebenen Stimmzettel in Papier ein, versiegelte das Paquet und nahm dasselbe in Verwahrung.

Als besondere(s) Vorkommniß(sse) während der Wahlhandlung ist (sind) anher zu bemerken:

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlkommissär und allen sieben Mitgliedern des Wahlausschusses überall genehmigt, und wie folgt, vollzogen.

Der Wahlkommissär:	Die Mitglieder des Wahlausschusses:
N. N.	N. N. ꝛc. ꝛc.

Anlage III.

Benennung des Gewählten.	Zahl der																					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

erhaltenen Stimmen.																												Summe
23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

VI.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$ betreffend.

(GVBl. S. 1235.)

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben zum Vollzuge des Artikel 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$ beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Den Landtagsabgeordneten kommt während der Landtagsversammlung, sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage die taxfreie Benützung sämmtlicher fahrplanmäßiger Personenzüge auf den vom Bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen in beliebiger Wagenklasse zu. Zu ihrer Legitimation werden denselben Karten ausgestellt, durch deren Vorzeigung der Anspruch auf freie Fahrt bedingt ist.

§ 2.

Die Legitimationskarte berechtigt zum freien Transporte von 25 kg Reisegepäck.

§ 3.

Die Legitimationskarten werden auf Namen von der Generaldirektion der Kgl. Verkehrsanstalten, Betriebsabtheilung, ausgestellt und von derselben unmittelbar an die Landtagsabgeordneten versendet.

§ 4.

Die Legitimationskarten werden, unbeschadet der gesetzlichen Beschränkung ihrer Benützbarkeit, für die jeweilige Dauer der Wahlperiode ausgestellt und nach Ablauf der letzteren, sowie nach Auflösung des Landtags durch die Generaldirektion der Kgl. Verkehrsanstalten, Betriebsabtheilung, eingezogen. Die Einziehung einer einzelnen Legitimationskarte erfolgt außerdem, wenn deren Inhaber gestorben ist oder die Eigenschaft eines Abgeordneten verloren hat.

Gegeben Schloß Berg, den 1. September 1881.

Ludwig.

v. Pfistermeister, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär,
Ministerialrath Dr. v. Prestele.

VII.

Ministerialentschließung

vom 14. April 1899 Nr. 18235,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 2. April 1881, den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.[1])

(MABl. S. 127.)

Kgl. Staatsministerium des Innern.

In theilweiser Abänderung der Ministerialentschließung vom 2. April 1881, den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend (Min.Amtsbl. S. 77 ff.), wird Nachstehendes bestimmt:

I.

Die §§ 13, 24, 26, 27, 33, 43 und 45 erhalten folgenden Wortlaut:

— [2])

II.

1) Absatz 6 des durch § 56 vorgeschriebenen Formulares für das Protokoll bei der Urwahl (Anlage I, Min.Amtsbl. S. 94 ff.) erhält folgenden Wortlaut:

— [2])

---

[1]) Vgl. § 8 der Einleitung oben S. 15 ff.

[2]) Der nunmehrige Wortlaut ist bereits oben in Abtheilung V abgedruckt.

2) Im vorletzten Absatze der sechsten Seite des vorbezeichneten Formulares (Min.Amtsbl. S. 97 Abs. 3) ist statt „(um . . Uhr)“ zu setzen: „(am . . . ., den . . . ., um . . Uhr . . . mittags).“

München, den 14. April 1899.

Frhr. von Feilitzsch.

Betreff:
Die Abänderung einiger Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 2. April 1881, den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden.

Alphabetisches Register.

Die Ziffern beziehen sich auf die Seiten.

A.

C.

D.

H.

J.

V.

W.

Z.

Fischereigesetze. Erl. von Sen.Präs. Dr. v. Staudinger. I. Bändchen. Landesfischereiordnung. Kart. 2 M. II. Bändchen. Die Kreisfischereiordnungen. 2. Aufl. **1894.** Kart. 1 M. 40 ₰.

Flurbereinigungsgesetz erläutert von H. v. Haag. Kart. 2 M.

Forstgesetz in der Fassung des Jahres 1896. Kommentar von Geh.Rat v. Ganghofer. 3. Aufl. **1898.** Geb. 6 M. — Handausgabe. 3. Aufl. **1897.** Kart. 2 M.

Gebührenwesen erläutert von Min.Rat v. Pfaff. **3.** Aufl. **1896.** 24 Bog. 8°. Kart. 3 M. 60 ₰.

Gemeindeordnung. Kommentar von Dr. G. v. Kahr, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs. Zwei Bände. 63½ u. 36 Bog. gr. 8°. Geheftet 22 M. 50 ₰. In 2 Halbfranzbänden 27 M. — Handausgabe mit Erl. von K. Weber, Verwaltungsgerichtsrat. **6.** neubearb. Aufl. **1898.** Kart. 2 M.

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889. Kommentar von Fr. X. Pröbst. **1890.** 28 Bog. Geh. 7 M.; geb. 8 M. — Handausgabe von Ob.Reg.Rat Dr. Zeller. **2.** neubearb. Aufl. Mit der Novelle vom 12. VIII. 1896. 2 M. 80 ₰.

Gewerbeordnung. Kommentar v. R. von Landmann, Staats-Minister. **3.** Auflage bearb. von Dr. G. Rohmer, k. b. Bez.Amtsassessor. **1897.** 2 Bände. 96 Bog. Geh. 18 M.; geb. 20 M. — Ergänzungsband hiezu: Die Handwerkernovelle v. 26. Juli 1897, bearb. von Dr. G. Rohmer. **1898.** Geh. 3 M. 50 ₰.; geb. 4 M. 20 ₰. — Handausgabe mit kurzen Erläuterungen nebst den deutschen u. bayer. Vollzugsv. von Oberreg.Rat R. Schreiber. 2. Aufl. **1898.** 34 Bog. Geb. 4 M. — Textausgabe mit Register. **1896.** Kart. 80 ₰.

Hagelversicherungsgesetz erl. von Min.Rat v. Haag. 2. Aufl. 80 ₰.

Handwerkernovelle. Textausgabe mit Vollzugsvorschriften. **1898.** Kart. 80 ₰. — Erläutert von Dr. G. Rohmer. (S. a. unter Gewerbeordnung.) **1898.** Geh. 3 M. 50 ₰. Geb. 4 M. 20 ₰.

Heimat- und Verehelichungsgesetz. Dr. Frhr. v. Riedel's Kommentar, in 7. Aufl. bearb. von Ob.-Reg.Rat Dr. Max Proebst. **1898.** Geb. 6 M. — Handausgabe von Ob.-Reg.-Rat Dr. Max Proebst. 3. Aufl. **1897.** 14 Bog. Kart. 2 M.

/ Müller, Ludwig August von / Krazeisen, Karl Johann <<von>>,

Das bayerische Gesetz über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848, 21. März 1881 ; mit den zum Vollzuge ergangenen Anordnungen unter Anfügung kurzer Erläuterungen

München 1899